



MIKROZENSUS

IN DER BUNDESREPUBLIK UND IN BERLIN (WEST)

Interviewer-
HANDBUCH

OKTOBER 1962

MIKROZENSUS IN DER BUNDESREPUBLIK UND IN BERLIN (WEST)

Interviewer- **Handbuch**

(Ausgabe Oktober 1962)



(57.3457)

63-13425

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

DER MIKROZENSUS UND DIE AUFGABEN

DER INTERVIEWER

Seite

I. <u>Warum braucht man den Mikrozensus?</u>	
1. Was bezwecken die sich wiederholenden Befragungen?	3
2. Nach welchem Prinzip arbeitet der Mikrozensus? ...	4
3. Warum braucht man Vollzählungen und Stichprobenerhebungen in der amtlichen Statistik?	7
4. Welche besonderen Aufgaben hat der Mikrozensus? ..	9
II. <u>Was sind Ihre Aufgaben als Interviewer?</u>	
1. Wie gewinnen Sie die Mitarbeit der ausgewählten Haushalte?	13
2. Was ist zu tun, wenn Sie niemanden antreffen?	19
3. Wer darf Ihnen die Auskünfte geben?	20
4. Was müssen Sie in Zweifelsfällen tun?	20
5. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet!	21
III. <u>Was sind Auswahl- und Erhebungseinheiten?</u>	22
1. Wie wurden die Zählbezirke ausgewählt?	22
2. Was ist ein Haushalt?	23
IV. <u>Was müssen Sie für die Wiederholungsbefragung wissen?</u>	
1. Keine Kontrolle, sondern Feststellung von Veränderungen!	24
2. Keine Einsichtnahme in den Erhebungsbogen	25
3. Nicht alle Fragen müssen nochmals neu gestellt werden	26
4. Mögliche Einwände gegen die wiederholte Befragung.	28
V. <u>Wie wird der Mikrozensus ausgewertet?</u>	29

Z W E I T E R T E I L

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHEBUNGSPAPIEREN

	Seite
A L L G E M E I N E E R L Ä U T E R U N G E N	35
A. <u>Welche Personen des Auswahlbezirkes sind zu befragen</u>	35
1. Befragung von Personen, die nicht in Anstalten wohnen	35
2. Befragung von Personen, die in Anstalten wohnen	35
B. <u>Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?</u>	35
1. Erhebungsbogen des Mikrozensus	35
2. Erhebungsblätter	36
C. <u>Die Eintragungstechnik und Fragestellungen</u>	36
D. <u>Aufbau der Erläuterungen</u>	37
E. <u>Berichtstermine für die Befragung im Oktober 1962</u>	37
E R H E B U N G S B O G E N D E S M I K R O Z E N S U S	
<u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN</u>	39
I. <u>ORDNUNGSANGABEN</u>	39
II. <u>FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN</u>	40
III. <u>FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES</u>	40
IV. <u>ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG</u>	40

	Seite
V. <u>FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER</u>	41
A. <u>Angaben zur Person</u>	41
B. <u>Schwerbeschädigung, Körperbehinderung (auch Frühinvalidität)</u>	46
C. <u>Krankenversicherung</u>	48
D. <u>Alters- und Invaliditätsvorsorge</u>	50
E. <u>Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen</u>	53
F. <u>Erwerbstätigkeiten</u>	59
a) <u>Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit</u>	59
b) <u>Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit</u>	66
c) <u>Letzte frühere Erwerbstätigkeit</u>	68
G. <u>Bodennutzung</u>	70
H. <u>Sonstige Fragen</u>	72
VI. <u>ERWERBSTÄTIGKEIT IM OKTOBER 1961</u>	79
 E R H E B U N G S B L Ä T T E R	 81
I. <u>URLAUBS- UND ERHOLUNGSREISEN</u>	81
II. <u>BETREUUNG DER KINDER (unter 14 Jahren)</u> <u>ERWERBSTÄTIGER MÜTTER</u>	 87
 A N H A N G	
1. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	94
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	95
3. Auszugsweise Abschrift des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953	96

E R S T E R T E I L

DER MIKROZENSUS UND DIE AUFGABEN
DER INTERVIEWER

I. Warum braucht man den Mikrozensus?

1. Was bezwecken die sich wiederholenden Befragungen?

Seit Oktober 1957 wird in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) in vierteljährlichem Abstand bei einem kleinen Teil der Bevölkerung eine statistische Erhebung, der sog. "Mikrozensus", durchgeführt. Durch diese vierteljährlich sich wiederholenden Befragungen sollen jeweils die neuesten Strukturdaten über die Bevölkerung und das Erwerbsleben, die für Verwaltung und Wirtschaft von großer Bedeutung sind, mit möglichst geringer Belästigung der Bevölkerung schnell und billig gewonnen werden.

Aber nicht nur die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen; auch die großen internationalen Institutionen, wie z.B. die Vereinten Nationen, das Internationale Arbeitsamt in Genf, der Europa-Rat in Straßburg, die Hohe Behörde der Montan-Union in Luxemburg u.a. benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik muß nun versuchen, durch die Wahl einer geeigneten Methode zur raschen und zuverlässigen Zahlenermittlung allen diesen Forderungen zu genügen.

Eine solche Möglichkeit bietet nun der Mikrozensus, der zum Unterschied von großen Zählungen auf einer neuen und völlig andersartigen statistischen Arbeitsweise beruht, nämlich dem Stichprobenverfahren. Die bisherigen Befragungen haben bereits gezeigt, daß die Bevölkerung dem neuen Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und ihre Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebungen gelingen sollen, genau beachtet werden. Um das Verfahren verständlich zu machen, müssen wir im folgenden noch etwas näher auf die Methode und den Zweck des Mikrozensus eingehen.

Im Juni 1961 ist eine umfassende Volks- und Berufszählung durchgeführt worden. Die hohen Mittel für eine Zählung, die die gesamte Bevölkerung umfassen soll, können jedoch nur in größeren Abständen vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Auch dauert die

statistische Auswertung einer so großen Zählung trotz des Einsatzes modernster Maschinen einige Zeit.

2. Nach welchem Prinzip arbeitet der Mikrozensus?

Im Gegensatz zu den Volkszählungen handelt es sich bei dem Mikrozensus nicht um eine Erhebung in sämtlichen Haushalten, sondern um eine Stichprobenerhebung, d.h. es wird nur eine kleine, aber aus allen Schichten der Bevölkerung zufällig ausgewählte Zahl von Haushalten befragt oder - wie es der Statistiker sagt - "erfaßt". Es hat sich nämlich gezeigt, daß ein Bild, das die Statistik von der vielgestaltigen Zusammensetzung der Bevölkerung, z.B. von ihrer beruflichen Gliederung, dem Altergefüge, der sozialen Struktur und ihren im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen gibt, in seinen wichtigsten Zügen auch zuverlässig gewonnen werden kann, ohne daß jeder einzelne Haushalt und jede Person statistisch erfaßt, d.h. befragt und gezählt wird.

Gerade wenn man sich das Ergebnis der Statistik als eine Art Bild der Bevölkerung vorstellt, ist das Prinzip des neuen Ver-



fahrens besonders leicht zu verstehen. Das gedruckte Bild, wie Sie es z.B. in den Illustrierten finden, ist ja auch nur aus einer gar nicht einmal so sehr großen Zahl von Punkten zusammengesetzt. Genau genommen könnte man, wenn man ein Bild besonders scharf haben wollte, dort, wo auf dem Bild nur ein Punkt steht, eine sehr viel größere Zahl von Punkten eindrucken. Und trotzdem genügt die in dem Raster verwendete Zahl der Punkte, um dem Auge ein gutes, natur-

getreues Bild darzubieten. Genau so ist es für viele Zwecke der Statistik ausreichend, wenn man an Stelle aller Haushalte oder Personen einen repräsentativ ausgewählten Teil - nur etwa jeden 100., 200., 300. oder 1 000. Haushalt - in die statistische Er-

fassung einbezieht. Die ausgewählten Haushalte entsprechen den Rasterpunkten des Bildes; sie stellen gewissermaßen eine "Stichprobe" aus allen Haushalten dar. Sie geben in dieser Auswahl, gewissermaßen locker gezeichnet, schon ein genügend klares und scharfes Bild, an dem man die Verhältnisse erkennen kann. Die Vorteile von Stichprobenerhebungen gegenüber sogenannten Großzählungen liegen darin, daß man durch die Beschränkung der Zahl der Erhebungseinheiten, also der zu befragenden Haushalte,

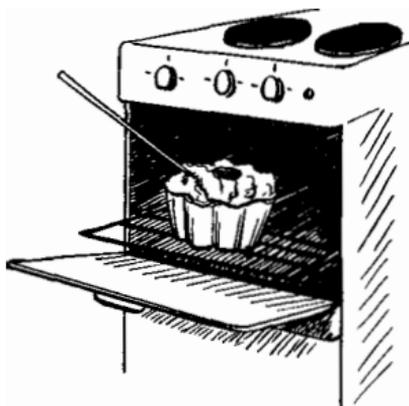
1. Zeit und Geld spart und auch nur einen kleinen Teil der Bevölkerung mit Fragebogen zu belästigen braucht;
2. genauere Auskünfte erhalten kann, da man bei der verhältnismäßig kleinen Zahl von erfaßten Haushalten bezahlte Interviewer einsetzen kann, die genau mit der Befragungstechnik und den Zielen der Erhebung vertraut sind;
3. die Ergebnisse schneller dem Staat und der Wirtschaft zur Verfügung stellen kann, weil die Masse der aufzubereitenden Erhebungsbogen wesentlich geringer ist.

Bei der "Repräsentativstatistik", also bei einer Stichprobe, müssen die erfaßten Haushalte entsprechend der Bevölkerungsdichte über die einzelnen Bundesländer und damit über das Bundesgebiet verteilt sein. Wie eine solche Verteilung am zuverlässigsten verwirklicht werden kann, ist durch die mathematische Statistik genau untersucht worden. Man verfährt, kurz gesagt, nach dem Prinzip der Zufallsauswahl, wie es zum Beispiel auch bei einer Lotterielose angewandt wird, wenn die Lose, auf die Gewinne entfallen, gezogen werden. Die im Mikrozensus vorgenommene Auswahl der Haushalte wird nach einem System durchgeführt, das auf mathematisch ausgearbeiteten Regeln beruht.

Das Prinzip der Repräsentativstatistik wird aber sicher jeder von Ihnen auch noch in anderem Zusammenhang aus seiner eigenen Erfahrung kennen, ohne daß ihm immer bewußt sein wird, daß es sich dabei in gewisser Weise um einen Anwendungsfall des Stichprobenverfahrens handelt. Denkt man z.B. an Bundestags-, Landtags- oder Gemeindewahlen, so kann hier jeder Bürger am Radio das allmähliche Zustandekommen einer Statistik unmittelbar miterleben. Wenn im Rundfunk die ersten Teilergebnisse bekanntge-

geben werden, schwanken die Zahlen von einem Bezirk zum anderen so stark, daß man sich noch kein klares Bild über den Ausgang der Wahl machen kann. Ganz allmählich entsteht im Verlauf der nächsten Stunden aus der wachsenden Zahl von Einzelergebnissen mosaikartig ein Gesamteindruck. Wenn der Hörer die bekanntgegebenen Zahlen mitschreibt und zusammenzählt, so sind nach einiger Zeit die Zahlen schon so groß, daß jede einzelne neu hinzukommende Meldung für sich allein nichts Entscheidendes bewirkt und sich deshalb auch an der Verteilung der Stimmen und dem Gesamtergebnis nicht mehr viel ändern kann.

Bei der Bekanntgabe der Wahlnachrichten bleibt allerdings dadurch eine gewisse Unsicherheit, daß die gleichmäßige Verteilung der Einzelmeldungen über alle Gebiete nicht immer gewährleistet ist, und einige noch ausstehende "dicke Brocken" vielleicht noch etwas ändern können. Wer eine Ader für das Organisatorische oder für das Mathematische hat, der wird sich sagen: Wenn man von überallher gleichmäßig ein paar Ergebnisse erfahren würde, ohne daß "dicke Brocken" fehlen, dann würde sich schon sehr bald ein richtiges Bild des künftigen Stimmenverhältnisses abzeichnen und - man könnte früher schlafen gehen. Eine solche gleichmäßige Verteilung aber wird durch den sorgfältigen Auswahlplan einer Stichprobenstatistik erreicht, wie er auch im Mikrozensus verwirklicht wird.



Aber nicht nur am Bilddruck oder mit Hilfe der Einzelmeldungen der Wahlergebnisse kann man das Prinzip der Stichprobe erklären, sondern es findet auch in der Küche Anwendung. Wenn z.B. ein Kuchen gebacken wird, stellt die Hausfrau durch Stiche mit einem spitzen Holz an verschiedenen Stellen des Kuchens fest, ob er gut durchgebacken ist. Von diesen "Stichproben" im wahrsten Sinne des Wortes schließt sie dann darauf,

daß der ganze Kuchen gut durchgebacken, daß er also fertig ist und aus dem Ofen herausgenommen werden kann.

Man macht im täglichen Leben also, wie Sie aus diesen Beispielen sehen konnten, häufiger als es einem bewußt ist, Gebrauch von dem Prinzip des Stichprobenverfahrens.

3. Warum braucht man Vollzählungen und Stichprobenerhebungen in der amtlichen Statistik?

Es werden hinsichtlich des Zustandekommens zwei Arten statistischer Ergebnisse unterschieden:

1. Die detaillierten Gesamtzahlen, die durch Großzählungen gewonnen werden, bei denen auch der letzte Dorfbewohner und das kleinste Kind nicht fehlen dürfen. Auf Grund des Umfangs der Erhebung lassen sich ihre Ergebnisse dann auch sehr weit untergliedern. Es werden z.B. bei Großzählungen Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen usw., gewonnen.
2. Die Übersichtszahlen, aus denen Entwicklungsvorgänge und strukturelle Zusammenhänge zuverlässig erkannt werden können, ohne daß eine vollständige Zählung überhaupt durchgeführt zu werden braucht.

Die moderne Statistik führt daher von vornherein nur noch solche Erhebungen als Vollzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Einzelzahlen gebraucht werden.

Man kommt nun mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß genaue Einzelzahlen gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptgewicht vielmehr darauf gelegt werden sollte, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft zuverlässig und rasch kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es aber auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine "Teilerhebung", die aber repräsentativ sein muß. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Vollauszählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich je-

weils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können. Nicht jede Statistik kann auf eine repräsentative Stichprobenerhebung beschränkt werden, und nicht für jede Statistik ist eine Vollerhebung notwendig.

Wiederum haben wir bei der Wahlstatistik ein gutes Beispiel dafür. Es ist selbstverständlich, daß die genauen Wahlergebnisse in jedem Wahlbezirk bis zur letzten Stimme ermittelt werden müssen. Wenn man jedoch z.B. nur wissen will, welche Unterschiede in der Stimmverteilung zwischen Männern und Frauen oder zwischen alten und jungen Wählern bestehen, genügt es, eine gut verteilte Übersichtsstatistik durchzuführen, die in verhältnismäßig wenigen, nach einem sorgfältigen Plan ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt wird. Bei den Bundestagswahlen 1953, 1957 und 1961 zeigte sich, daß tatsächlich die hierfür herausgegriffenen Bezirke mit nur 2 vH der Wahlberechtigten insgesamt ein erstaunlich genaues Abbild der Stimmverteilung im ganzen Bundesgebiet lieferten. Die dort gefundenen Geschlechts- und Altersunterschiede in der Stimmabgabe kann man nun im Bewußtsein einer guten Zuverlässigkeit der Stichprobe auf die Bundesbevölkerung verallgemeinern.

So wie in diesem Beispiel Voll- und Repräsentativerhebungen nebeneinander stehen und sich ergänzen, so ist es z.B. auch in der landwirtschaftlichen Statistik, in der Wohnungs- und Sozialstatistik sowie auf anderen Gebieten.

Ein weiteres Beispiel für eine nutzbringende Anwendung der Ergebnisse von Repräsentativerhebungen war die Vorbereitung der Rentenreform. Neben der Gewinnung versicherungsmathematischer und anderer Grundlagen war es auch wichtig, die Lebensverhältnisse der Rentner kennenzulernen. Zu diesem Zwecke wurde eine repräsentativ ausgewählte Anzahl von Rentnern und von Haushalten, in denen Rentner leben, durch Interviewer befragt. Auch dieses Beispiel zeigt, in welcher Weise die Regierung für ihre Maßnahmen statistische Unterlagen benötigt, die durch Repräsentativerhebungen schnell, billig und zuverlässig gewonnen werden können.

Der Mikrozensus als Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens baut auf den großen Volks- und Berufszählungen auf, die in ihren für jede kleinste Gemeinde ermittelten Ergebnissen durch ein Repräsentativverfahren nie ersetzt werden können. Das Stichprobenverfahren des Mikrozensus hat nun gegenüber den großen Volks- und Berufszählungen den bereits erwähnten Vorteil, schnell, billig und zuverlässig aktuelle Übersichtszahlen mindestens für die Bundesländer, teilweise auch für Landesteile und Regierungsbezirke liefern zu können. Ergebnisse für die einzelne in die Auswahl gekommene Gemeinde liefert der Mikrozensus mit einem Auswahlatz von 1 vH bzw. 0,1 vH jedoch nicht.

Entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung dieser Verfahren hat sich eine rationelle Aufgabenteilung entwickelt, indem zwischen den - in bestimmten Abständen unentbehrlich bleibenden - Volks- und Berufszählungen laufende Repräsentativerhebungen in vierteljährlichem Turnus durchgeführt werden. Bei jeder Erhebung wird nur ein kleiner Teil der Bevölkerung nach einem bestimmten Auswahlplan erfaßt, und zwar gerade soviel, daß eine Übersicht über die wichtigsten Merkmale mit genügender Zuverlässigkeit gewonnen werden kann. Wenn man dabei auch nur jeden 100. bzw. 1 000. Haushalt befragt und zählt, so sind die Ergebnisse doch hinreichend zuverlässig. Mit Hilfe der Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung kann man sogar die Genauigkeit der Zahlen berechnen oder wenigstens den Grad der "Ungenauigkeit genau" angeben.

4. Welche besonderen Aufgaben hat der Mikrozensus?

Wie Sie aus dem Erhebungsbogen sehen, werden u.a. Fragen nach der Erwerbstätigkeit, der Alters- und Invaliditätsvorsorge, der Krankenversicherung etc. gestellt, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Lage der Bevölkerung sehr wichtig sind. Eine derartige Kenntnis der sozialen Verhältnisse und ihrer Veränderung erleichtert es dem Wirtschaftspolitiker, notwendige Maßnahmen, etwa zur Hebung des Lebensstandards allgemein oder besonderer sozialer Schichten einzuleiten.

Ferner interessiert es z.B., um nur einige heute aktuelle wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Fragen anzudeuten, ob durch die vermehrte Einführung von Arbeitsplätzen für Haupttagsarbeits-

kräfte dem Arbeitskräftemangel abgeholfen werden kann, und wie häufig eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt. Dabei ist es auch noch besonders wichtig, die Verhältnisse nicht nur für einen bestimmten Stichtag zu kennen, sondern auch deren Veränderungen laufend zu beobachten.

Aber nicht nur für Einzelfragen wechselnder Aktualität und Bedeutung liefert der Mikrozensus die erforderlichen Informationen, sondern auch für Planungsaufgaben, die das gesamte soziale Leben und die Wirtschaftsentwicklung auf lange Sicht bestimmen. In diesem Zusammenhang brauchen Sie sich nur an alle die Fragen zu erinnern, die mit der Erhöhung des Wohlstandes eines Volkes zusammenhängen. Wenn z.B. mehr oder intensiver gearbeitet wird, wird auch das Volkseinkommen wachsen. Von der Entwicklung des Volkseinkommens, dem Altersaufbau und noch einigen anderen Faktoren hängt aber z.B. die Sicherung der Altersversorgung jetzt und in der Zukunft ab. Je genauer nun die Unterlagen für Voraus-schätzungen sind, um so leichter wird es möglich sein, auf diesem Gebiet die Tendenzen einer künftigen Entwicklung frühzeitig zu erkennen. Für die Wohnungsbauplanung sind z.B. neben den Wohnwünschen der Bevölkerung auch die Entwicklungstendenzen der Familiengröße, für Schulneubauten die Geburtenentwicklung wichtig. Diese Tendenzen muß man aber rechtzeitig kennen, um zu wissen, in welchem Umfang für solche und andere Zwecke öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssen, mit welchen Anforderungen also der Staat zu rechnen hat. Auch hier gilt wieder, je genauer und aktueller die Unterlagen sind, um so schärfer der Blick in die Zukunft. Soweit die Beispiele, die den Nutzen der einzelnen Mikrozensususerhebungen für die Verwaltung und Wirtschaft, damit aber in der Auswirkung auch für jeden einzelnen von uns zeigen.

Der Mikrozensus bietet, wie schon angedeutet wurde, eine sehr wichtige und neuartige Möglichkeit, Veränderungen, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Leben vollziehen, zu beobachten. Es werden die einmal ausgewählten Haushalte und Personen bei mehreren aufeinanderfolgenden Vierteljahreserhebungen befragt. Für den Interviewer hat das den Vorteil, daß er den Haushalt und die Auskunftspersonen schon kennt, mit den Verhältnissen etwas vertraut ist und damit beim zweiten oder einem folgenden Besuch ein sehr viel leichteres Arbeiten hat. Erfahrungs-

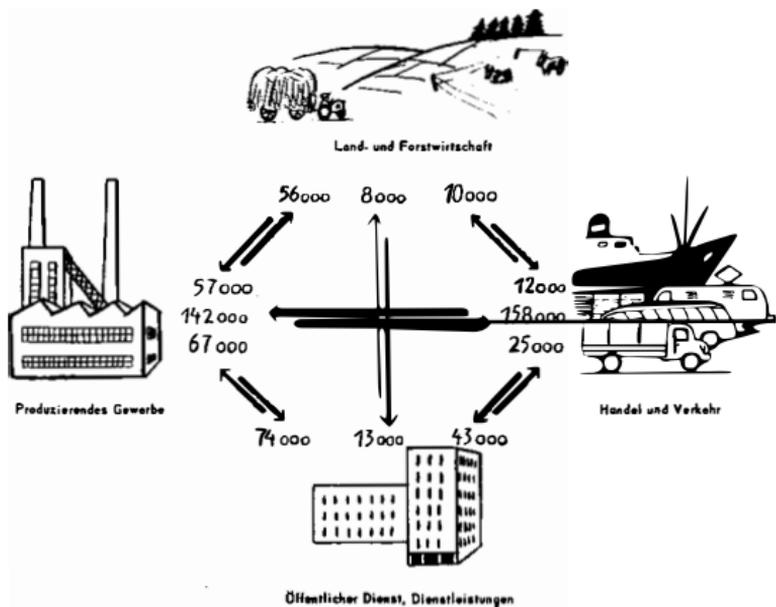
gemäß gibt es nicht viele Haushalte, die einen zweiten Besuch als besondere Belästigung empfinden, vor allem nicht, wenn es dem Interviewer gelingt, die befragten Personen für den Mikrozensus und seine Aufgaben zu interessieren. Erst nach mehreren aufeinanderfolgenden Befragungen wird ein Austausch der befragten Haushalte mit bisher noch nicht erfaßten Haushalten vorgenommen.

Der entscheidende Vorteil einer mehrmaligen Befragung der Haushalte und Personen liegt darin, daß mit diesem Verfahren völlig neues Material und damit Einblick in bestimmte Zusammenhänge und Veränderungen innerhalb der Bevölkerung gewonnen werden kann. So war es bisher z.B. nie möglich, die beruflichen Veränderungen bei einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg zu verfolgen. Das gelingt jetzt mit dem Mikrozensus, wenn die ausgewählten Haushalte innerhalb von zwei Jahren 5 bis 6 mal befragt und damit alle möglichen, auch die beruflichen, Veränderungen festgestellt werden können. Der Interviewer nimmt dabei in einem gewissen Umfang am Leben dieser Haushalte teil.

Aus den bisherigen Statistiken konnte man z.B. ersehen, daß in bestimmten Wirtschaftszweigen eine Abnahme und in anderen eine Zunahme der Beschäftigten eingetreten war. Es war aber nicht möglich anzugeben, von welchen Wirtschaftszweigen und nach welchen Wirtschaftszweigen die Beschäftigten überwechselten. Dadurch, daß eine Person im Rahmen des Mikrozensus 5 bis 6 mal befragt wird, kann das nun festgestellt werden.

In der folgenden Darstellung sind einmal die im Mikrozensus festgestellten Übergänge der tätigen Personen von und nach anderen Wirtschaftsbereichen für den Berichtszeitraum Oktober 1960 bis Juli 1961 veranschaulicht worden.

Die Darstellung zeigt z.B., daß vom Produzierenden Gewerbe in den Bereich Handel und Verkehr 158 000 Personen abgewandert sind. In der umgekehrten Richtung, also vom Handel und Verkehr ins Produzierende Gewerbe, sind im gleichen Zeitraum 142 000 Personen gekommen. Das Produzierende Gewerbe hat insgesamt 288 000 Personen an andere Wirtschaftsbereiche abgegeben und von anderen Wirtschaftsbereichen insgesamt 266 000 Personen als Zugänge erhalten.



Um ein anderes Beispiel zu nennen: Es läßt sich mit dem Verfahren des Mikrozensus jetzt auch ermitteln, ob in bestimmten Berufen die Sterblichkeit höher ist als in anderen, ob also z.B. die Behauptungen über den Managertod richtig sind! Eine solche Feststellung ist dadurch möglich, daß bei der zweiten oder einer der folgenden Befragungen im gleichen Haushalt festgestellt wird, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Zwischenzeit verstorben ist. Von der vorangegangenen Befragung aber ist der Beruf dieses Haushaltsmitgliedes bekannt.

Schließlich wird durch eine Repräsentativstatistik, wie den Mikrozensus, die statistische Arbeit als Ganzes beweglicher. Die Sammlung von Unterlagen für alle möglichen Bedürfnisse der Verwaltung und der Wirtschaft wird erleichtert; der Statistiker kann rasch und mit großer Zielsicherheit für plötzlich auftretende Aufgaben die erforderlichen Ermittlungen anstellen; er ist in der Lage, den ständigen Veränderungen unseres sehr bewegten sozialen und wirtschaftlichen Lebens wirklich zu folgen. Dabei können durch Anwendung dieses modernen Verfahrens die not-

wendigen Erhebungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, denn

- ... wir wollen nicht alle Einwohner der Bundesrepublik auf einmal mit Fragebogen plagen, sondern erst im Verlaufe von vielen Jahren wird jeder einmal an der Reihe gewesen sein;
- ... wir können mit dieser Methode laufend die neuesten Resultate liefern;
- ... wir können häufiger, schneller und auf dem einfachsten Wege mit der geringsten Belästigung die notwendigen Zahlen bereitstellen und dabei sehr billig arbeiten.

Die Statistischen Ämter des Auslandes sowie auch nicht amtliche Institute, diese allerdings unter anderen Voraussetzungen, benutzen derartige Verfahren schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolg.

II. Was sind Ihre Aufgaben als Interviewer?

1. Wie gewinnen Sie die Mitarbeit der ausgewählten Haushalte?

Ihre erste Aufgabe ist, die Mitarbeit der ausgewählten Haushalte zu gewinnen. Es kommt uns dabei ganz wesentlich auf eine möglichst 100 %ige freiwillige Mitarbeit an. Je mehr Befragte nämlich die Mitarbeit verweigern, desto ungenauer werden die Resultate. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in amtlichem Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt

sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Haushalten. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Als ein Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes sind Sie natürlich auch verpflichtet, freundlich, sachlich und korrekt aufzutreten. Bei den bisher schon durchgeführten Befragungen im Rahmen des Mikrozensus und anderer Repräsentativerhebungen hat sich immer wieder gezeigt, daß diese Art der Statistik durchaus die Zustimmung der Bevölkerung findet, und zwar schon deshalb, weil der Erhebungsbogen von Ihnen ausgefüllt wird und der Haushaltsvorstand sich nicht selbst bemühen muß.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungspunkt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen.

Ist Ihnen geöffnet worden, dann stellen Sie sich kurz vor und nehmen Sie am besten auf das Anmeldungsschreiben Bezug. Bitten Sie dann um Beantwortung der Fragen. Sollten Sie nicht sofort in die Wohnung gebeten werden, dann bitten Sie unter Hinweis darauf, daß Sie einige Fragen zu stellen hätten und die Antworten dazu aufschreiben müßten, um Einlaß in die Wohnung.

Sollte wider Erwarten wegen postalischer Verzögerung Ihr Besuch durch das Anmeldungsschreiben nicht angekündigt sein, so werden Sie im ersten Moment von dem, der die Tür öffnet, vielleicht verständnislos und unwillig empfangen. Es ist möglich, daß man in Ihnen einen Versicherungsagenten o.ä. vermutet und deshalb dazu neigt, ohne weitere Erklärungen die Tür zu schließen. Um das zu verhindern, ist es gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in", dann Ihren Namen nennen und ein Exemplar des Anmeldungsschreibens vorweisen. Aber auch in den Fällen, in denen Ihre Besuchsankündigung vorliegt, dürfte der Hinweis auf den Auftrag des Statistischen Landesamtes zweckmäßig sein, weil Sie damit das Ankündigungsschreiben in Erinnerung bringen.

Sollte Ihr Besuch nicht angekündigt sein, weil Sie die zu befragenden Haushalte lieber "überraschen" wollen, ist eine entsprechende Einführung ohnehin erforderlich.

Im Laufe des einleitenden Gespräches sollten Sie zunächst auf den Zweck des Mikrozensus eingehen. Um den Mikrozensus kurz zu erklären, könnten Sie etwa sagen, der Mikrozensus sei eine in einem vereinfachten Verfahren durchgeführte Statistik zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, um Regierung und Wirtschaft billig und schnell ein Bild der wirklichen Verhältnisse zu geben. Unter Umständen können Sie auch darauf hinweisen, daß die Mitarbeit jedes ausgewählten Haushaltes wichtig ist, da sonst diese Vereinfachung der Statistik durch Stichprobenverfahren nicht beibehalten werden kann.

In manchen Fällen wird es nicht leicht sein, dem Befragten zu verdeutlichen, worin denn eigentlich die Ersparnis bei diesem Verfahren liegt. Wenn Sie ihm aber z.B. sagen, daß bei der Volkszählung im Juni 1961 alle Haushalte einen Fragebogen bekommen hätten und diesmal nicht, wird er, auch wenn nun gerade ihn die Auswahl getroffen hat, einsehen, daß diese neuartige Methode billiger ist. Die Vereinfachung liegt darin, daß aus 100 Zählbezirken der Volks- und Berufszählung 1961 nur ein Zählbezirk für die Befragung ausgewählt wird. Es werden dann nur die in den ausgewählten Zählbezirken wohnenden Haushalte befragt.

Ganz unabhängig von der Bereitwilligkeit eines Befragten werden Sie wahrscheinlich bei der Erwähnung des Wortes "Statistik" oft auf ein mehr oder minder verstecktes Lächeln stoßen. Teilweise werden Befragte nicht versäumen, einige boshafte Bemerkungen über die Statistik oder "die Behörden" im allgemeinen zu machen. Dabei ist es zuerst wichtig, daß Sie sich nicht persönlich angegriffen fühlen; denn das will der Befragte mit seiner Äußerung sicher nicht. Bedenken Sie bitte, daß es heute schon fast zum guten Ton gehört, auf die Behörden zu schimpfen.

Wenn Sie sich dadurch nicht entmutigen lassen, können derartige Äußerungen in vielen Fällen für Sie sogar ein sehr günstiger Anknüpfungspunkt sein. Sind Sie in einem solchen Moment schlagfertig, und finden Sie die richtige Antwort, dann haben Sie gewonnen. Dabei müssen Sie beachten, ob die Einwände des Befragten ironisch gemeint sind und deshalb eine ebensolche Antwort

- aber dabei bitte Vorsicht und nicht zu ironisch - erfordern, oder ob eine sachliche auf das Problem eingehende Antwort notwendig ist.

Stellen Sie sich bitte einmal eine Befragte vor, die Ihnen mit einem ironischen Unterton und nicht gerade zaghaft sagt: "Wozu schon Statistik, damit wird ja doch alles bewiesen, auf Wunsch auch das Gegenteil!" Das sollten Sie nicht ernst nehmen und sagen: "Es kommt nur darauf an, daß es richtig ist." Es kann unter Umständen auch kein Fehler sein, wenn Sie auf Äußerungen dieser Art so eingehen, daß Sie etwa sagen: "Sicherlich werden Sie auch noch denken 'Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare', diesmal aber fülle ich sie für Sie aus", wenn Sie also die ironische Äußerung von Befragten durch eine noch etwas stärkere beantworten, um auf diese Weise guten Kontakt zu bekommen.

Oder es wird Ihnen in derselben Art gesagt: "Was machen Sie denn da schon wieder für eine Statistik für mein Geld?" Hier sollten Sie nicht ernsthaft antworten, sondern etwa sagen: "Ja, aber so billig wie noch nie dagewesen."

NUR MUT !



Etwas schwieriger für Sie ist es allerdings, wenn von Befragten die in den Beispielen dargestellten Einwände z.B. in ungehaltener Art gemacht werden und etwa noch hinzugefügt wird: "Dauernd diese Aufblähung des Verwaltungsapparates". Hier sollten Sie eine sachliche und überzeugende Antwort geben. Sie könnten sagen: "Das soll eben gerade durch die Anwendung von Stichproben vermieden werden." Weitere sachliche Argumente können Sie sicher selbst aus den Erläuterungen zu dieser Statistik auf den ersten Seiten dieses Handbuchs ableiten.

Fügt einer der Bemerkung, mit Statistik könne doch alles bewiesen werden, noch bissig hinzu: "Bleiben Sie mir damit bloß

vom Halse", so lassen Sie sich trotzdem nicht verblüffen; denn Sie persönlich sollten ja gar nicht angegriffen werden. Da Sie natürlich nicht einen Vortrag über die statistischen Methodenlehren halten können, ist es oft gut, wenn Sie an die Eitelkeit des Befragten appellieren und antworten: "Ganz so ist es nicht, wenn erfahrene Fachleute, wie in der amtlichen Statistik, das Zahlen-



Nett haben Sie es...

material auswerten. Deren richtige Arbeit ist aber nur möglich, wenn Sie hierbei mitarbeiten, da Ihre Antwort für die von 100 bzw. 1 000 anderen Haushalten steht, die diesmal nicht dabei sind."

Selbstverständlich ergeben sich auch noch andere Möglichkeiten, mit den Befragten ins Gespräch zu kommen, wenn Sie anfangs eine gewisse Zurückhaltung feststellen sollten. Sie können z.B. auf die Interessengebiete einzelner Haushaltsmitglieder eingehen, die Sie beim Betreten der Wohnung

vielleicht festgestellt haben: Die Rosen vor dem Haus, die schöne Lage der Wohnung, die praktische Einrichtung, schöne handgearbeitete Decken der Hausfrau, eingerahmte Urkunden über sportliche Erfolge und anderes mehr können dabei Anknüpfungspunkte sein. Wenn Sie Verständnis für den zu befragenden Haushalt zeigen, wird man auch für Ihre Aufgabe Verständnis haben und Ihnen bereitwillig Antwort geben.

Die Reihe von Beispielen und Fragen könnte noch beliebig fortgesetzt und erweitert werden. Es würden aber immer Beispiele bleiben, da jede derartige Situation in irgendeiner Hinsicht anders ist. In der richtigen Beurteilung solcher Situationen aber liegt der Reiz der Interviewertätigkeit und eine Ihrer wichtigsten Aufgaben für das Gelingen der Erhebung. Im Rahmen dieses Handbuches sollen Ihnen deshalb nur die zur Unterhaltung mit den Befragten notwendigen Grundkenntnisse über den Mikrozensus sowie zur Beurteilung der Situation gegeben werden, die

sich ergibt, wenn Sie die Haushalte in dem ausgewählten Zählbezirk aufsuchen. Alles andere wollen wir Ihrem Geschick und Ihrem Einfühlungsvermögen überlassen!

Eines gehört allerdings noch dazu, wenn Sie bei Ihrem Interview

Erfolg haben wollen: Sie dürfen in unpassenden Momenten nicht daraufbestehen, die Befragung durchzuführen, also gerade am Washtag oder beim Frühjahrsputz etc.



Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr eventuell schon in einem Vierteljahr wieder vorsprechen wird, weil mit dem Mikrozensus auch Veränderungen bei einem Haus-

halt bzw. einer Person festgestellt werden sollen.

Am Schluß der Befragung, besonders in den Fällen, in denen Sie anfänglich Schwierigkeiten hatten,

vergessen Sie bitte nicht,
sich für die Mitarbeit zu bedanken.

Es ist für das Gelingen des Mikrozensus sehr wichtig, daß zwischen der Bevölkerung und Ihnen als Interviewer, der den Kontakt mit den einzelnen Haushalten hat, eine gute Zusammenarbeit erreicht wird, die von dem Vertrauen getragen wird, das Sie als ein Beauftragter des Statistischen Landesamtes bei den Befragten zu erwecken verstehen. Ihr Ziel muß es sein, daß man vor allen Dingen in kleineren Orten das Mikrozensus-Interview als willkommene Abwechslung betrachtet, daß man sich mit ihnen bereitwillig über eingetretene Veränderungen und deren Gründe

unterhält, mit einem Wort, daß man Ihnen volles Vertrauen schenkt und Sie als einen interessanten Gesprächspartner behandelt. Sie sollen in Ihrem Bezirk zu einer allgemein bekannten und anerkannten Vertrauensperson werden.

Um das zu erreichen, ist die Art, in der Sie die Befragung durchführen, sehr wichtig. Bedenken Sie bitte immer, daß Sie die Person, die Ihnen Auskunft gibt, als einen Gesprächspartner ansehen, mit dem Sie sich unterhalten, den Sie befragen, den Sie aber nicht verhören sollen. Auf Grund Ihrer Kenntnisse über die Erhebungsziele und über den Sinn und Zweck der einzelnen Fragen sollen Sie der Auskunftsperson helfen, die Fragen richtig zu verstehen. Nur wenn die Frage richtig verstanden worden ist, kann auch eine richtige Antwort gegeben werden.

2. Was ist zu tun, wenn Sie niemanden antreffen?

Wenn Sie bei Ihrem ersten Besuch niemanden antreffen, machen Sie noch mindestens zwei weitere Besuche, bevor Sie Ihre Bemühungen, die Befragung in diesem Haushalt durchzuführen, aufgeben. Öffnet Ihnen niemand, dann können Sie sich bei einem Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, aber mehr auch nicht. Bitte üben Sie dabei äußerste Zurückhaltung. Sie sollen den Gesprächen der Nachbarsfrauen keinen neuen Gesprächsstoff liefern. Auf keinen Fall dürfen Sie sich bei der Nachbarin die gewünschten Auskünfte geben lassen. Anders ist die Situation natürlich, wenn Sie sich bei der Auskunftsperson erkundigen, ob noch ein weiterer Haushalt in der Wohnung lebt und diese Ihnen sagt: "Ja, meine Schwiegereltern - aber die sind für 4 Wochen verreist". In einem solchen Fall können Sie die Auskunftsperson fragen, ob sie bereit wäre, Ihnen die Auskünfte zu geben, denn es kann angenommen werden, daß die Auskunftspersonen auch über die in der gleichen Wohnung lebenden Schwiegereltern genauere Auskünfte geben kann. Im Ablehnungsfalle vermeiden Sie auf jeden Fall weitere Diskussionen.

Erfahren Sie nun, daß innerhalb des Erhebungszeitraumes, also bis zum festgesetzten Abgabetermin, niemand der Familie zu erreichen ist, dann muß bei dieser Erhebung eine Befragung des betreffenden Haushaltes entfallen.

Wer darf Ihnen die Auskünfte geben?

Der Fragebogen richtet sich jeweils an einen Haushalt. Für eine Wohnung, in der z.B. zwei Haushalte wohnen, wären also zwei Fragebogen auszufüllen.

Für die Ausfüllung ist es aber nicht immer notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der erwachsenen Mitglieder des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann. In den Fällen, in denen die Auskunftsperson über die anderen Haushaltsmitglieder nicht genau Bescheid weiß, ist eine persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Haushaltsmitglied notwendig. Oft ist die Hausfrau die beste Auskunftsperson. Frauen sind auch meist aufgeschlossener für derartige Befragungen als Männer.

Bei älteren Menschen oder Kranken dürfte es manchmal zweckmäßig sein, auch die Person zur Befragung mit heranzuziehen, die sie betreut oder pflegt. Auf alle Fälle empfiehlt es sich, bei ängstlichen oder ungeschickten Personen andere Angehörige oder befreundete Personen bei der Befragung mit hinzuzuziehen. Dabei soll es sich um eine wirkliche Vertrauensperson handeln und nicht nur um die "neugierige Nachbarin"!

Was müssen Sie in Zweifelsfällen tun?

Stoßen Sie bei der Befragung auf Fälle, die Sie nicht klar einordnen können, dann erläutern Sie diese Fälle für unsere Auswertungsarbeiten in der dafür vorgesehenen Spalte bitte ausführlich. Vergessen Sie dabei nicht anzugeben, auf welches Haushaltsmitglied sich die Erläuterung bezieht.

Es ist das Zeichen eines guten Interviewers, daß er Zweifelsfälle als solche erkennt und ausführlich erläutert und sie nicht entscheidet, sondern die Entscheidung dem Statistischen Landesamt überläßt.

ZWEIFELSFÄLLE ERKENNEN, SIE SCHILDERN, ABER NICHT ENTSCHIEDEN, IST FÜR DIE GENAUGIGKEIT DER RESULTATE WICHTIG.

5. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet!

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet; im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 13/14) ist



ein besonderer Paragraph enthalten, der die Geheimhaltungspflicht vorschreibt, und ein weiterer Paragraph über Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit. Sie dürfen also auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekanntgeworden sind, auch nicht Ihrer Frau! Halten

Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschuß! Sorgen Sie dafür, daß keine Fragebogen verloren gehen können!

Auf Grund des § 13 des Statistischen Gesetzes kann derjenige, der eine geheimzuhaltende Tatsache, die ihm im Rahmen seiner statistischen Arbeit bekannt wird, unbefugt offenbart, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weitererzählt werden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich. Unerlaubt weitergegebene Mitteilungen sind nicht mehr zurückzunehmen; ein solcher Vertrauensbruch ist nie mehr gutzumachen. Sie können damit großes Unheil anrichten.

III. Was sind Auswahl- und Erhebungseinheiten?

Die Prinzipien des Stichprobenplanes sind bereits im Zusammenhang mit dem Zweck des Mikrozensus und Ihren Aufgaben erläutert worden. An dieser Stelle soll nun auf die Auswahl der zu befragenden Haushalte näher eingegangen werden, damit Sie das notwendige Rüstzeug für die Beantwortung der Frage erhalten: "Warum kommen Sie gerade zu mir?"

Zunächst muß eine Unterscheidung gemacht werden, die für die weiteren Erläuterungen und besonders für Ihre Arbeit wichtig ist, und zwar die Unterscheidung zwischen Auswahl- und Erhebungseinheiten:

|| Auswahlinheit ist der Zählbezirk ||
|| Erhebungseinheit ist der Haushalt. ||

Um das zu erläutern, soll noch kurz auf das Auswahlverfahren eingegangen werden.

1. Wie wurden die Zählbezirke ausgewählt?

In der Volks- und Berufszählung 1961 wurde in allen Gemeinden des Bundesgebietes und Berlin (West) das bebaute Gebiet in Zählbezirke eingeteilt. Insgesamt wurden rd. 600 000 Zählbezirke gebildet. In der Regel wurden die Zählbezirke so abgegrenzt, daß auf einer zusammenhängenden Fläche im Durchschnitt jeweils 100 Personen erfaßt werden konnten.

Aus der Gesamtheit der Volkszählungszählbezirke wurde eine 10%-Stichprobe - also rd. 60 000 Zählbezirke - gezogen, die die Grundlage für mehrere Sonderauszählungen bildet. Durch die Beschränkung dieser Sonderauszählungen auf nur 10% der Volkszählungszählbezirke wird eine wesentliche Rationalisierung der gesamten Aufbereitungsarbeit für die Volks- und Berufszählung 1961 erzielt.

Die Auswahl der Zählbezirke für die 10%-Stichprobe wurde in den Bundesländern je Kreis vorgenommen. Aus den nach Kreisen geordneten Gemeinden wurde systematisch jeder 10. Zählbezirk ausgewählt.

Die in die 10%-Stichprobe einbezogenen Zählbezirke bilden nun gleichzeitig die Auswahlgrundlage für den Mikrozensus. Aus der 10%-Zählbezirksstichprobe wurden für den Mikrozensus 10% der

Zählbezirke ausgewählt, so daß sich in Bezug auf die Gesamtheit aller in der Volkszählung vorhandenen Zählbezirke eine 1%-Zählbezirkstichprobe ergab. Die ausgewählten Zählbezirke sind die Auswahleinheiten. Bei dieser Auswahl waren mathematische und organisatorisch-technische Gesichtspunkte maßgebend. Sie erfolgte nach dem Zufallsprinzip.

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in den Ihnen angegebenen Zählbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse; damit aber würde der ganze Mikrozensus wertlos. Das sind die Gründe, weshalb Sie unter keinen Umständen Befragungen in einem anderen als dem angegebenen Zählbezirk durchführen dürfen.

In den "Richtlinien für die Auswahl und Zählung" sind die zu beachtenden Sonderfälle z.B., wenn der angegebene Zählbezirk an ein unbebautes Grundstück angrenzt oder in dem Zählbezirk ein Neubau errichtet worden ist oder die Zählbezirksgrenzen sich geändert haben, erläutert und die zur Lösung dieser Fälle anzuwendenden Regeln angegeben.

Es sind alle auf den Grundstücken des ausgewählten Zählbezirks (einschl. der nach den angegebenen Regeln zugeordneten unbebauten Grundstücke) zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude zu erfassen und die darin wohnenden Haushalte zu befragen. Die Haushalte - und nicht die einzelnen Personen eines Haushaltes - sind die Erhebungseinheiten. Erhebungstechnisch bedeutet das, daß für jeden Haushalt ein Erhebungsbogen auszufüllen ist.

2. Was ist ein Haushalt?

Als Haushalt wird im allgemeinen eine Gesamtheit von Personen angesehen, die zusammen wohnen und wirtschaften, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren usw.

Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstage abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Dagegen zählen nur besuchsweise anwesende Personen n i c h t zum Haushalt. Besuchsweise anwesend kann z.B. die Schwiegermutter des Haushaltsvorstandes sein, die ihre Tochter und den Schwiegersohn besucht und an einem anderen Ort ihre eigene Wohnung hat. Dasselbe gilt natürlich auch für Onkel, Tante und andere Verwandten.

Oft wird zwar im Sprachgebrauch unter Haushalt nur eine Gemeinschaft von mehreren Personen verstanden, in der Statistik aber zählen auch Einzeluntermieter, also Einzelpersonen, als Haushalt. Beachten Sie deshalb bitte, daß jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, also z.B. Einzeluntermieter als eigener Haushalt gilt. Schlafgänger oder "Wohnpartner" gehören zum Haushalt. Für diese ist kein eigener Erhebungsbogen anzulegen.

IV. Was müssen Sie für die Wiederholungsbefragung wissen?

1. Keine Kontrolle, sondern Feststellung von Veränderungen!

Wenn Sie zu den Haushalten ein Vierteljahr oder ein Jahr später wieder kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, könnten Sie lächelnd z.B. antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann noch weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel reichhaltiger seien. Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Im Zusammenhang mit den sich wiederholenden Befragungen ist bei dem Gespräch mit der Auskunftsperson ein Gesichtspunkt von ganz besonderer Bedeutung. Bei der wiederholten Befragung steht nicht die Kontrolle der bei der vorherigen Befragung gegebenen Ant-

worten, sondern die Feststellung von Veränderungen im Vordergrund. Diesen Punkt

- KEINE KONTROLLE, SONDERN FESTSTELLUNG VON VERÄNDERUNGEN -

müssen Sie im Gespräch mit den Haushalten geschickt erwähnen, falls Sie den Eindruck haben, daß man die wiederholte Befragung nicht so auffaßt. Würde es auf die Kontrolle der vorhergehenden Befragungen ankommen, so könnten wir zum Beispiel nicht, wie es bei den wiederholten Befragungen geschieht, auf die Beantwortung bestimmter Fragen verzichten. Deshalb ist auch nur bei den Fragen, bei denen normalerweise mit Veränderungen zu rechnen ist, und diese festgestellt werden sollen, Raum für mehrere Befragungen vorgesehen. Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit zur Korrektur von Antworten, die bei früheren Erhebungen gegeben worden sind.

Praktisch könnte man die wiederholten Befragungen unter dem Gesichtspunkt der Klärung folgender Frage betrachten: "Ist alles noch beim alten?" (Diese Frage sollen Sie aber nicht in dieser Form wörtlich stellen!)

Nicht selten werden Sie bei der ersten Befragung Haushalte befragt haben, bei denen es Sie interessiert, wie es dort wohl weiter gegangen ist, ob z.B. der Mann Arbeit gefunden hat usw. Die zweite oder eine der folgenden Befragungen gibt Ihnen diesen Aufschluß. Durch die wiederholten Befragungen wird Ihre Tätigkeit als Interviewer, bei der Sie einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und ihre Veränderungen bekommen, sehr interessant und reizvoll.

Aus den Erfahrungen der sich wiederholenden Befragungen werden Sie sehr bald wissen, wo die Schwerpunkte der Veränderungen liegen und können auf diese im Einleitungsgespräch mit den Haushalten hinweisen. Das wird ohne Zweifel die wiederholte Befragung erleichtern.

2. Keine Einsichtnahme in den Erhebungsbogen

Bei den einzelnen Befragungen werden von Ihnen teilweise Hinweise in die Erhebungsbogen eingetragen, die für die Auswertung von Bedeutung sind. Auch trägt das Statistische Landesamt bei

der Bearbeitung der Erhebungsbogen in manchen Fällen Notizen oder Bemerkungen, meistens mit Farbstift, ein.

Es ist nun nicht zweckmäßig, wenn den befragten Personen diese Bemerkungen und Hinweise zur Kenntnis kommen. Allzu leicht kann dadurch bei denjenigen, die mit den Arbeitsmethoden der Statistik nicht vertraut sind, der Eindruck entstehen, daß die Angaben entgegen der Zusicherung doch für andere als statistische Zwecke verwendet worden sein könnten. Bitte händigen Sie deshalb bei Ihrem wiederholten Besuch den Erhebungsbogen nicht aus und gewähren Sie nach Möglichkeit keinen Einblick in die Eintragungen.

3. Nicht alle Fragen müssen nochmals neu gestellt werden

Es gibt Fragen, die bei den Wiederholungsbefragungen normalerweise nicht anders als bei den vorangegangenen Befragungen beantwortet werden können, die Sie also im einzelnen nicht mehr zu stellen brauchen.

Ferner gibt es Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat, und die deshalb bei jeder Erhebung ausdrücklich von neuem zu stellen sind. Derartige Fragen sind schon daran zu erkennen, daß für jede folgende Erhebung eine eigene Zeile für die Beantwortung vorgesehen ist.

Von diesen Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat, haben bestimmte Fragen Rückwirkungen auf Antworten zu Fragen, die für die wiederholte Befragung nicht vorgesehen sind. Es kann hier z.B. an den Fall eines schulentlassenen Jungen gedacht werden, der in der Berichtswoche im April als Lehrling erwerbstätig ist und als solcher in der Sozialversicherung pflichtversichert ist, während er bei der Befragung im Oktober und Januar noch in der Krankenkasse als Familienmitglied mitversichert war und außerdem auch noch keine Altersversorgung hatte.

Am zweckmäßigsten beginnen Sie die wiederholte Befragung damit, daß Sie fragen, wieviel Personen jetzt zum Haushalt gehören. Auch wenn die Personenzahl die gleiche ist wie bei der letzten Befragung, müssen Sie prüfen, ob es noch dieselben Personen sind, die bei der letzten Befragung zum Haushalt gehörten, oder

ob in der Zwischenzeit eine Person ausgeschieden und dafür eine neue hinzugekommen ist; denn Zu- und Abgänge können sich aufgehoben haben. Den Grund für den Abgang eines Haushaltsmitgliedes tragen Sie bitte in Frage 3a des Erhebungsbogens ein.

Nachdem Sie festgestellt haben, ob sich die Haushaltszusammensetzung seit der letzten Befragung geändert hat, müssen Sie für alle Haushaltsmitglieder, die hinzugekommen sind, alle Fragen des Erhebungsbogens beantworten lassen.

Die Feststellung, ob sich bei den übrigen Haushaltsmitgliedern Tatbestände geändert haben, können Sie beispielsweise so vornehmen: "Hat im letzten Vierteljahr ein Haushaltsmitglied noch einen zweiten Wohnsitz gegründet, geheiratet, einen Bundesvertriebenenausweis bekommen usw.?"

Bei Änderungen in den Angaben über die Erwerbstätigkeit ist darauf zu achten, ob sie eine Auswirkung auf die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge haben können. Als Beispiel dafür wurde bereits der schulentlassene Junge, der im April als Lehrling tätig ist, erwähnt.

Als ein weiteres Beispiel könnte der Arbeiter angeführt werden, der ins Angestelltenverhältnis übernommen wird, und der deshalb nicht mehr invalidenversicherungspflichtig, sondern angestelltenversicherungspflichtig ist.

Zusammenfassend wäre also zu sagen, daß die Angaben über die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge dann zu prüfen sind, wenn sich in den Angaben über die Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme der Arbeitszeit, etwas geändert hat. Sollten Sie bei der Befragung selbst feststellen, daß eine Ihnen jetzt gegebene Antwort im Widerspruch zu den bisherigen Auskünften steht, so bitten wir, den Sachverhalt ohne jedes "Verhör" mit dem nötigen Taktgefühl und Einfühlungsvermögen zu klären. In manchen Fällen werden diese Widersprüche dadurch entstehen, daß die Auskunftsperson bei der jetzigen Befragung eine andere ist als bei den früheren Befragungen. Auch in diesen Fällen müssen Sie mit dem entsprechenden Geschick die Klärung von Widersprüchen oder unterschiedlichen Angaben versuchen.

Sollten Sie also durch die Frage nach Veränderungen feststellen, daß die vorhergehende Eintragung falsch war, z.B. wurde Ihnen das letzte Mal als Krankenkasse "AOK" und nicht wie es heißen mußte "ErsK" angegeben, so streichen Sie bitte bei dem betreffenden Haushaltsmitglied die alte Eintragung (AOK) durch und schreiben die jetzt gültige Antwort (ErsK) daneben. Vermerken Sie aber in jedem Fall den Grund der Änderung. Außerdem tragen Sie bitte noch das Datum mit ein, an dem Sie diese Änderung vorgenommen haben. Lassen Sie in solchen Fällen die falsche Angabe auf keinen Fall stehen

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf ein für die Auswertung noch besonders wichtiges Problem hinweisen. Die Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit können in manchen Fällen, insbesondere, wenn die Auskunftsperson eine andere ist, von den bisher gegebenen Antworten abweichen, und zwar auch dann, wenn sich an der Tätigkeit der betreffenden Haushaltsmitglieder nichts geändert hat. In solchen Fällen ist es ganz besonders wichtig, daß Sie versuchen herauszufinden, ob es sich um eine wirkliche Veränderung handelt, oder ob nur eine andere Bezeichnung für den gleichen Sachverhalt wie bei den letzten Befragungen gewählt worden ist. Es sei hierfür nur ein Beispiel angeführt: Bisher war als ausgeübter Beruf "Dreher" angegeben. Bei der jetzigen Befragung gibt Ihnen die Auskunft nicht mehr der Mann selbst, sondern seine Frau, die als ausgeübten Beruf für ihren Mann "Schlosser" angibt. Solche und ähnliche Fälle bitten wir Sie besonders zu prüfen. Wenn in dem eben erwähnten Beispiel sonst keine weitere Änderung angegeben ist, der Mann also nach wie vor bei derselben Firma arbeitet, so müssen Sie unter allen Umständen den Sachverhalt prüfen.

4. Mögliche Einwände gegen die wiederholte Befragung

Es ist möglich, daß Ihnen, wenn Sie die Fragen über die Erwerbstätigkeit stellen, geantwortet wird: "Das haben wir Ihnen ja alles nun schon einmal (zweimal) gesagt und es hat sich inzwischen nichts geändert." Bei solchen Einwendungen ist es ge-

schickt, wenn Sie dann fragen: "Haben Sie in der Berichtswoche im Oktober, (Januar), (April), genau so lange wie jetzt gearbeitet?"

Wenn Sie also z.B. im April 1963 Abweichungen in den Arbeitsstunden gegenüber der Berichtswoche vom Januar 1963 feststellen, so ist zu berücksichtigen, daß in den einzelnen Berichtswochen aus bestimmten Gründen unterschiedlich gearbeitet werden kann. Im Januar können z.B. das Baugewerbe bei starkem Frost zu Kurzarbeit übergehen, die Ausfälle durch Krankheit größer, die Arbeitszeit durch Tarifvertrag geändert worden sein. Es kann also damit gerechnet werden, daß sich die Antworten zu den entsprechenden Fragen von denen bei der vorangegangenen Erhebung unterscheiden. An diesem Beispiel können Sie leicht dem Befragten auch die Notwendigkeit und Bedeutung der wiederholten Befragung verständlich machen.

V. Wie wird der Mikrozensus ausgewertet?

Wenn Sie alle Ihre Befragungen abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte die fertig ausgefüllten Erhebungsbogen immer sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Sie werden sicher interessiert sein zu wissen, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten?"

Man könnte einfach sagen, bei der Aufbereitung werden die von Ihnen im Erhebungsbogen eingetragenen Antworten in Lochkarten übernommen. Wenn sich das auch einfach anhört, so macht das doch eine ganze Menge Arbeit. Ehe man nämlich die eingetragenen Antworten in Lochkarten aufnehmen kann, müssen sie verschlüsselt werden. Es wird dabei für jede Angabe in eine Signierliste die jeweils festgelegte Schlüsselnummer eingetragen. Für Männer wird z.B. eine "1" angeschrieben, für Frauen eine "2".

Für jedes Haushaltsmitglied werden diese Signierzahlen auf eine besondere Lochkarte übertragen, das heißt eingelocht.

Wie Sie aus dem abgedruckten Muster einer Lochkarte sehen, gibt es darauf 80 Spalten mit je 10 verschiedenen Lochungsmöglichkeiten. Die Schlüsselzahlen werden einer bestimmten Spalte zugeordnet.

Aus dem abgedruckten Muster der Lochkarte sehen Sie aber auch, daß auf ihr nirgends Platz für den Namen der befragten Person ist; denn der Name wird für die Auszählung und für statistische Zwecke nicht benötigt. Nur für die Fragestellung und Eintragung der Antworten werden Namen zur Unterscheidung der Personen gebraucht.

Mit Hilfe von Schnellsortiermaschinen werden die Lochkarten vor-sortiert (120 000 Lochkarten pro Stunde) und dann auf modernsten elektronischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert.

Es wird also festgestellt, wie oft in einer bestimmten Spalte eine bestimmte Lochung vorkommt, also wieviel Karten z.B. in der Spalte 20 die Lochung 1 haben, d.h. wieviel Männer im Rahmen des Mikrozensus erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in Tabellen in der untenstehenden Art dargestellt. Wie Sie selbst sehen, ist auch in einer solchen Tabelle für Namen kein Platz.

Abhängige Erwerbstätige ¹⁾ nach Geschlecht, Stellung im Beruf, Wirtschaftsabteilungen und Schichtarbeit im Oktober 1960

Bundesgebiet ohne Berlin

Stellung im Beruf — Wirtschaftsabteilung	Insgesamt		Männer		Frauen	
	zu- sammen	dar. mit Schicht- arbeit	zu- sammen	dar. mit Schicht- arbeit	zu- sammen	dar. mit Schicht- arbeit
	1 000	vH	1 000	vH	1 000	vH
Beamte	1 149	15	1 016	17	133	5
Angestellte	5 346	3	2 770	4	2 576	2
Arbeiter	12 229	15	8 745	18	3 484	8
Zusammen	18 724	12	12 530	15	6 193	5
Land- und Forstwirtschaft	522	.	335	.	187	-
Bergbau	1 085	42	1 024	44	61	6
Eisen- und Metallereu- gung- und -verarbeitung	4 139	17	3 316	19	823	9
Verarb.Gewerbe (ohne Eisen)	4 061	13	2 247	15	1 813	9
Baugewerbe	1 780	2	1 703	2	77	-
Handel, Geld- und Versicherungswesen	2 546	2	1 142	2	1 405	1
Dienstleistungen	967	3	206	8	760	2
Verkehrswesen	1 373	24	1 165	26	208	14
Öffentlicher Dienst	2 251	5	1 392	7	859	3

1) Ohne abhängige Erwerbstätige der Anstaltsbevölkerung.

Diese Tabelle wurde dem Aufsatz "Arbeitszeiten, Schichtarbeit und Urlaubsanspruch der abhängig Erwerbstätigen" entnommen, die Zahlen aus dem Mikrozensus enthält und im Dezember 1961 in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" erschienen ist.

Z W E I T E R T E I L

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN

ERHEBUNGSPAPIEREN

Wie der für die Befragung vorgesehene Auswahlbezirk abzugrenzen ist, wurde in den "Richtlinien für die Auswahl und Zählung" erläutert.

A. Welche Personen des Auswahlbezirkes sind zu befragen?

Es sind alle in dem ausgewählten Bezirk wohnenden Personen zu befragen. Diese Personen können sowohl in normalen Haushalten als auch in Anstalten wohnen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Befragung von Personen, die nicht in Anstalten wohnen

Für jeden Haushalt ist ein Erhebungsbogen anzulegen. In diesem sind alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen. Für Einzelpersonen, z.B. Untermieter, ist ein eigener Erhebungsbogen anzulegen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Hauptmietern, ob sie noch Untermieter in ihren Wohnungen aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls. Schlafgänger und Wohnpartner gehören zum Haushalt, in dem sie leben. Für sie ist kein eigener Erhebungsbogen anzulegen.

2. Befragung von Personen, die in Anstalten wohnen

Haben Sie in dem ausgewählten Bezirk eine Anstalt, so befragen Sie die darin wohnenden Haushalte, z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern, mit einem normalen Erhebungsbogen. Für die Insassen, z.B. Insassen von Altersheimen, Erziehungsanstalten, kann ein Anstaltserhebungsbogen verwendet werden. Für die Befragung von ganzen Anstalts-Auswahlbezirken wird vom Statistischen Landesamt eine gesonderte Anweisung versandt.

B. Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?

Für die Befragung im Oktober 1962 sind neben dem bisherigen Mikrozensusserhebungsbogen noch zwei Erhebungsblätter gedruckt worden. Diese Erhebungsblätter sind aber nur von einem bestimmten Personenkreis zu beantworten, so z.B. die Erhebungsblätter über Urlaubs- und Erholungsreisen nur von Personen, die im letzten Jahr eine Urlaubsreise unternommen haben.

1. Erhebungsbogen des Mikrozensus

Es gibt zwei Arten des Erhebungsbogens - grün und weiß. Die grünen Erhebungsbogen (für 0,1% der Wohnbevölkerung) enthalten einige Fragen mehr als die weißen (für 0,9% der Wohnbevölkerung). In allen Erhebungsbogen haben gleiche Fragen gleiche Nummern, mit Ausnahme der Fragen 19b und 19c im weißen Erhebungsbogen, die im grünen Erhebungsbogen in der Frage 39 zusammengefaßt wurden.

a) Grüner Erhebungsbogen für 0,1% der Wohnbevölkerung (Vierteljahreserhebungsbogen)

Mit dem grünen Erhebungsbogen werden Haushalte befragt, die auch im Januar, April, Juli und Oktober 1963 zu befragen sind. Also sind hier bei jeder Frage, mit einigen Ausnahmen, Zeilen für 5 Antwortmöglichkeiten vorgesehen.

b) Weißer Erhebungsbogen für 0.9% der Wohnbevölkerung
(Jahreserhebungsbogen)

Der weiße Erhebungsbogen enthält Zeilen für 3 Befragungen jeder Person. Ein Teil dieser Bogen wird auch bei den Befragungen im Oktober 1963 und Oktober 1964 verwendet werden.

2. Erhebungsblätter

Ob ein der zwei vorliegenden Erhebungsblätter zu beantworten ist, geht aus den Fragen 48 bzw. 49 des Erhebungsbogens des Mikrozensus hervor.

a) Erhebungsblatt über Betreuung der Kinder unter 14 Jahren
erwerbstätiger Mütter (rosa Farbe)

Wurde in Frage 49 des Erhebungsbogens des Mikrozensus ein Kreuz (X) eingetragen, so bedeutete das, daß in diesem Haushalt eine Mutter mit Kindern unter 14 Jahren außerhalb der Landwirtschaft erwerbstätig ist. Für diese Mutter ist dann dieses Erhebungsblatt anzulegen.

b) Erhebungsblatt über Urlaubs- und Erholungsreisen (gelbe
Farbe)

Ist in Frage 48 bei einer Person angegeben worden, daß sie in der Zeit vom 1.10.1961 bis zum 30.9.1962 eine Urlaubs- und Erholungsreise unternommen hat, die 5 Tage und mehr dauerte (also ein Datum in der Spalte a) der betreffenden Person eingetragen), so ist für diese Person ein Erhebungsblatt anzulegen.

C. Die Eintragungstechnik und Fragestellungen

Die Eintragungen in den Erhebungsbogen nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Die Antworten sind jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes einzutragen. Es gibt je nach der Fragestellung vier Antwortmöglichkeiten:

- 1) Eintragung von "Ja" bzw. "Nein", wie z.B. bei Frage 10,
- 2) Eintragung der bei der Fragestellung schon angegebenen Abkürzung, wie z.B. bei Frage 12,
- 3) Eintragung der ausführlichen Antwort, wie z.B. bei Frage 20b,
- 4) Eintragung des Zeichens für "entfällt" (./.), wie z.B. bei Frage 11

Eine Ausnahme bildet die Frage 4, wo für die Antwortkategorie "anwesend" eine "1" (eins) und "abwesend" eine "2" (zwei) einzutragen ist.

Ferner wurden im Erhebungsbogen des Mikrozensus bei einigen Fragen neben der Abkürzung der Antwortkategorien noch Zahlen in Klammern gesetzt. Dies bedeutet, daß das betreffende Merkmal mit der in Klammern gesetzten Zahl in die Lochkarte übernommen wird. Bevor aber die Zahl auf die Lochkarte übernommen werden kann, wird sie in eine Liste - der sog. Signierliste - eingetragen. Um die Übernahme dieser Zahlen auf die Signierliste (Signieren) zu beschleunigen, wurden die Signierziffern gleich in den Erhebungsbogen eingedruckt.

D. Aufbau der Erläuterungen

Auf den folgenden Seiten sind im ersten Abschnitt die Erläuterungen zu den einzelnen Teilen bzw. Fragen des Erhebungsbogens und im zweiten Abschnitt die Erläuterungen zu den Erhebungsblättern in der Reihenfolge der Fragen aufgenommen. Die Fragen selber wurden in Kästchen gesetzt.

Fragen, die in beiden Erhebungsbogen (grün und weiß) enthalten sind, wurden normal umrandet.

Fragen, die nur im grünen Erhebungsbogen enthalten sind, wurden gestrichelt umrandet.

Die Fragen 19b und 19c im weißen Erhebungsbogen entsprechen der Frage 39 im grünen Erhebungsbogen; sie wurden fett umrandet.

Die Erläuterungen wurden, sofern sie nicht zu ändern waren, bei Parallel-Fragen (z.B. Frage 22 der "Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit" entspricht der Frage 32 der "Zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit") nicht wiederholt, sondern es wurde ein Hinweis aufgenommen, bei welcher Frage die analog geltenden Erläuterungen zu finden sind.

E. Berichtstermine für die Befragung im Oktober 1962

Für die Befragung im Oktober 1962 gelten folgende Termine:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| a) Berichtswoche: | 7. bis 13. Oktober 1962 |
| b) Stichtag: | 10. Oktober 1962 |
| c) Berichtsvierteljahr: | Juli, August, September 1962 |
| d) Erhebungsbeginn: | 15. Oktober 1962 |

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN

I. ORDNUNGSANGABEN

In diesen Kästchen ist gekennzeichnet, bis zu welchem Jahr der Haushalt vom Mikrozensus befragt wird.

In der Befragung bis

Die Anschrift des Haushaltsvorstandes, also Name und Vorname, Ort, Straße und Hausnummer, ist hier einzutragen.

Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Kreis, Name der Gemeinde

a)
b)

In diesen Kästchen sind die Ordnungsnummern der zu befragenden Haushalte einzutragen. Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Karteiblatt.

Gemeindegrößenklasse, Land, Regierungsbezirk, Auswahlbezirks-Nummer, Haushaltsnummer

c)

Neubau nach 6. Juni 1961

Am Schluß dieser Kästchenserie ist noch ein Kästchen für die Feststellung vorgesehen, ob der betreffende Haushalt in einer Wohnung wohnt, die erst nach dem 6. Juni 1961 (Befragungsstichtag der Volks- und Berufszählung 1961) bezugsfertig geworden ist (Neubau). Tragen Sie in diesen Fällen deutlich ein Plus-Zeichen (+) ein. In den übrigen Fällen ist ein Minus-Zeichen (-) einzutragen. Dieses Merkmal muß mit der entsprechenden Eintragung in der Anschriftenliste übereinstimmen. Diese Feststellung gilt auch für Wohnungen in Altbauten, die nach dem 6. Juni 1961 z.B. aus Geschäfts-, Büro- bzw. Werkstatträumen entstanden sind sowie für Wohnungsanbauten bzw. Aufstockungen von Häusern.

Bei der Befragung im Oktober 1962 entfallen diese drei Fragen. Erst ab Januar 1963 - also bei den 0,1%-Befragungen - sind diese Fragen mit dem grünen Erhebungsbogen zu stellen.

Nachfolgehaushalt; Neue Anschrift des verzogenen Haushaltes; Wenn Nachfolgehaushalt: Wo lag der letzte Wohnsitz?

d)
e)
f)

Stellen Sie bei einer 0,1%-Befragung fest, daß der bei der vorangegangenen Befragung erfaßte Haushalt verzogen und dafür ein anderer Haushalt eingezogen ist, so machen Sie bitte in dem "alten" Erhebungsbogen unter II. (Grund des Ausfalles) den Vermerk "verzogen".

Für den neu eingezogenen Haushalt legen Sie dann einen neuen Erhebungsbogen an und vermerken Sie unter I d), daß es sich um einen Nachfolgehaushalt (Ja) handelt. Vergessen Sie auch nicht, den Namen des Haushaltsvorstandes des verzogenen Haushaltes einzutragen.

Unter I e) ist die neue Anschrift des verzogenen Haushaltes anzugeben, da dieser Haushalt am neuen Wohnsitz (außer Ausland) ebenfalls befragt wird.

Die letzte Wohnung des neu eingezogenen Haushaltes ist unter I f) einzutragen.

II. FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN

Sollten Sie - trotz mehrerer Besuche - den Haushalt nicht antreffen, so vermerken Sie in diesem Abschnitt in jedem Fall den Grund dafür. Die weiteren Angaben über Mietverhältnis, Haushaltsgröße und Beruf des Haushaltsvorstandes machen Sie, wenn Sie diese Angaben ohne Schwierigkeiten ermitteln können. Bei Ärzten, Rechtsanwälten etc. ergibt sich z.B. ein Hinweis auf den Beruf oft aus dem Türschild. Vermeiden Sie es bitte, Nachbarn direkt nach den hier gewünschten Angaben zu fragen.

III. FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES

a)
Wieviel Haushalte - einschl. des befragten Haushaltes - wohnen in der Wohnung ?

Es ist die Anzahl der Haushalte einzutragen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Befragung (Okt. 62 etc.) in der Wohnung wohnen.

Beachten Sie aber, daß auch Einzeluntermieter - also Einzelpersonen - als ein Haushalt zählen. Wohnpartner und Schlafgänger zählen zum Haushalt. Steht die Wohnung zum Zeitpunkt der Befragung leer, so tragen Sie in das betreffende Kästchen "0" ein und geben Sie einen entsprechenden Hinweis sowohl im Erhebungsbogen als auch in der Anschriftenliste.

b)
Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung ?

Tragen Sie bitte die Namen der anderen in der Wohnung wohnenden Haushaltsvorstände in Spalte 1 ein, und zwar auch dann, wenn

sie nicht befragt werden konnten. In Spalte 2 ist auch das Mietverhältnis der Haushaltsvorstände anzugeben. Wenn zwei Haushalte in einer Wohnung wohnen und beide Haushalte einen Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossen haben, so ist in der Regel der Haushalt "Hauptmieter", der am längsten in der Wohnung wohnt. Der später eingezogene Mieter ist dann als "Untermieter" zu bezeichnen.

IV. ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Nach jeder Befragung sind in diesem Abschnitt noch das Datum der Befragung und die lfd. Nr. der Person bzw. Personen einzutragen, die Ihnen die Auskunft gegeben haben. Haben Sie mehrere Besuche machen müssen, um den Haushalt zu erreichen, so tragen Sie alle Daten ein. Hier bestätigen Sie uns auch durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

A. Angaben zur Person

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß auch wohnberechtigte Personen, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungsstichtag abwesend sind, erfaßt werden müssen. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Familiennamen, Vorname

1a.
1b.

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über sechs hinaus, so verwenden Sie einen zweiten Erhebungsbogen. Tragen Sie die Haushaltsnummer, die anderen Ordnungsangaben und neben dem Namen des Haushaltsvorstandes auf dem Deckblatt groß eine "2" ein.

Tragen Sie das Geschlecht deutlich in der Abkürzung "m" oder "w" ein.

Geschlecht (m/w)

1c.

Tag, Monat und volle Jahreszahl des Geburtsdatums sind einzutragen. Schreiben Sie bitte die Ziffern deutlich.

Geburtsdatum

1d.

Wird ein Geburtsdatum angegeben, das vor 1879 liegt, wiederholen Sie in jedem Fall die Jahreszahl, um sicherzustellen, daß kein Hörfehler vorgekommen ist.

Beim Haushaltsvorstand tragen Sie "HV" ein. Dann fragen Sie nach dem Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsmitglieder zum HV. Wenn Personen im Haushalt leben, die nicht mit dem Haushaltsvorstand verwandt oder verschwägert sind, fragen Sie danach, welche andere Stellung sie zum Haushaltsvorstand haben. In solchen Fällen kann als Stellung zum Haushaltsvorstand z.B. "Lehrling", "Hausgehilfin" eingetragen werden. Auch Schlafgänger und Wohnpartner gehören zu den Haushaltsmitgliedern.

Stellung zum HV

1e.

Diese Frage entfällt bei der Oktober-Befragung 1962.

Erst bei den 0,1%-Befragungen ab Januar 1963 ist diese Frage mit dem grünen Erhebungsbogen zu stellen. Damit soll festgestellt werden, ob eine Person seit der vorangegangenen Befragung zum Haushalt hinzugekommen ist. Tragen Sie also in dieser Frage bei der betreffenden Person den Grund (Geburt/Zugang usw.) und das genaue Datum des Zuges ein. Es besteht die Möglichkeit, daß z.B. als Grund des

2.
Seit der vorangegangenen Befragung (Oktober, Januar, April, Juli) sind zum Haushalt hinzugekommen infolge

- | | | |
|---|----------|-----|
| Geburt | - Geb. | (1) |
| Heirat | - Heir. | (2) |
| beruflicher Gründe | - Ber. | (3) |
| Wohnungswechsel, ohne berufliche Gründe | - Wohn. | (4) |
| Sonstiger Gründe | - Sonst. | (5) |

Zutreffende Abkürzung und Datum des Zuges eintragen.

Zuganges "Wohnungswechsel" und "Heirat" zugleich vorliegen. In diesem Falle tragen Sie beides ein.

Ist ein Haushaltsmitglied erst nach dem Stichtag hinzugekommen, so ist es nicht nachzutragen.

2a.
Letzte Wohnung
(Zutreffendes Bundesland bzw. Ausland eintragen)

Hier tragen Sie das Bundesland ein, in dem die neu hinzugekommene Person zuletzt gewohnt hat. Bei Zuzug aus dem Ausland ist der Staat anzugeben.

3.
Seit der vorangegangenen Befragung (Oktober, Januar, April, Juli) sind aus Haushalt ausgeschieden infolge

Tod	= Td. (7)
Heirat	= Heir. (8)
beruflicher Gründe	= Ber. (9)
Wohnungswechsel, ohne berufliche Gründe	= Wohn. (X/1)
Sonstiger Gründe	= Sonst. (X/2)

Zutreffende Abkürzung und Datum des Ausscheidens eintragen.

Diese Frage entfällt ebenfalls bei der Oktober-Befragung 1962. Sie ist auch erst ab Januar 1963 in dem grünen Erhebungsbogen zu stellen. Ist also eine Person seit der vorhergehenden Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden, so tragen Sie hier den Grund (Tod/Heirat usw.) und das genaue Datum des Abganges ein.

Werden hier als Grund z.B. "Heirat" und "berufliche Gründe" angegeben, so ist beides einzutragen.

Ist ein Haushaltsmitglied nach dem Stichtag verstorben oder verzogen, so ist diese Frage nicht zu beantworten. In diesem Fall lassen Sie sich für die betreffende Person alle übrigen Fragen beantworten.

3a.
Genau Anschrift der neuen Wohnung (bei "Td" ./.) eintragen
(Gemeinde, Kreis, Straße, Hausnummer)
Bei Grund des Ausscheidens "Heirat" zu Frage 3 bei weiblichen Personen auch den neuen Namen zusätzlich eintragen.

Die Anschrift der neuen Wohnung ist hier genau zu erfragen, da für die verzogene Person die Befragung vom Statistischen Landesamt am neuen Wohnort veranlaßt wird. Wenn "Heirat" als Grund des Fortzuges (Frage 3) angegeben wurde, dann ist bei weiblichen Personen auch der neue Name einzutragen.

4.
An- bzw. Abwesenheit (am Stichtag)
Wer ist: anwesend? = 1
 abwesend? = 2
"1" bzw. "2" eintragen.

Hier tragen Sie für anwesende Haushaltsmitglieder eine "1" (eins), für abwesende eine "2" (zwei) ein. Sie dürfen hier das Zeichen für "entfällt" (./.) nicht verwenden.

Abwesend ist z.B. ein Haushaltsmitglied, das sich im Krankenhaus, außerhalb im Urlaub, auf einer Geschäftsreise, auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befindet. Auch Haushaltsmitglieder, die außerhalb ihrer Wohngemeinde arbeiten oder in einer anderen Stadt studieren oder zur Schule gehen und nicht täglich, sondern z.B. nur über das Wochenende nach Hause kommen, gelten als Abwesende.

Wenn z.B. der Sohn eines Bauern in die Stadt zur Ausbildung fährt, aber jeden Abend nach Hause zurückkommt, so ist er im Sinne dieser Frage nicht abwesend. Wohnt er dagegen bei Verwandten in der Stadt und kommt nur am Wochenende nach Hause, dann ist er als abwesend einzutragen.

Für die Feststellung der An- und Abwesenheit ist der Stichtag maßgebend.

Für abwesende Haushaltsmitglieder stellen Sie bitten den Grund der Abwesenheit genau fest. Im Erhebungsbogen sind Beispiele für mögliche Gründe der Abwesenheit erhalten.

Wird Ihnen als Grund der Abwesenheit "Wehrdienst" angegeben, dann erkundigen Sie sich, ob es sich dabei um die Ableistung der Wehrpflicht (Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder Wehrübung) handelt, oder ob das betreffende Haushaltsmitglied Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist. Im ersteren Falle wäre "Wehrdienstpflicht" einzutragen und im anderen "Berufssoldat" bzw. "Soldat auf Zeit".

Als mögliche Gründe für eine Abwesenheit können auch noch "Untersuchungshaft" und "Strafverbüßung" in Frage kommen. Wird Ihnen einer dieser Gründe angegeben, so tragen Sie diesen bitte ein.

Es soll festgestellt werden, ob eines der Haushaltsmitglieder in einer anderen oder in der gleichen Gemeinde weiteren Wohnraum hat.

Wenn z.B. der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder ein Kind an seinem Studien- oder Schulort ein möbliertes Zimmer hat, so wäre "Ja" einzutragen, desgl. auch wenn am Arbeits- oder Ausbildungsort z.B. bei Bekannten oder Verwandten gewohnt und dort kein besonderes Zimmer in Anspruch genommen, sondern nur eine "Schlafstelle" benutzt wird.

Als "weiterer Wohnraum" zählen auch Unterkünfte von Bauarbeitern, Baubaracken, Wohnwagen, sog. Firmenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte.

Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier hat. Das gilt z.B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in sog. Eisenbahnerunterkünften übernachten.

Beachten Sie bitte, daß auch anwesende Personen noch weiteren Wohnraum haben können. So hat z.B. der Haushaltsvorstand, der als Untermieter an seinem Arbeitsort in seinem möblierten Zimmer befragt wird, bei seiner Familie einen "weiteren Wohnraum".

Nur für Abwesende (2)

4a.

Grund der Abwesenheit ?

(z.B. auf Geschäftsreise, auf Montage, auf Bauarbeit, auf Schiff; sonstige Berufsausübung, Berufssoldat, Wehrdienstpflicht, auf Urlaubs- oder Erholungsreise, Schulbesuch (wie Internat), Studium, Berufsausbildung, Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt.)

Hat jemand anderswo noch weiteren Wohnraum?

5.

Ja (1)/Nein (2), wenn "Ja" (1)
Fragen 5a und 5b beantworten

Diese Feststellung müssen Sie so genau wie möglich treffen, da sie für die Ermittlung der Wohnbevölkerung in Verbindung mit den Fragen 5a und 5b von ganz besonderer Bedeutung ist.

5a. Falls jemand noch weiteren Wohnraum hat:
Welcher Art ist dieser?
(z.B. möbliertes Zimmer, Wohnung seiner Familie, seiner Eltern, Baubaracke, Wohnwagen, Anstalt, Hotel)
Zutreffende Art der Unterkunft angeben und Frage 5b beantworten

Hat in Frage 5 eine Person angegeben, daß sie noch einen weiteren Wohnraum hat, so tragen Sie hier die Art dieses Wohnraumes ein. Einige Beispiele sind in der Frage bereits aufgeführt.

5b. Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit, Berufsausbildung, Schule oder Studium?
Ja (1)/Nein (2)
Wohnsitz, ist aber nicht erwerbstätig, geben Sie bitte an, welches sein überwiegender Aufenthaltsort ist.

Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit, Berufsausbildung, Schule oder zum Studium, so tragen Sie hier "Ja" ein. - Hat jemand zwei

6. Familienstand der Haushaltsmitglieder
ledig = led.
verheiratet = verh.
verwitwet = verw.
geschieden = gesch.

Tragen Sie bitte die entsprechende Abkürzung ein. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Getrennt lebende Personen gelten noch als verheiratet.

6a. Falls verheiratet:
In welchem Jahre wurde die zur Zeit bestehende Ehe geschlossen?
Zutreffendes Eheschließungsjahr angeben und Frage 6b beantworten

Fragen Sie bitte nur die verheirateten Haushaltsmitglieder, in welchem Jahr sie geheiratet haben. Es interessiert das Heiratsjahr der bestehenden Ehe.

6b. Wieviel Kinder - auch wenn sie nicht zum Haushalt gehören - wurden in der jetzigen Ehe lebend geboren?
Anzahl bzw. ./ (0) eintragen

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, wieviel Kinder in der bestehenden Ehe geboren worden sind. Achten Sie bitte darauf, daß hierbei auch Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, die verstorben, vermißt sind etc., mitzuzählen sind.

Die Zahl der in der jetzigen Ehe geborenen Kinder kann größer, aber nicht kleiner sein als die Zahl der z.Z. mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Kinder. Kinder des Mannes oder der Frau aus erster Ehe sowie Adoptiv- und Pflegekinder sind nicht mitzuzählen. Es wird mit dieser Frage also nicht die Gesamtzahl der von der Ehefrau in verschiedenen Ehen geborenen Kinder ermittelt, sondern nur die Zahl der in der bestehenden Ehe geborenen. Miteinzutragen sind jedoch die gemeinsamen vorehelichen Kinder, die durch die Eheschließung legitimiert worden sind. Als lebendgeboren gelten auch die Kinder, die schon kurz nach der Geburt verstorben sind. Fehl- und Totgeburten, für die kein Geburtsschein ausgestellt worden ist, sind dagegen nicht zu nennen.

Die Eintragung ist nur bei der Ehefrau zu machen.

Für "deutsch" tragen Sie ein kleines "d", bei Staatenlosen "staatenlos" ein. Hat jemand neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist "d" einzutragen. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose.

Staatsangehörigkeit

(bei "deutsch" d (01) eintragen)

7.

Tragen Sie bitte die Art des Ausweises ein, z.B. "A", "B" oder "C". Sollte ein Ausweis beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden sein, so tragen Sie das Zeichen für "entfällt" (./.) ein. Kinder unter 16 Jahren haben - sofern sie nicht Vollwaise sind - noch keinen eigenen Ausweis und sind in der Regel im Ausweis eines Elternteiles eingetragen. Eheliche Kinder sind im allgemeinen im Ausweis des Vaters, uneheliche Kinder meistens im Ausweis der Mutter eingetragen.

Wer besitzt einen Bundesvertriebenenausweis oder ist in dem Ausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen ?

A (1), B (2) oder C (3) angeben;
falls kein Ausweis oder Antrag erst gestellt,
./. (0) eintragen

8.

Bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist festzustellen, ob ihre Eltern im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises sind; in solchen Fällen machen Sie die entsprechende Eintragung mit dem Zusatz "Eltern". Ob ein unter 16 Jahre altes Kind im Haushalt seiner Eltern lebt, geht in der Regel aus der Stellung zum Haushaltsvorstand hervor. Lebt ein Kind im Haushalt seiner Eltern, dann wird in der Regel "Sohn" oder "Tochter" als Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben sein.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises gefragt ist. Besitzer von früheren Länderflüchtlingsausweisen werden nicht berücksichtigt.

Der Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat ungefähr das Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis einmal zeigen.

Für alle Personen, die 1945 und später in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) zugezogen sind, ist hier "Ja" einzutragen. Vertriebene, die vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) erst einige Jahre in der sowjetischen Besatzungszone gewohnt haben, müssen diese Frage ebenfalls mit "Ja" beantworten, desgl. auch Vertriebene, die 1945 und später aus den Vertreibungsgebieten direkt in das Bundesgebiet gekommen sind.

Ist jemand nach Kriegsende in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen?

Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja" (1),
Fragen 9a und 9b beantworten

9.

9a. Falls zugezogen:
In welchem Jahr erfolgte der Zuzug?

Wenn die Frage 9 mit "Ja" beantwortet wurde, so ist hier das Jahr des Zuzuges in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) einzutragen.

9b. Lag der vorherige Wohnsitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin?
Ja (1)/Nein (2)

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin lag. Zur sowjetischen Besatzungszone gehört das Gebiet von der Zonengrenze bis zur Oder-Neiße-Linie (Mitteldeutschland). Bei der Angabe "Berlin" erkundigen Sie sich stets, ob es sich um Ost- oder West-Berlin handelt.

B. Schwerbeschädigung und Körperbehinderung (auch Frühinvalidität)

Dieser Abschnitt ist für alle Haushaltsmitglieder zu beantworten, die schwerbeschädigt bzw. körperbehindert sind, ohne Unterschied, ob über die Behinderung eine amtliche Anerkennung vorliegt oder nicht. Beachten Sie bitte, daß hier eine wirkliche Behinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit zu erfragen ist. Bei Personen unter 65 Jahren, die durch Krankheit oder Unfall eine Körperbehinderung erlitten haben, ist dies ebenfalls anzugeben.

10. Wer ist schwerbeschädigt, körperbehindert bzw. Krankheits- oder Unfallrentner?
Bei jeder Person "Ja (1)/Nein (2)" eintragen

Sie können die Frage auch dahingehend abwandeln, daß Sie fragen: "Wer ist kriegsbeschädigt oder hat eine sonstige Behinderung (auch Geisteskrankheiten)?"

Beachten Sie bitte, daß hier eine Körperbehinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit erfragt wird.

Es kann diese Frage auch dann bejaht werden, wenn keine amtliche Anerkennung vorliegt. Ob eine amtliche Anerkennung vorliegt, wird erst mit den folgenden Fragen festgestellt.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Frühinvalidität, wie z.B. bei Bergleuten, die invalide geschrieben sind und als Über-tagte-Arbeiter weiterbeschäftigt werden, als Körperbehinderung im Sinne dieser Frage anzusehen ist. Alle Personen, die mit 65 Jahren Invaliden- oder Angestelltenrenten erhalten, werden in der Regel "invalide geschrieben". Diese "Invalidität" ist im Sinne dieser Frage nicht als Körperbehinderung anzusehen.

10a. Nur für Schwerbeschädigte, Körperbehinderte bzw. Krankheits- oder Unfallrentner
Art der Behinderung?
(Bei mehreren Behinderungen die beiden schwersten eintragen)

Hier lassen Sie sich die Art der Behinderung genau angeben. Diese Angaben können fast immer den Rentenbescheiden bzw. amtlichen Bescheinigungen entnommen werden, sofern solche vorliegen. Liegen mehrere Behinderungen vor, so tragen Sie die beiden schwersten ein und von diesen beiden

Behinderungen soll wiederum die schwerste an erster Stelle stehen.

Behandeln Sie diese Frage bitte mit dem nötigen Taktgefühl, da es ja Körperbehinderungen und Krankheitsarten gibt, über die man nicht gern spricht. In so einem Fall dringen Sie nicht weiter auf Beantwortung und machen einen entsprechenden Vermerk. In den meisten Fällen allerdings werden Sie bei dieser Frage nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Tragen Sie die Ihnen gegebenen Antworten wörtlich ein und achten Sie dabei darauf, daß für die spätere Auswertung folgende Gruppen unterschieden werden sollen:

Augenerkrankungen und -verletzungen (außer Blindheit)

Blindheit

Ohrerkrankungen und -verletzungen,
Taubheit einschl. Gehörlosigkeit und
Schwerhörigkeit

Verlust bzw. Verkrüppelung der unteren und
oberen Gliedmaßen

Verletzung des Rückens und der Wirbelsäule

Nerven- und Geisteskrankheiten einschl.
Hirnbeschädigungen

Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane
und deren Folgezustände

Herz- und Kreislaufferkrankungen

Sonstige Erkrankungen und Verletzungen

Für die Eintragungen der Ursache benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Abkürzungen. Sollten Sie sich einmal nicht klar darüber sein, welche Abkürzung für die Ihnen angegebene Ursache einzutragen ist, dann schreiben Sie diese ausführlich auf und überlassen uns die richtige Einordnung.

Zur Gruppe der Berufsunfälle zählen auch Dienstunfälle und die sog. Wegeunfälle, die als Berufs- bzw. Dienstunfälle anerkannt sind.

Es können bei dieser Frage mehrere Ursachen angegeben werden; die schwerste ist dann zu unterstreichen.

Eine amtliche Anerkennung kann nur durch einen amtlichen Bescheid erfolgen. Wenn also z.B. der Hausarzt gesagt hat, daß das betreffende Haushaltsmitglied "eigentlich nicht mehr voll erwerbsfähig sei", dann liegt damit noch keine amtliche Anerkennung vor. Bei einer amtlichen Anerkennung wird in der Regel eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgesetzt, die entweder in Prozentzahlen oder z.B. bei der Arbeiterrenten- oder Angestell-

10b.

Ursache der Behinderung:

Angeboren	= A (1)
Kinderlähmung	= KL (2)
Berufskrankheit	= BK (3)
Berufsunfall	= BU (4)
Straßenverkehrsunfall	= StU (5)
Sonstige Unfälle	= SU (6)
Kriegsbeschädigung	= KB (7)
polit. Verfolgung	= PV (8)
oder	?

10c.

Wurde bei jemanden eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid anerkannt ?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja" (1),
Frage 10d beantworten

tenversicherung mit der Einstufung "erwerbsunfähig" oder "berufsunfähig" angegeben wird. Liegt keine amtliche Anerkennung vor, so tragen Sie "Nein" ein.

Die amtliche Anerkennung kann in der Regel vom Versorgungsamt, von der Berufsgenossenschaft, der Landes- oder Bundesversicherungsanstalt, dem Amtsarzt bzw. Gesundheitsamt ausgesprochen werden.

10d. Wieviel Prozent beträgt die amtlich anerkannte Minderung der Erwerbsfähigkeit ?
 Prozente bzw. "berufsunfähig" oder "erwerbsunfähig" eintragen

Hier tragen Sie die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozenten bzw. "berufsunfähig" oder "erwerbsunfähig" ein.

C. Krankenversicherung

Hier ist für alle Haushaltsmitglieder der Krankenversicherungsschutz zu erfragen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Haushaltsmitglied selbst oder als Familienmitglied mitversichert ist.

11. Wer ist selbst bzw. als Familienmitglied versichert in

Allgem. Ortskrankenkasse	= ADK (01)	Innungskrankenkasse	= IK (05)
Landkrankenkasse	= LKK (02)	Knappschaftl. Krankenkasse	= KK (06)
Betriebskrankenkasse (außer Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen)	= BK (03)	Seerkrankenkasse	= SK (07)
Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen	= BPK (04)	Ersatzkasse	= Erak (08)
		Private Krankenversicherung	= PK (09)
		Studentische Krankenkasse	= StK (10)
		Krankenversicherungsschutz als Sozialhilfeempfänger	= So (11)
		oder	?

Krankenkasse bzw. ./ (00) eintragen

Tragen Sie hier für die Haushaltsmitglieder die Krankenkasse, in der diese selbst bzw. als Familienmitglieder versichert sind, mit der entsprechenden Abkürzung ein.

Unter den "Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen (BPK)" ist auch die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums, wie auch die Beamtenkrankenkassen dieser Institution einzutragen.

Zu den "Sozialhilfeempfängern" in der Kategorie "Krankenversicherungsschutz als Sozialhilfeempfänger" zählen die früheren "Fürsorgeempfänger".

11a. Wer ist in der Krankenversicherung

<u>p</u> flichtversichert	= pflicht.
<u>f</u> reiwillig versichert	= freiw.
bzw. hat als Rentner oder <u>S</u> ozialhilfeempfänger Versicherungsschutz	= Rent.
oder wer ist als Familienmitglied <u>m</u> itversichert	= So
	= mitvers.?

Hier fragen Sie, ob das Haushaltsmitglied in der angegebenen Krankenkasse als Arbeitnehmer pflichtversichert, freiwillig versichert, als Rentner versichert, als Familienangehöriger mitversichert ist oder als Sozialhilfeempfänger einen Versicherungsschutz genießt.

Beachten Sie bei der Kategorie "hat als Rentner Versicherungsschutz (Rent.)", daß ein Unterschied besteht zwischen der Tatsache, ob eine Person auf Grund der Bestimmungen

der sozialen Rentenversicherung einen Versicherungsschutz hat oder ob ein Rentner von sich aus eine Krankenversicherung abgeschlossen hat. In der Regel sind Sozialrentner als Rentner in einer Kasse der sozialen Krankenversicherung, meist in der AOK, versichert. Pflichtversicherung eines Sozialrentners in einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich. Wohl kann ein Sozialrentner freiwilliges Mitglied einer privaten Krankenversicherung sein. Solche Fälle beschreiben Sie uns bitte ausführlich. Beachten Sie weiter, daß Rentner, die einer Arbeit nachgehen (z.B. halbtags), unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer pflichtversichert sein können.

Angestellte sind, wenn sie unter DM 660,-- im Monat verdienen, pflichtversichert, Arbeiter sind in jedem Fall versicherungspflichtig, auch wenn sie über DM 660,-- im Monat verdienen. Studenten sind im allgemeinen in einer studentischen Krankenkasse pflichtversichert.

Arbeitslose sind in der sozialen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenkasse usw. oder in einer Ersatzkasse, pflichtversichert.

Personen, die Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind, sind in der Regel nur freiwillig versichert.

Die Mitversicherung der Familienangehörigen ist bei der sozialen Krankenversicherung Prinzip; auch in der Privatkrankenversicherung ist die Mitversicherung möglich.

Raum für Notizen:

D. Alters- und Invaliditätsvorsorge

Dieser Abschnitt dient zur Feststellung wichtiger Angaben über die Alters- und Invaliditätsvorsorge der Wohnbevölkerung, und zwar nur in den gesetzlichen Rentenversicherungen.

12.	Wer ist selbst <u>pfllichtversichert</u> in der Rentenvers. der Arbeiter (früher Invalidenvers. ohne Handwerkervers.)	- IV (1)	Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihren Verdienst. Angestellte sind ebenfalls pflichtversichert, soweit sie nicht mehr als DM 1 250,-- im Monat verdienen. Arbeiter und Angestellte in sog. knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie <u>nicht</u> Untertage arbeiten.
	Knappschaftlichen Rentenversicherung	- KRW (2)	
	Rentenversicherung der Angestellten (ohne Handwerkervers.)	- AV (3)	
	Handwerkervers. (nach dem Gesetz über die Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk oder nach dem Handwerkerversicherungsgesetz)	- HW (4)	
	Altershilfe für Landwirte	- AHL (5)	
	Versicherung bzw. ./.. (0) eintragen		

Personen mit versicherungspflichtiger Tätigkeit am Befragungstichtag sind auch dann aufzuführen, wenn sie neben ihrem Einkommen aus dieser Tätigkeit bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Die Handwerkerversicherung betrifft selbständige Handwerker. Sie waren bis zum 31. Dezember 1961 nach dem Gesetz über die Altersvorsorge für das deutsche Handwerk pflichtversichert in der Rentenversicherung der Angestellten. Seit dem 1. Januar 1962 sind sie nach dem Handwerkerversicherungsgesetz in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als 216 Kalendermonate entrichtet haben.

Für von der Versicherungspflicht befreite Personen ist hier keine Eintragung zu machen.

Arbeitslose müssen dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten.

12a.	Falls nicht <u>pfllichtversichert</u>		Bei Personen, die nicht pflichtversichert sind (in Frage 12 " ./.. " eintragen), stellen Sie mit dieser Frage fest, ob sie in den letzten 12 Monaten wenigstens einen Pflichtbeitrag zu einer in der Frage aufgeführten Rentenversicherung gezahlt haben. Ist das der Fall, so tragen Sie die entsprechende Abkürzung des Versicherungszweiges ein, in dem der <u>letzte</u> Beitrag gezahlt wurde.
	Wer zahlte in den letzten 12 Monaten <u>Pflichtbeiträge</u> zur Rentenvers. der Arbeiter* (früher Invalidenvers., ohne Handwerkervers.)	- IV (6)	
	Knappschaftliche Rentenversicherung	- KRW (7)	
	Rentenvers. der Angestellten (ohne Handwerkervers.)	- AV (8)	
	Handwerkervers. (nach dem Gesetz über die Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk oder nach dem Handwerkerversicherungsgesetz)	- HW (9)	
	Versicherung bzw. ./.. (0) eintragen		

Es handelt sich hier um Personen, die aus der Versicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden sind. Darunter fallen im wesentlichen Kranke, Arbeitslose, Personen, die in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden, Personen, die sich selbständig gemacht haben, Frauen, die nach der Eheschließung die versicherungspflichtige Tätigkeit aufgegeben haben u. ä.

Fälle, bei denen die Versicherung infolge "Rückerstattung" der Beiträge erloschen ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Ist bei Frage 12 und 12a das Zeichen für entfällt (./.) eingetragen worden, also ist die Person nicht pflichtversichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob eine Person evtl. in der Zeit von der Inflation (1. Januar 1924) bis zum September 1961 wenigstens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zu den gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Abkürzung der Versicherung einzutragen, in der der letzte Beitrag gezahlt wurde.

12b.	
<u>Falls weder zur Zeit (Frage 12) noch in den letzten 12 Monaten (Frage 12a) Pflichtbeiträge entrichtet wurden</u>	
Wer zahlte nach der Inflation, d.h. nach dem 1. Januar 1924, überhaupt Beiträge (Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge) zur	
Rentenvers. der Arbeiter (früher Invalidenvers., ohne Handwerkervers.)	- IV (1)
Knappschaftliche Rentenversicherung	- KRW (2)
Rentenvers. der Angestellten (ohne Handwerkervers.)	- AV (3)
Handwerkervers. (nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder nach dem Handwerkerversicherungsgesetz)	- HW (4)
Versicherung bzw. ./. (0) eintragen	

Hier handelt es sich um den gleichen Personenkreis, der in den Erläuterungen zu Frage 12a angeführt wurde.

Beachten Sie bitte, daß selbständige Handwerker, die nach dem Handwerkerversicherungsgesetz aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, weil sie bereits Pflichtbeiträge für 216 Kalendermonate entrichtet haben, und danach freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt haben, bei der Handwerkerversicherung auszuweisen sind.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

12c.

Nur für Personen, für die in Frage 12 bzw. 12a eine
Versicherung eingetragen wurde

Bei wem läuft zur Zeit ein Rentenantrag bei der

Rentenvers. der Arbeiter (früher Invalidenvers., ohne Handwerkervers.)	- IV	(5)
Kasppachäftliche Rentenversicherung	- KRv	(6)
Rentenvers. der Angestellten (ohne Handwerkervers.)	- AV	(7)
Handwerkervers. (nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder nach dem Handwerkerversicherungsgesetz)	- HWV	(8)
Versicherung bzw. ./.. (0) eintragen		

Personen, die pflichtversichert sind bzw. die in den letzten 12 Monaten noch Pflichtbeiträge gezahlt haben (in Frage 12 oder 12a eine Versicherung eingetragen), fragen Sie bitte, ob sie inzwischen einen Antrag auf Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben und ob dieser Antrag noch läuft. Läuft dieser Antrag noch, so tragen Sie die Abkürzung der betreffenden Versicherung ein.

Raum für Notizen:

E. Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Dieser Abschnitt dient zur Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit haben. Auch sind hier Fragen enthalten, die für international vergleichbare Zwecke benötigt werden.

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle müssen Sie uns in jedem Fall ausführlich schildern.

Da beim weißen Erhebungsbogen der Abschnitt "c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit" nicht enthalten ist, wurden die für diese Form des Erhebungsbogens benötigten Fragen der letzten früheren Erwerbstätigkeit in den Abschnitt E übernommen. Es sind das die Fragen 19b und 19c, die im Prinzip der Frage 39 des grünen Erhebungsbogens entsprechen.

Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben, ist hier "Ja" einzutragen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und sonstige Personen in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

13.
Wer ist in irgendeiner Weise regelmäßig oder gelegentlich erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb ?

Bei jeder Person "Ja" (1) / "Nein" (2) eintragen

Als erwerbstätig bzw. berufstätig gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden und ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis besteht (siehe Frage 22). Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig.

Auch Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z.B. als Kellner, als Eis- oder Coca Cola-Verkäufer auf dem Fußballplatz, ferner auch unregelmäßig ausgeübte Tätigkeiten, sind hier anzugeben.

Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas dazuverdienen, geben diese Tätigkeit ebenfalls an.

Es ist wichtig, daß auch für Personen, die Tätigkeiten mit nur geringem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), diese Frage bejaht werden muß.

Beachten Sie, daß es für arbeitslose Haushaltsmitglieder auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen auch erlaubt ist, sich noch nebenher etwas zu verdienen.

Im Berichtsvierteljahr nur einmal nebenbei ausgeübte Tätigkeiten z.B. als Aushilfsverkäuferin im Schlussverkauf, gelten als frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeiten.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, sollen durch den Mikrozensus nicht erfasst werden.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 13 mit "Ja" beantwortet worden ist, auch Eintragungen im Teil F (bei einer Erwerbstätigkeit unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit" und bei zwei Erwerbstätigkeiten unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit" und "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") zu machen sind.

14.	
Wer ist:	
Hausfrau	- Ha (1)
Student einer Universität oder Hochschule	- StH (2)
Student einer Fachschule	- StF (3)
Schüler	- Sch (4)
Soldat (ohne Unterscheidung ihres Status)	- So ? (5)
Zutreffende Abkürzung bzw. ./.(0) eintragen	

Mit dieser Frage wollen wir ausgewählte Gruppen der Bevölkerung feststellen. Beachten Sie, daß die hier eingetragenen Personen auch noch berufs- oder erwerbstätig sein können. Z.B. können Hausfrauen noch einer beruflichen Tätigkeit (auch als Mithelfende Familienangehörige) nachgehen. Nähere Angaben über die

Berufs- oder Erwerbstätigkeit sind im Teil F des Erhebungsbogens zu machen. Das gilt auch für die im Betrieb des Haushaltsvorstandes Mithelfenden Familienangehörigen.

Als "Student einer Universität oder Hochschule" zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen und hochschulähnliche Institutionen besuchen. Für Studenten von Fachschulen ist "StF" einzutragen.

Zu den Schülern zählen auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

Als "Soldat (ohne Unterscheidung ihres Status)" sind Personen zu bezeichnen, die ihrer Wehrpflicht genügen, zu einer Wehrübung einberufen bzw. Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind.

15.	
Wer von den Haushaltsmitgliedern erhält Pension, Rente oder sonstige Unterstützung ?	
"Re" bzw. ./.(0) eintragen	

Hier ist bei allen Personen, die eine eigene Pension, Rente oder Unterstützung (auch Hinterbliebenen- und Witwenrente) erhalten, "Re" einzutragen, auch wenn sie davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, z.B. zusätzliche KB-Rente. Für Ehefrauen von Rentnern ist "Re" nur anzugeben, sofern die Ehefrauen auch noch eine eigene Rente erhalten. Beachten Sie bitte, daß hierzu auch Personen gehören, die Einkommen aus eigenem Vermögen, privaten Unterstützungen, aus Vermietungen und Verpachtungen, Altenteilen u.ä. haben. Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist hier nicht anzugeben.

Hat ein Haushaltsmitglied in Frage 15 angegeben, daß es Rentenempfänger (Re) ist, so erfragen Sie hier die Art dieser Rente usw. und tragen die entsprechende(n) Abkürzung(en) ein. Ist eine Zuordnung nicht möglich, so tragen Sie die Rentenart genau ein. Bezieht ein Haushaltsmitglied mehrere Renten, dann tragen Sie alle ein und unterstreichen die überwiegende. Bei allen übrigen Haushaltsmitgliedern ist hier "/." einzutragen.

Unter die beiden ersten Kategorien fallen die eigene(n) Rente(n), die der Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge erhält, so bei der Kategorie "VR" die eigene Rente aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und bei der Kategorie "SVR" die eigene Rente aus sonstigen Versicherungen, wie knappschaftliche Rentenversicherung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder usw.

Zur dritten Kategorie (HR) gehören Renten, die an Hinterbliebene, also Witwen und Waisen von Versicherten in der Arbeiter- bzw. Angestelltenversicherung gezahlt werden, während unter der vierten Kategorie (SHR) Renten an Hinterbliebene von Versicherten in den sonstigen Versicherungen anzugeben sind.

Unter Rente aus der Kriegsoferversorgung (KB) sind auch Zahlungen an Hinterbliebene, deren Ernährer im Kriege vermißt oder gefallen sind (Eltern-, Witwen- und Waisenrente) anzugeben.

"Übrige öffentliche Renten" (Ü) sind z.B. die Unterhaltshilfe, die aus Mitteln des Lastenausgleichs gezahlt wird.

Zur "Sozialhilfe" (So) zählt z.B. die frühere Fürsorgeunterstützung.

Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und solche Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen. Beachten Sie bitte, daß Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung hier nicht anzugeben sind, sie gehören zu der Gruppe "Private Unterstützungen usw.".

Weiterhin kann hier auch Altenteil oder Leibgedinge genannt werden; allerdings wird das nur in Gebieten der Bundesrepublik vorkommen, wo der Hof zu Lebzeiten des alten Bauern an den Erben übergeben und ein Altenteiler-Vertrag abgeschlossen wird.

Wenn Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger (Re)	
Welcher Art sind die Renten-, Pensions- oder Unterstützungszahlungen ?	
Versichertenrente aus der Arbeiter- oder Angestelltenvers.	= VR
Sonstige Versichertenrente	= SVR
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der Arbeiter- oder Angestelltenvers.	= HR
Sonstige Hinterbliebenen-/Witwenrente	= SHR
Rente aus der Kriegsoferversorgung (KB-Rente)	= KB
Unfallrente	= UR
Übrige öffentliche Renten	= Ü
Sozialhilfe	= So
Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen	= Pens.
Private Unterstützungen	= Priv.
Einkommen aus eigenen Verträgen	= EV
Rentenzahlungen aus dem Ausland	= RA
Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen usw.	= Pacht
Altenteil	= Alt.
Zutreffende Abkürzungen (auch mehrere) bzw. "/." eintragen	

16.

Wer ist arbeitslos ?

Angaben einer Erwerbstätigkeit in Frage 13 schließt Arbeitslosigkeit nicht unbeeingt aus

Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 39 - 44 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehrstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitssuchender gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß für Arbeitslose in jedem Fall Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit zu machen sind und, sofern sie sich noch etwas dazu verdienen, auch über die jetzige Tätigkeit. In welchen Fragen jeweils die Eintragungen zu machen sind, ist im weißen und grünen Erhebungsbogen unterschiedlich. Sie ersehen die Einzelheiten aus der folgenden Zusammenstellung:

Wenn ...	Dann Eintragung im	
	<u>weißen</u>	<u>grünen</u>
	Erhebungsbogen bei den Fragen ...	
1. ... nur eine letzte frühere Erwerbstätigkeit vorliegt	19b, 19c, 20b, 21, 22, 22b	39 bis 44
2. ... eine zur Zeit ausgeübte <u>und</u> eine letzte frühere Erwerbstätigkeit vorliegen:		
a) Für zur Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit	20a bis 24a	20a bis 28b
b) Für letzte frühere Erwerbstätigkeit	19b, 19c, 30, 31, 32, 32a	39 bis 44

Die für Arbeitslose zu beantwortenden Fragen sind im weißen Erhebungsbogen neben der Frage durch **(A)** gekennzeichnet.

Bei Schulentlassenen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, machen Sie bitte bei Frage 20b (weißer Erhebungsbogen) bzw. bei Frage 39 (grüner Erhebungsbogen) den Vermerk "Keine".

16a.

Wer erhält Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ?

Bei jeder Person "Ja"(1)/"Nein" (2) eintragen

hilfe (volkstümlich ausgedrückt

Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt werden, welche von ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe ("Arbeitslosenunterstützung") erhalten.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazuverdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit". Trotzdem sind auch für die letzte frühere Erwerbstätigkeit Angaben zu machen. Vergessen Sie in diesen Fällen nicht, auch die Frage mit "Ja" zu beantworten.

Mit dieser Frage soll für alle Haushaltsmitglieder die überwiegende Unterhaltsquelle festgestellt werden. In der Frage sind die betreffenden Kategorien aufgeführt. Verwenden Sie hierzu die entsprechenden Abkürzungen.

17.

Woraus werden überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen ?	
Aus eigener Erwerbs- oder Berufstätigkeit	- Erwt. (1)
Rente, Pension, Altenteil, Sozialhilfe, eig. Vermögen	- Rent. (2)
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe	- Arbl. (3)
Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	- Unterh.(4)

Beachten Sie bitte, daß bei Erwerbstätigen nicht immer die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle ist; z.B. werden Lehrlinge meist ihren Unterhalt von den Eltern und die Mithelfenden Familienangehörigen vom Haushaltsvorstand beziehen.

Bei Rentnern, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann entweder die Rente oder die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen. Die Entscheidung wird das betreffende Haushaltsmitglied in der Regel danach treffen, woraus überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden.

Unter die Kategorie "Unterh." fallen z.B. Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind, auch sonst keinerlei andere Einkommen haben und mit vom Einkommen ihres Ehemannes leben.

Ehefrauen, die z.B. aus einer Nebentätigkeit ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem allein sie nicht leben können, geben hier auch "Unterh." an.

Erhält z.B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, dann ist hier einzutragen "Unterh.".

Es handelt sich um Personen, die in der Berichtswoche keine Tätigkeit ausüben, im Berichts- vierteljahr aber eine solche noch ausgeübt haben.

18.

Wer von den arbeitslosen und nicht erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern ist im Berichts- vierteljahr noch erwerbstätig gewesen ?	
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 39 - 44 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten	

Vergessen Sie nicht, bei positiver Antwort für die letzte Erwerbstätigkeit Angaben bei den Fragen 39 - 44 zu machen.

19.
 Wer sucht eine Beschäftigung durch:
 Meldung beim Arbeitsamt - Arb. (1)
 Eine private Stellenvermittlung - Priv.(2)
 Eigene Anzeige in einer Zeitung - Ztg. (3)
 Persl. Verbindung - Pers.(4)
 Bewerbung - Bew. (5)
 Sonstige Suche ?
 (ggf. mehrere eintragen)
 Wenn Suche noch nicht aufgenommen, ./.(0) eintragen

Diese Frage ist nur an alle Arbeitslosen sowie an alle Haushaltsmitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, zu stellen.

Für alle Personen, die eine Beschäftigung suchen, ist die Art der Arbeitsuche hier anzugeben. Es können auch mehrere Wege nebeneinander beschriftet werden, was hier anzugeben ist.

Unter "persl. Verbindung" als Art der Arbeitsuche sind hier Erkundigungen bei Bekannten, Verwandten und Freunden zu verstehen.

Eine Bewerbung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen ist "Bew." anzugeben.

Beachten Sie bitte noch, daß für alle Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, bei dieser Frage in jedem Falle mindestens "Arb." eingetragen sein muß. Für Haushaltsmitglieder, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, aber kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenhilfe beziehen, muß bei dieser Frage dagegen nicht unbedingt "Arb." eingetragen sein. Jedoch darf für Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beziehen, in dieser Frage auf keinen Fall "./." eingetragen werden.

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen, ist hier "./." einzutragen.

19a.
 Nur für Personen, die eine Arbeit suchen und zur Zeit nicht erwerbstätig sind
 Haben Sie schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder suchen Sie erstmals eine Beschäftigung?
 Früher/Erstmal; wenn "früher", Fragen 39-44 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

Für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind und Arbeit suchen, erfragen Sie hier, ob das betr. Haushaltsmitglied schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder ob es erstmals eine Beschäftigung sucht, was z.B. bei Schulentlassenen der Fall sein kann.

Als "frühere Tätigkeiten" gelten alle Tätigkeiten, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden sind. Über die früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind dann noch einige wenige Angaben im Teil F zu machen, die dem Befragten auch bei länger zurückliegenden Tätigkeiten noch in Erinnerung sein werden.

19b.
 Wenn schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt
 In welchem Jahr wurde die Erwerbstätigkeit beendet?
 Jahreszahl eintragen und für die letzte Erwerbstätigkeit die Fragen 20b, 21, 22 und 22b beantworten

Wenn das arbeitssuchende Haushaltsmitglied schon eine frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, so tragen Sie hier das Jahr der Beendigung ein.

19c.
 Falls "1961" oder "1962" beendet
 Wann wurde diese Erwerbstätigkeit beendet?
 Genaues Datum eintragen

Wurde in Frage 19b als Jahr der Beendigung 1961 bzw. 1962 angegeben, so tragen Sie hier noch den Tag und den Monat ein.

F. Erwerbstätigkeiten

a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus - auch wenn sie nur nebenher ausgeführt wird - so ist diese in diesem Abschnitt einzutragen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist hier die Haupterwerbstätigkeit einzutragen.

Für Arbeitslose und Arbeitssuchende, die Sie mit dem weißen Erhebungsbogen befragen, sind in diesem Abschnitt Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit nur bei den Fragen 20b, 21, 22 und 22b zu machen. Diese Fragen sind mit AI gekennzeichnet. Verdient sich ein Arbeitsloser noch etwas dazu oder hilft im Betrieb eines Familienmitgliedes mit, so sind Angaben über diese Tätigkeit bei allen Fragen dieses Abschnittes zu machen. Über seine letzte frühere Erwerbstätigkeit sind die Angaben dann bei den Fragen 30, 31, 32 und 32a, die auch durch AI gekennzeichnet sind, zu machen.

Hier tragen Sie den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis bzw. des eigenen Betriebes ein, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist, z.B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co., Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes.

Bei wem arbeiten Sie ?

20a.

Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt.

Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (bei Frage 23 "2", "3" usw. eingetragen) handelt, sind hier nicht die Namen aller Arbeitgeber, sondern nur die Anzahl der Arbeitgeber einzutragen.

Verwenden Sie keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnungen.

Mit dieser Frage ist der Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche) der Firma, in der die einzelnen erwerbstätigen Haushaltsmitglieder arbeiten, zu erfragen. Hierbei kommt es uns auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an, wie z.B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kupferbergwerk usw. - nicht nur Bergwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung; oder Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln - nicht nur Handel; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk.

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

20b.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftszweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns genau, womit sich der Betrieb befaßt. Bei der ersten Erwerbstätigkeit war in Frage 20a noch der Name der Firma anzugeben. Für die in den Erläuterungen zu

Frage 20a angegebenen
Firmennamen: wäre beispielsweise

Karstadt
Postamt
Wagner & Co.
Dr. Karl Maier
Rudolf Hofmann

bei Frage 20b
einzutragen:

Kaufhaus
Bundespost
Chemische Fabrik
Arztpraxis
Landwirtschaft

20c.

Wo arbeiten Sie ?

Anschrift der Arbeitsstätte, gegebenenfalls der
Filiale, der Baustelle

Hier geben Sie den Ort und die Straße an, wo das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet. Für Bauarbeiter ist die Anschrift der augenblicklichen Baufirma anzugeben.

Baustelle und nicht der Sitz der

21.

Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt ?

Hier ist der z.Z. ausgeübte Beruf einzutragen. Begnügen Sie sich bitte nicht mit allgemeinen Angaben, wie z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter. Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

22.

Wird die Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter, Miteigentümer	- S
Mithelfender Familienangehöriger	- MF
Beamter, Richter	- B
Angestellter	- Ang.
Arbeiter	- Arb.
Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär	- L
Heisarbeiter	- He
Hausgewerbetreibender	- Hg
Zwischenmeister	- Z ?

Selbständige sind z.B. tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Unternehmer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, Freiberufstätige usw.. Personen, die arbeitsrechtlich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werksvertragsverhältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die in einem Betrieb mithelfen, mit dessen Betriebsinhaber sie verheiratet sind oder sonstige verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Der Betriebsinhaber braucht nicht im gleichen Haushalt zu leben.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen). Richter sind ebenfalls in dieser Kategorie einzutragen.

Angestellte sind: kaufmännische als auch technische Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindegewerkschaften zählen in der Regel zu den Angestellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte (auch kurzfristig angelernte) Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.ä.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit im allgemeinen nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen.

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Diese Frage ist nur für Selbständige, Pächter und Miteigentümer zu beantworten.

Unter "fremde" Arbeitskräfte versteht man alle Arbeitskräfte, die in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und Lohn oder Gehalt erhalten. Es ist möglich, daß diese Arbeitskräfte mit dem Arbeitgeber verwandt oder verschwägert sind (s. Frage 22b).

Für alle nicht selbständigen Erwerbstätigen - also Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter usw. - ist festzustellen, ob sie in einem Betrieb arbeiten, dessen Inhaber mit ihnen verwandt oder verschwägert ist bzw. dessen Ehepartner sie sind. Diese Frage ist z.B. zu bejahen von Personen, die im Betrieb ihres Vaters oder Schwiegervaters arbeiten, von Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiten, von Neffen, die im Betrieb ihres Onkels arbeiten.

22a.

Nur für Selbständige, Pächter, Miteigentümer

Wieviele familienfremde Arbeitskräfte werden in dem Betrieb des Selbständigen beschäftigt (ohne Heimarbeiter) ?

Anzahl eintragen

22b.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist ?
Ja (1)/Nein (2)/Entfällt (0)

Für die Eintragung "Ja" ist nicht Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber im gleichen Haushalt lebt. Bei Mithelfenden Familienangehörigen ist bei dieser Frage stets "Ja" einzutragen.

23.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit
ausgeübt ?
Anzahl eintragen

Wie die Frage 22b richten Sie diese Frage auch nur an nicht selbständige Erwerbstätige. Hier ist festzustellen, bei wievielen Arbeitgebern die hier angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, auch wenn es sich um gleichartige Tätigkeiten handelt, z.B. wäre bei einer Zeitungsträgerin, die für 2 Verlage die Tageszeitungen austrägt, hier eine "2" einzutragen. Hat jemand in der Berichtswoche bei 3 Bauern in der Ernte geholfen, so wäre eine "3" einzutragen.

Mithelfende Familienangehörige sind als durch den verwandten Betriebsinhaber beschäftigt anzusehen, auch wenn dieser nicht ihr Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Für sie ist daher eine entsprechende Eintragung zu machen.

24.

Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche, in dieser
und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne haus-
wirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie) ?
(tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen ggf.
einschl. Überstunden)

Für alle tätigen Personen sind hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln, Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z.B. bei Chauffeuren. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen.

Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Bei Ärzten ist die für die Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewendete Zeit einzutragen.

Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit.

Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z.B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 46 hervor.

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 45 Stunden betragen haben, so lesen Sie bitte den in der Frage 24a angegebenen Katalog der möglichen Gründe vor. Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte alle ein. Es wäre z.B. möglich, daß für ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben wird. Als Gründe hierfür könnten angegeben werden "Tarifliche Arbeitszeit", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet wird, und "Krankheit", weil das betreffende Haushaltsmitglied auch noch einen Tag in der Berichtswoche krank war.

Wenn weniger als 45 Stunden gearbeitet werden:	24a.
Was sind die Gründe hierfür?	
Auf Grund betriebl. bzw. tarifl.	
Arbeitszeitregelung	- Zeitreg. (01)
Schlechtwetterlage (jahreszeitlich bedingt)	- Wetter (02)
Arbeitsstreitigkeiten	- Streit (03)
Kurzarbeit	- Kurzarb. (04)
Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	- Teilb.spz.(05)
Arbeitsschutzbestimmungen	- Schutzb. (06)
Arbeitsaufnahme	- Aufn. (07)
Arbeitsbeendigung	- Beend. (08)
Teilbeschäftigung aus eig.Entschl.	- Teilb.pers. (09)
Krankheit	- Krankh. (10)
Urlaub, Dienstbefreiung	- Url.,Befr. (11)
Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	- and.Ter. (12)
Welche sonstigen Gründe	?
Wenn in Frage 24 "45" und mehr Std., dann ./.(00) eintragen	

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung liegt vor, wenn in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z.B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 45 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "Zeitreg.".

Schlechtwetterlage als Grund wird in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Frostperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Bei Kurzarbeit (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z.B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit liegt dann vor, wenn z.B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 45 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeitsschutzbestimmungen wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Arbeitsaufnahme wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 45 Stunden in der Berichtswoche "Beend." einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z.B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z.B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" ist für Fälle gedacht, in denen ein Haushaltsmitglied in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausübt, aber gerade in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat.

Bei Selbständigen, die weniger als 45 Stunden arbeiten, kann als Grund hierfür auch "Auftragsmangel usw." angegeben werden. Geben Sie das unter "Welche sonstigen Gründe" ausführlich an.

Für Personen, die ihre Arbeit wegen Mutterschaft unterbrochen haben, tragen Sie das hier ebenfalls ausführlich ein.

25. |
| An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise ge- |
| arbeitet ? |
| Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel" |

Hier ist die Zahl der Tage einzutragen, an denen normalerweise je Woche gearbeitet wird. Wenn z.B. an allen Werktagen gearbeitet wird, so wäre "6", ist jeder 2.

Sonnabend dienstfrei, so wäre "6 und 5 im Wechsel" einzutragen. Bei Personen, wie z.B. Rentnern, die nur noch nebenher erwerbstätig sind, kann es sein, daß sie normalerweise nur einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten. Dann tragen Sie "1" oder "2" ein.

25a. |
| Wer arbeitet in Schicht ? |
| Ja (1)/Nein (2) |

(von 6 - 14 Uhr), eine Spätschicht (von 14 - 22 Uhr) und eine Nachtschicht (von 22 - 6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise bei einem Haushaltsmitglied zu, so tragen Sie die entsprechende Spalte "Ja" ein.

26. |
| Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus |
| folgenden Gründen ausgefallen: |
| Urlaub |
| Krankheit |
| sonstige Gründe |
| (ausgenommen Sonn- und gesetzl. Feiertage sowie freie |
| Samstage)? |
| Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen |

Hier sind nur die Tage in die entsprechende Spalte einzutragen, an denen das Haushaltsmitglied wegen der angeführten Gründe nicht arbeiten konnte. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht

anzuführen. Bei Personen, die z.B. regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal zwei Tage krank waren, ist in diesem Fall in der Spalte "Krankheit" eine "2" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsvierteljahres immer die drei Tage gearbeitet hat.

Frage 27 wird nur im Oktober 1962 gestellt. Diese Frage ist nur an Abhängige, also nicht an Selbstständige und Mithelfende Familienangehörige (ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung), zu stellen. Vergessen Sie bitte nicht, diese Frage auch an Mithelfende Familienangehörige, die in der Krankenkasse und/oder Rentenversicherung pflichtversichert sind, zu stellen.

27.
Wieviel Werktage beträgt der bezahlte tarifliche oder gesetzliche Jahresurlaub?
(Nicht für Selbstständige und Mithelfende)
Anzahl der Werktage eintragen

Hier soll die Dauer des tariflichen bzw. gesetzlichen Jahresurlaubes ermittelt werden. Bitte beachten Sie, daß bisher bei den Urlaubsregelungen von der Zahl der Werktage ausgegangen worden ist. Wenn z.B. festgelegt ist, daß der tarifliche Urlaub 24 Tage beträgt, so bedeutet das 4 x 6 Werktage. Bei Betrieben, die nur in 5-Tage-Wochen arbeiten oder 5 und 6 Tage im Wechsel, wird gewöhnlich der freibleibende Sonnabend als Urlaubstag gezählt. Im Gegensatz zu Frage 26, wo Arbeitstage, in denen nicht gearbeitet wurde, anzugeben sind, ist hier die Zahl der Werktage des tariflichen bzw. gesetzlichen Urlaubes einzutragen. In Frage 26 zählt der arbeitsfreie Sonnabend nicht als ausfallender Arbeitstag. Er zählt aber in Frage 27 als Werktag.

Beachten Sie bitte, daß hier der Urlaubsanspruch für ein ganzes Jahr zu erfragen ist und nicht der Jahresanteil, der z.B. Personen gewährt wird, die ihren Arbeitgeber während des Urlaubsjahres gewechselt bzw. die erstmals oder nach längerer Unterbrechung wieder eine Arbeit während des Urlaubsjahres aufgenommen haben. Diese Arbeitnehmer haben somit keinen vollen Jahresurlaub zu beanspruchen.

Wenn die Tätigkeit beim jetzigen Arbeitgeber erst in den letzten 12 Monaten begonnen hat, so tragen Sie hier "Ja" ein. Arbeitsplatzwechsel innerhalb des gleichen Betriebes, auch wenn die Tätigkeit sich geändert hat, bleibt unberücksichtigt.

28.
Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja" (1), Frage 28a beantworten

Ist die Frage 28 mit "Ja" beantwortet worden, so ist hier das genaue Datum einzutragen, an dem die Tätigkeit beim jetzigen Arbeitgeber begonnen wurde.

28a.
Falls in den letzten 12 Monaten begonnen
Wann wurde diese Tätigkeit begonnen?
Genaues Datum eintragen

Für Maurer z.B., die nach einer durch Frost bedingten Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten.

28b.
 Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde:
 Wurde im Berichtsvierteljahr vorher eine andere Tätigkeit ausgeübt?
 Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 39-44 beantworten

Aus der Eintragung in Frage 28a ersehen Sie; ob die jetzige Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen worden ist. Ist das der Fall, so tragen Sie "Ja" ein und erkundigen Sie sich, ob das betreffende Haushaltsmitglied vorher - aber noch im Berichtsvierteljahr - eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Bejahendenfalls sind für diese frühere Erwerbstätigkeit die entsprechenden Angaben in den Fragen 39 bis 44 (letzte frühere Erwerbstätigkeit) zu machen.

29.
 Wurde daneben noch in irgendeiner Weise - auch nur gelegentlich - zum Erwerb gearbeitet?
 Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 30-38 beantworten

Für alle Personen, die berufs- oder erwerbstätig sind, ist mit dieser Frage festzustellen, ob daneben noch in irgendeiner Weise zum Erwerb gearbeitet wurde, und zwar regelmäßig oder auch nur gelegentlich. Ist das der Fall, so lassen Sie sich die Fragen 30 - 38a beantworten.

c) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wird neben der Haupterwerbstätigkeit auch noch eine Nebentätigkeit ausgeübt, so tragen Sie diese in diesem Abschnitt ein. In Fällen, bei denen ein Haushaltsmitglied neben diesen beiden Erwerbstätigkeiten noch eine weitere Tätigkeit ausübt, vermerken Sie das bei Frage 38 und tragen in Frage 38a nur die für diese "Dritte Erwerbstätigkeit" geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche ein.

Bei den Fragen 30, 31, 32 und 32a (mit **Ⓐ** gekennzeichnet) des weißen Erhebungsbogens sind für Arbeitslose, wenn sie sich etwas dazuverdienen bzw. im Betrieb eines Familienmitgliedes mithelfen, Angaben über ihre letzte frühere Tätigkeit zu machen.

30.
 Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Bei der zweiten Erwerbstätigkeit wird die Anschrift des Betriebes nicht verlangt. Tragen Sie deshalb nur den Geschäftszweig (Branche)

des Betriebes, in dem das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet, möglichst genau ein.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 20b.

31.
 Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?

Erläuterungen siehe unter Frage 21.

Hat z.B. ein Maler- (Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche nebenher noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 22.

32.	
Wird die Tätigkeit ausgeübt als;	
Selbständiger, Pächter, Miteigentümer	= S
Mithelfender Familienangehöriger	= MF
Beamter, Richter	= B
Angestellter	= Ang.
Arbeiter	= Arb.
Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär	= L
Heimarbeiter	= He.
Hausgewerbetreibender	= Hg.
Zwischenmeister	= Z ?

Erläuterungen siehe unter Frage 22b.

32a.	
Nur für nicht selbständige Erwerbstätige	
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist ?	
Ja (1)/Nein (2)/Entfällt (0)	

Erläuterungen siehe unter Frage 23.

33.	
Nur für nicht selbständige Erwerbstätige	
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit ausgeübt ?	
Anzahl eintragen	

Erläuterungen siehe unter Frage 24.

34.	
Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie) ? tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen	

Bei dieser Frage tragen Sie für Personen, die in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben (0 Stunden), aber sonst in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausüben, "and.Term." ein. Das kann z.B. bei Mithelfenden Familienangehörigen im Weinbau der Fall sein, die nach Schließen der Weinberge im Herbst noch einige Tage bis zur Lese ohne Arbeit sind.

In den übrigen Fällen tragen Sie "sonst." ein.

34a.	
Falls "0" Stunden	
Aus welchem Grunde ?	
Arbeitsstunden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	= and.Termin (1)
Sonstige Gründe	= sonst. (2)

Erläuterungen siehe Frage 25.

35.	
An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet ?	
Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"	

Erläuterungen siehe Frage 26.

36.	
Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:	
Urlaub	
Krankheit	
sonstige Gründe	
(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie freie Samstage) ?	
Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen	

Erläuterungen siehe Frage 28.

37.	
Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen ?	
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Frage 37a beantworten	

37a. Falls "in den letzten 12 Monaten" begonnen
Wann wurde diese Tätigkeit begonnen?
Genaueres Datum eintragen

Erläuterungen siehe Frage 28a.

37b. Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder
später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde:
Wurde vorher eine andere Tätigkeit im Berichtsviertel-
jahr ausgeübt?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 39-44 beantworten

Erläuterungen siehe Frage 28b.

38. Wurde außerdem in der Berichtswoche noch irgend etwas
zum Erwerb gearbeitet?
Ja/Nein; wenn "Ja", Stunden eintragen

Nachdem Sie für die betreffenden
Haushaltsmitglieder die Fragen
20a - 37b für die "Erste" und
"Zweite gegenwärtige Erwerbstätig-
keit" beantwortet haben, fragen

Sie bitte, ob sie außerdem noch in irgendeiner Weise erwerbstätig
waren, also ob sie evtl. noch eine 3. Erwerbstätigkeit ausübten. Ist
das der Fall, so tragen Sie hier die in der Berichtswoche geleistet-
ten Arbeitsstunden ein.

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

Im weißen Erhebungsbogen ist dieser Abschnitt nicht enthalten. Die
benötigten Angaben über frühere Erwerbstätigkeiten sind bereits mit
den Fragen 19b, 19c, 20b, 21, 22 und 22b bzw. 30, 31, 32 und 32a
dieses Erhebungsbogens erfragt worden.

Im grünen Erhebungsbogen ist bei Arbeitslosen und Arbeitssuchenden
dieser Abschnitt in jedem Falle auszufüllen, auch wenn die letzte Er-
werbstätigkeit vor dem Berichtsvierteljahr lag. Bei Schülertlassenen,
die also noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber sich als
arbeitslos bezeichnen bzw. eine Arbeit suchen, ist in Frage 39 "keine"
einzutragen.

Sonst ist dieser Abschnitt nur auszufüllen, wenn ein Haushaltsmit-
glied im Berichtsvierteljahr noch eine andere Erwerbstätigkeit ausge-
übt und diese im Berichtsvierteljahr beendet hat.

Hat ein Haushaltsmitglied mehr als eine Erwerbstätigkeit im Berichts-
vierteljahr beendet, so benutzen Sie für die Angaben über die zweite
und ggf. dritte frühere Erwerbstätigkeit die freien Nachbarspalten.
Vergessen Sie dabei aber nicht anzugeben, für welches Haushaltsmit-
glied die Angaben gelten.

Dieser Abschnitt ist also zu beantworten bei:

1. Arbeitslosen, wenn in Frage 16 "Ja" eingetragen,
2. Arbeitssuchenden, wenn in Frage 19a "Früher" eingetragen,
3. nicht erwerbstätigen Personen, die im Berichtsvierteljahr
noch gearbeitet haben, wenn in Frage 18 "Ja" eingetragen,
4. Erwerbstätigen, die im Berichtsvierteljahr ihren Arbeit-
geber gewechselt haben, wenn in Frage 28b bzw. 37b "Ja"
eingetragen.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen). Richter sind ebenfalls in dieser Kategorie einzutragen.

Angestellte sind: kaufmännische als auch technische Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindegewerkschaften zählen in der Regel zu den Angestellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte (auch kurzfristig angelernte) Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.ä.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit im allgemeinen nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen.

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Diese Frage ist nur für Selbständige, Pächter und Miteigentümer zu beantworten.

Unter "fremde" Arbeitskräfte versteht man alle Arbeitskräfte, die in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und Lohn oder Gehalt erhalten. Es ist möglich, daß diese Arbeitskräfte mit dem Arbeitgeber verwandt oder verschwägert sind (s. Frage 22b).

Für alle nicht selbständigen Erwerbstätigen - also Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter usw. - ist festzustellen, ob sie in einem Betrieb arbeiten, dessen Inhaber mit ihnen verwandt oder verschwägert ist bzw. dessen Ehepartner sie sind. Diese Frage ist z.B. zu bejahen von Personen, die im Betrieb ihres Vaters oder Schwiegervaters arbeiten, von Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiten, von Neffen, die im Betrieb ihres Onkels arbeiten.

Nur für Selbständige, Pächter, Miteigentümer

22a.

Wieviel familienfremde Arbeitskräfte werden in dem Betrieb des Selbständigen beschäftigt (ohne Heimarbeiter) ?
Anzahl eintragen

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige

22b.

Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist ?
Ja (1)/Nein (2)/Entfällt (0)

Für die Eintragung "Ja" ist nicht Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber im gleichen Haushalt lebt. Bei Mithelfenden Familienangehörigen ist bei dieser Frage stets "Ja" einzutragen.

23.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Bef wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit
ausgeübt ?
Anzahl eintragen

Wie die Frage 22b richten Sie diese Frage auch nur an nicht selbständige Erwerbstätige. Hier ist festzustellen, bei wievielen Arbeitgebern die hier angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, auch wenn es sich um gleichartige Tätigkeiten handelt, z.B. wäre bei einer Zeitungsträgerin, die für 2 Verlage die Tageszeitungen austrägt, hier eine "2" einzutragen. Hat jemand in der Berichtswoche bei 3 Bauern in der Ernte geholfen, so wäre eine "3" einzutragen.

Mithelfende Familienangehörige sind als durch den verwandten Betriebsinhaber beschäftigt anzusehen, auch wenn dieser nicht ihr Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Für sie ist daher eine entsprechende Eintragung zu machen.

24.

Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche, in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie) ?
(tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen ggf. einschl. Überstunden)

Für alle tätigen Personen sind hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln, Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z.B. bei Chauffeuren. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen.

Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Bei Ärzten ist die für die Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewendete Zeit einzutragen.

Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit.

Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z.B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonntagabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 46 hervor.

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 45 Stunden betragen haben, so lesen Sie bitte den in der Frage 24a angegebenen Katalog der möglichen Gründe vor. Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte alle ein. Es wäre z.B. möglich, daß für ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben wird. Als Gründe hierfür könnten angegeben werden "Tarifliche Arbeitszeit", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet wird, und "Krankheit", weil das betreffende Haushaltsmitglied auch noch einen Tag in der Berichtswoche krank war.

Wenn weniger als 35 Stunden gearbeitet wurden:

24a.

Was sind die Gründe hierfür?

Auf Grund betriebl. bzw. tarifl.

Arbeitszeitregelung	- Zeitreg. (01)
Schlechtwetterlage (jahreszeitlich bedingt)	- Wetter (02)
Arbeitsstreitigkeiten	- Streit (03)
Kurzarbeit	- Kurzarb. (04)
Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	- Teilb.spesz.(05)
Arbeitsschutzbestimmungen	- Schutzb. (06)
Arbeitsaufnahme	- Aufn. (07)
Arbeitsbeendigung	- Beend. (08)
Teilbeschäftigung aus eig.Entschl.	- Teilb.pers. (09)
Krankheit	- Krankh. (10)
Urlaub, Dienstbefreiung	- Url.,Befr. (11)
Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	- and.Term. (12)
Welche sonstigen Gründe ?	

Wenn in Frage 24 "45" und mehr Std., dann ./.(00) eintragen

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung liegt vor, wenn in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z.B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 45 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "Zeitreg."

Schlechtwetterlage als Grund wird in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Frostperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Bei Kurzarbeit (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Pälle gedacht, in denen in Betrieben z.B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit liegt dann vor, wenn z.B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 45 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeitsschutzbestimmungen wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Arbeitsaufnahme wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 45 Stunden in der Berichtswoche "Beend." einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z.B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z.B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" ist für Fälle gedacht, in denen ein Haushaltsmitglied in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausübt, aber gerade in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat.

Bei Selbständigen, die weniger als 45 Stunden arbeiten, kann als Grund hierfür auch "Auftragsmangel usw." angegeben werden. Geben Sie das unter "Welche sonstigen Gründe" ausführlich an.

Für Personen, die ihre Arbeit wegen Mutterschaft unterbrochen haben, tragen Sie das hier ebenfalls ausführlich ein.

25. An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet?
Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Hier ist die Zahl der Tage einzutragen, an denen normalerweise je Woche gearbeitet wird. Wenn z.B. an allen Werktagen gearbeitet wird, so wäre "6", ist jeder 2.

Sonntag dienstfrei, so wäre "6 und 5 im Wechsel" einzutragen. Bei Personen, wie z.B. Rentnern, die nur noch nebenher erwerbstätig sind, kann es sein, daß sie normalerweise nur einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten. Dann tragen Sie "1" oder "2" ein.

25a. Wer arbeitet in Schicht?
Ja (1)/Nein (2)

(von 6 - 14 Uhr), eine Spätschicht (von 14 - 22 Uhr) und eine Nachtschicht (von 22 - 6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise bei einem Haushaltsmitglied zu, so tragen Sie die entsprechende Spalte "Ja" ein.

In verschiedenen Betrieben wird oft in zwei oder drei Schichten gearbeitet, z.B. eine Frühschicht

26. Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:
Urlaub
Krankheit
sonstige Gründe
(ausgenommen Sonn- und gesetzl. Feiertage sowie freie Saestage)?
Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

Hier sind nur die Tage in die entsprechende Spalte einzutragen, an denen das Haushaltsmitglied wegen der angeführten Gründe nicht arbeiten konnte. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht

anzuführen. Bei Personen, die z.B. regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal zwei Tage krank waren, ist in diesem Fall in der Spalte "Krankheit" eine "2" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsvierteljahres immer die drei Tage gearbeitet hat.

Frage 27 wird nur im Oktober 1962 gestellt. Diese Frage ist nur an Abhängige, also nicht an Selbständige und Mithelfende Familienangehörige (ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung), zu stellen. Vergessen Sie bitte nicht, diese Frage auch an Mithelfende Familienangehörige, die in der Krankenkasse und/oder Rentenversicherung pflichtversichert sind, zu stellen.

27.
Wieviel Werktage beträgt der bezahlte tarifliche oder gesetzliche Jahresurlaub?
(Nicht für Selbständige und Mithelfende)
Anzahl der Werktage eintragen

Hier soll die Dauer des tariflichen bzw. gesetzlichen Jahresurlaubes ermittelt werden. Bitte beachten Sie, daß bisher bei den Urlaubsregelungen von der Zahl der Werktage ausgegangen worden ist. Wenn z.B. festgelegt ist, daß der tarifliche Urlaub 24 Tage beträgt, so bedeutet das 4 x 6 Werktage. Bei Betrieben, die nur in 5-Tage-Wochen arbeiten oder 5 und 6 Tage im Wechsel, wird gewöhnlich der freibleibende Sonnabend als Urlaubstag gezählt. Im Gegensatz zu Frage 26, wo Arbeitstage, in denen nicht gearbeitet wurde, anzugeben sind, ist hier die Zahl der Werktage des tariflichen bzw. gesetzlichen Urlaubes einzutragen. In Frage 26 zählt der arbeitsfreie Sonnabend nicht als ausgefallener Arbeitstag. Er zählt aber in Frage 27 als Werktag.

Beachten Sie bitte, daß hier der Urlaubsanspruch für ein ganzes Jahr zu erfragen ist und nicht der Jahresanteil, der z.B. Personen gewährt wird, die ihren Arbeitgeber während des Urlaubsjahres gewechselt bzw. die erstmals oder nach längerer Unterbrechung wieder eine Arbeit während des Urlaubsjahres aufgenommen haben. Diese Arbeitnehmer haben somit keinen vollen Jahresurlaub zu beanspruchen.

Wenn die Tätigkeit beim jetzigen Arbeitgeber erst in den letzten 12 Monaten begonnen hat, so tragen Sie hier "Ja" ein. Arbeitsplatzwechsel innerhalb des gleichen Betriebes, auch wenn die Tätigkeit sich geändert hat, bleibt unberücksichtigt.

28.
Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja" (1), Frage 28a beantworten

Ist die Frage 28 mit "Ja" beantwortet worden, so ist hier das genaue Datum einzutragen, an dem die Tätigkeit beim jetzigen Arbeitgeber begonnen wurde.

28a.
Falls in den letzten 12 Monaten begonnen
Wann wurde diese Tätigkeit begonnen?
Genaueres Datum eintragen

Für Maurer z.B., die nach einer durch Fröst bedingten Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten.

29b. Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde; wurde im Berichtsvierteljahr vorher eine andere Tätigkeit ausgeübt?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 39-44 beantworten

- aber noch im Berichtsvierteljahr - eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Bejahendenfalls sind für diese frühere Erwerbstätigkeit die entsprechenden Angaben in den Fragen 39 bis 44 (letzte frühere Erwerbstätigkeit) zu machen.

29. Wurde daneben noch in irgendeiner Weise - auch nur gelegentlich - zum Erwerb gearbeitet?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 30-38 beantworten

Für alle Personen, die berufs- oder erwerbstätig sind, ist mit dieser Frage festzustellen, ob daneben noch in irgendeiner Weise zum Erwerb gearbeitet wurde, und zwar regelmäßig oder auch nur gelegentlich. Ist das der Fall, so lassen Sie sich die Fragen 30 - 38a beantworten.

2) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wird neben der Haupterwerbstätigkeit auch noch eine Nebentätigkeit ausgeübt, so tragen Sie diese in diesem Abschnitt ein. In Fällen, bei denen ein Haushaltsmitglied neben diesen beiden Erwerbstätigkeiten noch eine weitere Tätigkeit ausübt, vermerken Sie das bei Frage 38 und tragen in Frage 38a nur die für diese "Dritte Erwerbstätigkeit" geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche ein.

Bei den Fragen 30, 31, 32 und 32a (mit Ⓐ gekennzeichnet) des weißen Erhebungsbogens sind für Arbeitslose, wenn sie sich etwas dazuverdienen bzw. im Betrieb eines Familienmitgliedes mithelfen, Angaben über ihre letzte frühere Tätigkeit zu machen.

30. Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Bei der zweiten Erwerbstätigkeit wird die Anschrift des Betriebes nicht verlangt. Tragen Sie deshalb nur den Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, in dem das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet, möglichst genau ein.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 20b.

31. Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?

Erläuterungen siehe unter Frage 21.

Hat z.B. ein Maler- (Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche nebenher noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 22.

Wird die Tätigkeit ausgeübt als:		32.
Selbständiger, Pächter, Miteigentümer	= S	
Mithelfender Familienangehöriger	= MF	
Beater, Richter	= B	
Angestellter	= Ang.	
Arbeiter	= Arb.	
Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär	= L	
Heimarbeiter	= He.	
Hausgewerbetreibender	= Hg.	
Zwischenseister	= Z ?	

Erläuterungen siehe unter Frage 22b.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige	32a.
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist ?	
Ja (1)/Nein (2)/Entfällt (0)	

Erläuterungen siehe unter Frage 23.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige	33.
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit ausgeübt ?	
Anzahl eintragen	

Erläuterungen siehe unter Frage 24.

Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie) ?	34.
tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen	

Bei dieser Frage tragen Sie für Personen, die in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben (0 Stunden), aber sonst in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausüben, "and.Term." ein. Das kann z.B. bei Mithelfenden Familienangehörigen im Weinbau der Fall sein, die nach Schliesen der Weinberge im Herbst noch einige Tage bis zur Lese ohne Arbeit sind.

Falls "0" Stunden	34a.
Aus welchem Grunde ?	
Arbeitsstunden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	= and.Termin (1)
Sonstige Gründe	= sonst. (2)

In den übrigen Fällen tragen Sie "sonst." ein.

Erläuterungen siehe Frage 25.

An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet ?	35.
Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"	

Erläuterungen siehe Frage 26.

Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:	36.
Urlaub	
Krankheit	
sonstige Gründe	
(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie freie Saestage) ?	
Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen	

Erläuterungen siehe Frage 28.

Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen ?	37.
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Frage 37a beantworten	

37a. Falls "in den letzten 12 Monaten" begonnen
Wann wurde diese Tätigkeit begonnen?
Genaueres Datum eintragen

Erläuterungen siehe Frage 28a.

37b. Wann diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder
später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde;
wurde vorher eine andere Tätigkeit im Berichtsviertel-
jahr ausgeübt?
Ja (1)/Nein (2); wenn "Ja", Fragen 39-44 beantworten

Erläuterungen siehe Frage 28b.

38. Wurde außerdem in der Berichtswoche noch irgend etwas
zum Erwerb gearbeitet?
Ja/Nein; wenn "Ja", Stunden eintragen

Nachdem Sie für die betreffenden Haushaltsmitglieder die Fragen 20a - 37b für die "Erste" und "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" beantwortet haben, fragen

Sie bitte, ob sie außerdem noch in irgendeiner Weise erwerbstätig waren, also ob sie evtl. noch eine 3. Erwerbstätigkeit ausübten. Ist das der Fall, so tragen Sie hier die in der Berichtswoche geleisteten Arbeitsstunden ein.

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

Im weißen Erhebungsbogen ist dieser Abschnitt nicht enthalten. Die benötigten Angaben über frühere Erwerbstätigkeiten sind bereits mit den Fragen 19b, 19c, 20b, 21, 22 und 22b bzw. 30, 31, 32 und 32a dieses Erhebungsbogens erfragt worden.

Im grünen Erhebungsbogen ist bei Arbeitslosen und Arbeitssuchenden dieser Abschnitt in jedem Falle auszufüllen, auch wenn die letzte Erwerbstätigkeit vor dem Berichtsvierteljahr lag. Bei Schulentlassenen, die also noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber sich als arbeitslos bezeichnen bzw. eine Arbeit suchen, ist in Frage 39 "keine" einzutragen.

Sonst ist dieser Abschnitt nur auszufüllen, wenn ein Haushaltsmitglied im Berichtsvierteljahr noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt und diese im Berichtsvierteljahr beendet hat.

Hat ein Haushaltsmitglied mehr als eine Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr beendet, so benutzen Sie für die Angaben über die zweite und ggf. dritte frühere Erwerbstätigkeit die freien Nachbarspalten. Vergessen Sie dabei aber nicht anzugeben, für welches Haushaltsmitglied die Angaben gelten.

Dieser Abschnitt ist also zu beantworten bei:

1. Arbeitslosen, wenn in Frage 16 "Ja" eingetragen,
2. Arbeitssuchenden, wenn in Frage 19a "Früher" eingetragen,
3. nicht erwerbstätigen Personen, die im Berichtsvierteljahr noch gearbeitet haben, wenn in Frage 18 "Ja" eingetragen,
4. Erwerbstätigen, die im Berichtsvierteljahr ihren Arbeitgeber gewechselt haben, wenn in Frage 28b bzw. 37b "Ja" eingetragen.

Liegt der Beginn und/oder die Beendigung der in diesem Abschnitt einzutragenden Erwerbstätigkeit in den Jahren 1961 bzw. 1962, so ist das genaue Datum - also Tag, Monat, Jahr - in die entsprechende(n) Spalte(n) einzutragen. Liegt eines der Daten vor 1961, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

39.
 Wann wurde diese Erwerbstätigkeit begonnen und beendet?
 Wenn 1962 oder 1961 begonnen bzw. beendet, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl

Erläuterungen siehe Frage 30.

40.
 Geschäftszeit (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Erläuterungen siehe Frage 21.

41.
 Welche Tätigkeit (Beruf) wurde ausgeübt?

Erläuterungen siehe Frage 22.

42.
 Wurde die Tätigkeit ausgeübt als:
 Selbständiger, Pächter, Miteigentümer = S
 Mithelfender Familienangehöriger = MF
 Beater, Richter = B
 Angestellter = Ang.
 Arbeiter = Arb.
 Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär = L
 Heimarbeiter = He.
 Hausgewerbetreibender = Hg.
 Zwischenmeister = Z?

Erläuterungen siehe Frage 22b.

42a.
 Nur für nicht selbständig gewesene Erwerbstätige
 Wurde diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert war?
 Ja (1)/Nein (2)/Entfällt (0)

Erläuterungen siehe Frage 25.

43.
 Nur für noch im Berichtszeitraum erwerbstätig gewesene
 An wieviel Tagen in der Woche wurde normalerweise gearbeitet?
 Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Erläuterungen siehe Frage 25a.

43a.
 Wurde in Schicht gearbeitet?
 Ja (1)/Nein (2)

Erläuterungen siehe Frage 26.

44.
 Wieviel der Arbeitstage im Berichtszeitraum sind aus folgenden Gründen ausgefallen:
 Urlaub
 Krankheit
 sonstige Gründe
 (ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie freie Samstage)?
 Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

G. Bodennutzung

Dieser Abschnitt dient zur Feststellung,

- ob von einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern eine Bodenfläche auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (Betrieb), wie groß die Flächen dieser Betriebe und welcher Art diese Betriebe sind (Frage 45),
- welche Haushaltsmitglieder in der Berichtswoche in diesem Betrieb bzw. diesen Betrieben tätig waren (Frage 46),
- wie groß in den Betrieben mit einer gesamten Größe von weniger als 0,5 ha (= 5 000 qm) die Flächen sind, auf denen im Jahre 1962 Kartoffeln oder Gemüse angebaut wurden. Diese Flächen sind für "Gartenland" und "sonstige Flächen" getrennt anzugeben (Frage 47).

45.

Wird eine Bodenfläche - auch von kleinstem Umfange - selbständig bewirtschaftet oder genutzt?

Ja / Nein (ankreuzen)

Wenn "Ja" angekreuzt, beim betreffenden Inhaber(n) eintragen:

- Größe der Bodenfläche
- Art des Betriebes (z.B. Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Kleingarten, Hausgarten)

Stellen Sie bitte zuerst fest, ob vom Haushalt eine Bodenfläche - auch kleinsten Umfanges - selbständig bewirtschaftet oder genutzt wird. Wird diese Frage bejaht, so ist in der Spalte des Bewirtschafters einzutragen

- die Größe der Bodenfläche
- die Art des Betriebes.

Werden in einem Haushalt von mehreren Bewirtschaftern mehrere Bodenflächen bewirtschaftet oder genutzt, so sind die entsprechenden Angaben in den Spalten der jeweiligen Bewirtschafter zu machen. Die Angabe der Größe der von dem betreffenden Haushaltsmitglied auf eigene Rechnung bewirtschafteten gesamten Bodenfläche erfolgt einschließlich Haus- und Hofraum, Wege, Ödland, Unland, Gewässer usw. Als Betrieb gilt hier jede bewirtschaftete Einheit von Bodenflächen, auch wenn die Flächen räumlich getrennt sind und auch, wenn sie z.T. aus eigenen und z.T. aus gepachteten Flächen bestehen.

Als Betriebsart sind z.B. anzusehen: Hausgarten - Ziergarten - Kleingarten (Schrebergarten) - gewerbliche Hühnerhaltung (Hühnerfarm) - Pelztierfarm - Abmelkwirtschaft - Imkerei - Landwirtschaft - Gartenbau - Forstwirtschaft - Fischerei - Landwirtschaft mit Weinbau - Weinbau mit Landwirtschaft usw.

Die Betriebsgrößen lassen Sie sich bitte nach Möglichkeit in ha (Hektar), a (Ar) und qm (Quadratmeter) angeben. Sollte die Angabe der Fläche nur in einem anderen Flächenmaß möglich sein, dann vergessen Sie bitte auf keinen Fall dieses Flächenmaß genau zu bezeichnen, z.B. Badischer Morgen, Preußischer Morgen, Juchart. Benutzen Sie dabei bitte keine Abkürzungen.

Oft wird von Haushaltsmitgliedern vergessen, ihre Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugeben, weil sie sich manchmal nicht schlüssig sind, ob auch eine nur gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätzlich ist jede in der Berichtswoche im landwirtschaftlichen Betrieb des Haushaltes geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Weiterhin kann z.B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbeitet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen, oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Tätigkeiten im eigenen Haushalt werden hier nicht erfaßt. Um alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglichst vollständig zu ermitteln, wird von der Größe der vom Haushalt bewirtschafteten Fläche ausgegangen und dann gefragt, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Berichtswoche sich an der Bewirtschaftung beteiligt hat.

Bei Bodenflächen, die größer als 0,5 ha (= 5 000 qm) sind bzw. wenn Bodenflächen kleiner als 0,5 ha (= 5 000 qm) und auf dieser Bodenfläche zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau, eine Baumschule u.dgl. oder Tierhaltung betrieben wird

46.

Wer von den Haushaltsmitgliedern war in der Berichtswoche in diesem Betrieb tätig?
ankreuzen

Stellen Sie deshalb bitte fest, welche der Haushaltsmitglieder in dem unter Frage 45 angegebenen Betrieb in der Berichtswoche gearbeitet bzw. mitgeholfen haben, vorausgesetzt, daß die landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen größer als 0,5 ha (= 5 000 qm) sind. Sofern die Bodenflächen kleiner als 0,5 ha sind, ist die Beteiligung nur dann anzugeben, wenn auf diesen Flächen zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau, eine Baumschule u.dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird.

Grundsätzlich ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet insbesondere: Feldarbeit, Melken, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkannenreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landw. Betrieben (Käsen, Buttern) usw. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Gibt hier eine Person an, daß sie in der Landwirtschaft hilft, so prüfen Sie bitte, ob für diese Tätigkeit im Teil F ("Erste" oder "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach und klammern Sie das "Ja" in Frage 46 ein. Es wird Wert darauf gelegt festzustellen, wie oft eine Mitarbeit von Haushaltsmitgliedern im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie z.B. nur gelegentlich erfolgt, erst mit Hilfe dieser Frage festgestellt wird. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

47.

Bei Bodenflächen, die kleiner als 0,5 ha (= 5 000 qm) sind (auch dann, wenn Anbau zu Erwerbszwecken erfolgt)

Wie groß ist die Bodenfläche, auf der im Jahre 1962 angebaut wurden:

a) Kartoffeln

b) Gemüse (auch unter Glas)

Die Flächen in Quadratmetern sind bei dem betreffenden

Inhaber anzugeben. Wenn keine Kartoffeln oder kein Gemüse

angebaut wurde, ist in den betreffenden Spalten ein Strich zu setzen.

Die Angaben über den Umfang des Kartoffel- und Gemüseanbaues machen Sie bitte wiederum in der Spalte des jeweiligen Bewirtschafters.

Erfragen Sie getrennt für jeden Betrieb unter 0,5 ha (= 5 000 qm) auf wieviel qm des Gartenlandes und auf wieviel qm seiner sonstigen Flächen 1962 Kartoffeln oder Gemüse angebaut wurden.

Auf die richtige Zuordnung zum Betriebsinhaber ist bei der Eintragung zu achten.

Zum Gartenland zählen Haus-, Nutz- und Kleingärten. Diese sind meistens eingezäunt. Nicht als Gartenland gelten dagegen die Flächen des Feldgemüsebaues und des Erwerbsgartenbaues, auch wenn sie eingezäunt oder überlast sind. Diese Flächen sind zusammen mit allen anderen nicht zum Gartenland gehörenden Flächen unter "Sonstige Flächen" anzugeben.

Unter Kartoffeln sind auch Frühkartoffeln anzugeben. Als Gemüse gelten auch Spargel und Rhabarber, nicht jedoch Gewürzpflanzen und Erdbeeren. Alle Flächen der verschiedenen Gemüsearten sind zu einer Summe zusammenzuziehen.

Zur Samen- oder Stecklingsgewinnung bestimmte Flächen sind mit anzugeben.

H. Sonstige Fragen

Dieser Abschnitt ist nur bei der Befragung im Oktober 1962 zu beantworten und enthält zwei Fragen, mit denen festgestellt werden soll, ob ein Erhebungsblatt für

- Urlaubs- und Erholungsreisen (Frage 48) und/oder
- Betreuung der Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter (Frage 49)

anzulegen ist. Vergessen Sie also bitte nicht, zutreffendenfalls diese Erhebungsblätter auszufüllen.

Mit der dritten Frage ist das Nettoeinkommen des Monats September 1962 der einzelnen Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

48.

Wer hat eine Urlaubs- und Erholungsreise von 5 und mehr Tagen, auch wenn in Verbindung mit einer Geschäftsreise, unternommen:

- in der Zeit von 1.10.1961 bis zum 30.9.1962 und/oder
- vor dem 1.10.1961

Monat und Jahr der letzten unter a) und/oder der letzten unter b) gemachten Reise in zutreffende Spalte(n) eintragen. Wenn unter a) Eintragung, dann Erhebungsblatt anlegen

Eine Urlaubs-, Erholungs- oder Ferienreise im Sinne dieser Fragestellung ist dann anzugeben, wenn eine solche Reise nach außerhalb der ständigen Wohnsitzgemeinde unternommen wurde und 5 Tage und länger dauerte. Dienst- und Geschäftsreisen sowie andere Reisen

sind nur dann anzugeben, wenn sie mit einer Urlaubs- oder Erholungsreise verbunden waren und wenn auf Urlaub, Erholung oder Kur 5 Tage und mehr entfallen sind. Verwandten- und Bekanntenbesuch sowie Ferienaufenthalte der Kinder gelten ebenfalls als Urlaubs- und Erholungsreisen, wenn die Reise 5 Tage und mehr gedauert hat.

Zu beachten ist, daß hier nur die Daten der jeweils letzten Reise, die

- a) in der Zeit vom 1.10.1961 bis zum 30.9.1962
und/oder
- b) vor dem ..10.1961

unternommen wurde, anzugeben sind. Bei Reisen unter a) ist der Reise-monat und das -jahr zu erfragen, während bei den Reisen unter b) die Angabe des Jahres alleine genügt. Wurde weder vor 1961 noch zwischen dem 1.10.61 und dem 30.9.62 eine Reise unternommen, so tragen Sie bitte "entfällt" ein.

Wurden z.B. in der Zeit vom 1.10.1961 bis zum 30.9.1962 mehrere Reisen unternommen, so ist nur der Monat und das Jahr der letzten Reise bei der betreffenden Person einzutragen. Das gleiche gilt bei mehreren Reisen vor dem 1.10.1961; hier genügt die Eintragung des Jahres. Hat eine Person sowohl in der Zeit vom 1.10.1961 bis zum 30.9.1962 als auch vor dem 1.10.1961 mehrere Reisen unternommen, ist jeweils nur die letzte Reise - jeweils unter a) und b) - anzugeben.

War bei einer Person in der Spalte "a) 1.10.1961 bis 30.9.1962" eine Eintragung zu machen, vergessen Sie bitte nicht, für diese Person ein Erhebungsblatt über "Urlaubs- und Erholungsreisen" auszufüllen.

Diese Frage ist nicht an die Anstaltsbevölkerung zu stellen.

Weitere Erläuterungen siehe Seite 81.

Mit dieser Frage stellen Sie bitte fest, ob in dem zu befragenden Haushalt eine bzw. mehrere Mütter mit Kindern unter 14 Jahren erwerbstätig sind. Ist das der Fall, so sind die betreffenden Spalten anzukreuzen und für jede dieser Mütter ein Erhebungsblatt über "Betreuung der Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter" anzulegen. Beachten Sie bitte, daß Mütter mit Kindern unter 14 Jahren, die in der Landwirtschaft tätig sind (aber nur in der 1. Erwerbstätigkeit), hier nicht anzugeben sind. Für sie ist auch kein Erhebungsblatt anzulegen.

49.
Mütter, die in der 1. Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft tätig sind, mit Kindern unter 14 Jahren
(Wenn bei Müttern mit Kindern die Frage 13 mit "Ja" beantwortet und diese Mütter nicht in der Landwirtschaft (Frage 20b) tätig, betreffende Spalte(n) hier ankreuzen und Erhebungsblatt(-blätter) anlegen)

Um eine erwerbstätige Mutter handelt es sich dann, wenn diese in Frage 13 "Ja" (erwerbstätig) angegeben hatte und mit ihr Kinder unter 14 Jahren (geboren in der Zeit zwischen dem 11. Oktober 1948 und dem 10. Oktober 1962 einschl.) im gleichen Haushalt leben.

Zu den Kindern gehören die von der Mutter geborenen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder.

Sind die Kinder einer erwerbstätigen Mutter zum Zeitpunkt der Befragung vorübergehend nicht anwesend (z.B. durch Krankenhaus- oder Internatsaufenthalt, Ferienreise), so handelt es sich im Sinne dieser Frage auch um eine erwerbstätige Mutter. Machen Sie auch in diesen Fällen eine entsprechende Eintragung und legen Sie ein Erhebungsblatt an. Leben aber die Kinder für dauern außerhalb des Haushalts, z.B. in einem Waisenhaus, Kinderheim, bei den Großeltern, so sind sie hier nicht zu berücksichtigen.

An die Anstaltsbevölkerung ist diese Frage nicht zu stellen.

Weitere Erläuterungen siehe Seite 87.

50.

Wie hoch war im Monat September 1962 das Nettoeinkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder (Selbständige in der Landwirtschaft und alle Mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung werden nicht befragt)?

bis unter 150 DM	= Gruppe 1
150 bis unter 300 DM	= Gruppe 2
300 bis unter 600 DM	= Gruppe 3
600 bis unter 800 DM	= Gruppe 4
800 bis unter 1 200 DM	= Gruppe 5
1 200 bis unter 1 800 DM	= Gruppe 6
1 800 DM und mehr	= Gruppe 7
Selbständiger Landwirt und Mithelfender Familienangehöriger	= Gruppe 8
Kein Einkommen	= Gruppe 0
[entsprechende Gruppe eintragen]	

Die Feststellung der Einkommenslage jedes einzelnen Haushaltsmitgliedes ist einmal von besonderem volkswirtschaftlichen Interesse, zum anderen wird diese Information aber auch für weitere Auswertungen als wichtiges Gliederungsmerkmal benötigt. Aus diesem Grunde sind auch die Erläuterungen zu dieser Frage ausführlicher gebracht worden.

Weisen Sie die Auskunftsperson darauf hin, daß diese Unterlagen nur für statistische Zwecke verwendet werden, nicht für andere Ämter bestimmt sind sowie strengster Verschwiegenheit unterliegen.

Die meisten Haushalte werden Ihnen - wie es auch bei bisherigen Erhebungen der Fall war - nachdem Sie Sinn und Zweck der Erhebung erläutert haben, die gewünschte Auskunft erteilen.

a) Eigentliche Fragestellung

Trotzdem können bei der Frage nach dem monatlichen Nettoeinkommen aus verschiedenen Gründen gewisse Schwierigkeiten auftreten. Diese Schwierigkeiten werden allerdings dadurch wesentlich gemindert, daß das Nettoeinkommen nur in groben Einkommensgruppen und nicht auf Heller und Pfennig genau ermittelt zu werden braucht. So lehrt die Erfahrung, daß bei selbständig Erwerbstätigen und bei Rentempfängern die Ermittlung des genauen monatlichen Einkommens schwieriger als bei abhängig Erwerbstätigen ist. Auch kann von der

Auskunftsperson evtl. diese Frage nicht für alle Haushaltsmitglieder richtig beantwortet werden, weil sie die Einkommensverhältnisse aller Haushaltsmitglieder nicht immer ausreichend kennt. In diesem Fall wiederholen Sie bitte Ihren Besuch, um von denjenigen Mitgliedern des Haushaltes, über deren Einkommen Sie noch nicht informiert sind, die vollständige Auskunft zu erhalten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, daß ein Haushalt seine Angaben brieflich unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt senden kann. Sie selbst ersparen sich dadurch einen weiteren Besuch. Gleichzeitig dient diese Möglichkeit aber auch dazu, Ihnen in den Fällen die Arbeit zu erleichtern, in denen Sie bei der Ermittlung der Einkommenslage auf Schwierigkeiten stoßen sollten, weil der betreffende Haushalt Ihnen das Einkommen nicht angeben will. Befragten, die ihre Einkommensgruppe dem Statistischen Landesamt direkt melden wollen, erläutern Sie bitte gleichfalls kurz Sinn und Zweck der Fragestellung. Für die spätere Zuordnung der schriftlich übersandten Einkommensangabe ist es allerdings notwendig, daß die Auskunftsperson auch die Ordnungsangaben vermerkt, die Sie in einem solchen Fall der Auskunftsperson mitteilen müssen.

Tragen Sie dann bitte in Klartext diesen Sachverhalt ("Angabe dem StLA direkt gemacht") im Erhebungsbogen ein.

b) Die Einkommensgruppen

Zur Erleichterung der Einkommensermittlung wurden folgende Gruppen gebildet:

	bis unter	150 DM = Gruppe 1
150 DM	" "	300 " = " 2
300 "	" "	600 " = " 3
600 "	" "	800 " = " 4
800 "	" "	1 200 " = " 5
1 200 "	" "	1 800 " = " 6
1 800 "	und mehr	= " 7
Selbständiger Landwirt und		
Mithelfender Familienange-		
höriger		= " 8
Kein Einkommen		= " 0

Diese Gruppen sollen der Auskunftsperson jedoch nicht einfach vorgelesen werden, sondern sie ist darauf hinzuweisen, daß eine Angabe der Größenordnung des monatlichen Nettoeinkommens genügt. Anschließend ordnen Sie jeweils für jedes Haushaltsmitglied den genannten Betrag der zugehörigen Gruppe zu. Wird für ein Mitglied des Haushaltes die Auskunft abgelehnt, so ist - wie oben bereits erwähnt - auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Einkommensangabe dem Statistischen Landesamt direkt mitzuteilen. Erst wenn auch dies abgelehnt werden sollte, muß im Erhebungsbogen im Klartext "Keine Angabe" eingetragen werden.

c) Einkommensbezieher und Einkommensarten

Beachten Sie bitte drei wichtige Erhebungsgrundsätze:

1. alle Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes, gleichgültig welcher Art und aus welchen Quellen, sind vollständig zu erfassen,
2. diese Einnahmen sind für jedes Haushaltsmitglied festzustellen
3. und möglichst genau der zugehörigen Einkommensgruppe zuzuordnen.

Für diese Erhebung ist das Gesamteinkommen der Personen eines Haushalts, die über irgendwelche Einkommen im Monat September 1962 verfügten, zu erfassen und in Frage 50 des Erhebungsbogens in der jeweils zugehörigen Gruppe einzutragen. Ausgenommen hiervon sind - wie bereits angeführt - Selbständige in der Landwirtschaft und Mithelfende Familienangehörige ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung. Für diesen Personenkreis wird "8" eingetragen.

Personen, die bei der Frage 22 angeben "Mithelfende Familienangehörige" zu sein und bei denen aus Frage 11a und Frage 12 hervorgeht, daß sie in einer Krankenkasse bzw. der sozialen Rentenversicherung pflichtversichert sind, werden in die Befragung einbezogen, da davon ausgegangen werden kann, daß die Versicherung aus einer zweiten Erwerbstätigkeit resultiert oder daß das betreffende Haushaltsmitglied auf Grund des Vorliegens der Versicherungspflicht das bei der Anmeldung zur Krankenversicherung anzugebende oder anzunehmende Einkommen kennt.

d) Was ist "Nettoeinkommen"?

Für diese Befragung soll - wie bereits gesagt - das Nettoeinkommen des Monats September 1962 erfaßt werden. Da bei Selbständigen oft nur das Nettoeinkommen des gesamten Jahres bekannt ist, muß für die Feststellung der Jahresbetrag durch 12 (Monate) geteilt werden. Von diesem Betrag müßten also auch die Werbungskosten und Sonderausgaben abgesetzt sein, ehe das genannte Nettoeinkommen der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden kann.

Beachten Sie bitte, daß Selbständige auch

1. Leistungen aus dem Lastenausgleichsfond,
2. Renten aus der Kriegsopferversorgung oder sonstige öffentliche Renten und Pensionen,
3. öffentliche Beihilfen,
4. Abfindungen,
5. Übergangsgelder, private Renten, Pensionen oder sonstige Unterhaltsleistungen

beziehen können, die dem Einkommen zuzurechnen sind.

Bei Personen, die abhängig erwerbstätig sind, also Beamte, Angestellte oder Arbeiter, ist gleichfalls darauf zu achten, daß das Nettoeinkommen für September 1962 genannt wird. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen stellen zunächst einen Bruttobetrag dar, von dem Abzüge einbehalten werden.

Es handelt sich hierbei um die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einschl. der Beiträge zu einer kommunalen oder staatlichen Zusatzversorgungsanstalt.

Nicht als Abzüge gelten Beträge für Vorschüsse, Werkwohnungsmiete, betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen, die der Arbeitgeber gleich einbehält.

Diese "Abzüge" sind also dem ausgezahlten Nettobetrag hinzuzurechnen. Weisen Sie den Befragten hierauf bitte hin, damit eine klare Gruppenzuordnung gewährleistet ist.

Ferner ist folgendes zu beachten:

Erhält ein Arbeiter am 25. September einen Lohnabschlag und erst am 10. Oktober die Endabrechnung, so bitten Sie ihn, Ihnen die Höhe der Abschlagszahlung und den ungefähren Restbetrag zusammen anzugeben. Einmalige Zahlungen wie z.B. Lotteriegewinne sind hier nicht zu berücksichtigen.

e) Die wichtigsten Einkommensquellen

Da Personen, die abhängig erwerbstätig sind, oft nur das Gehalt oder den Monatslohn als "Einnahmen" ansehen, andere Einkünfte jedoch nicht immer berücksichtigen, sind die wichtigsten Quellen im folgenden genannt:

1. Lohn oder Gehalt: Hierzu gehören sämtliche Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit, Wehrsold, Familienausgleichszahlungen bei ~~eingezogenen Soldaten~~ sowie Lohnausgleichszahlungen im Krankheitsfall.
2. Gratifikationen, 13. Monatsgehalt: einschl. besonderer Weihnachts-, Urlaubs- u.a. Zuwendungen, Abschlußvergütungen und Gewinnbeteiligungen, Jahresprämien (Tantiemen). Hierbei ist zu beachten, daß diese Beträge auf den Monat umzurechnen sind.
3. Öffentliche Rente: Zu "Öffentlicher Rente" gehören Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der Knappschaftlichen Rentenversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker (früher ADH), der Altershilfe für Landwirte (AHL) und der Alterssicherung der freien Berufe, der Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie das nach dem Kindergeldgesetz von den Familienausgleichskassen oder Arbeitsämtern gezahlte Kindergeld.

4. Öffentliche Pension: Hierzu zählen nur Pensionen des öffentlichen Dienstes, die an Beamte, Richter oder Berufssoldaten im Ruhestand bzw. an deren Witwen und Waisen gezahlt werden.
5. Öffentliche Unterstützung: Arbeitslosengeld aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und Einkünfte aus Arbeitslosenhilfe, aus der Sozialhilfe (früher "Fürsorge") sowie Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Ersatzkrankenkassen sowie Ausbildungsbeihilfen.
6. Untervermietung: Einkünfte aus Vermietung einzelner Zimmer, Mansarden usw. an haushaltsfremde Personen, wobei evtl. Dienstleistungen abzuziehen sind.
7. Private Rente und Unterstützung, Vermögenseinkommen, Sonstiges:
Renten von privaten Unternehmen oder privaten Rentenversicherungsgesellschaften, Leibrenten, Einkünfte aus privaten oder caritativen Quellen, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehemann, Beiträge für den Lebensunterhalt alter Eltern von ihren Kindern, Alimente, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen, wie Zinsen, Dividenden usw.

Die Angabe von Naturalbezügen (Deputaten) darf hierbei nicht vergessen werden und soll, wenn diese nicht in einem DM-Betrag angegeben werden können, in Klartext festgehalten werden.

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Einkommen in ausländischer Währung sind nach Möglichkeit in Deutsche Mark umzurechnen, sonst in Klartext einzutragen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der eben angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren und es ist dann die für das Gesamteinkommen zutreffende Einkommensgruppe anzukreuzen.

Größere einmalige Beträge, wie Auszahlungen von Lebensversicherungen, Hauptschädigungen des Lastenausgleichs usw. sind nicht einzubeziehen.

Trennungentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

VI. ERWERBSTÄTIGKEIT IM OKTOBER 1961

Tragen Sie hier die Namen und Vornamen aller Personen des Haushaltes in der gleichen Reihenfolge ein wie sie bereits im Kopf der Innenseite der Deckblätter des Erhebungsbogens (Fragen 1a und 1b) stehen und erfragen Sie dann für Oktober 1961 die geforderten Angaben lt. Fragen 51 bis 54.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden:

Wer im Oktober 1961 erwerbs- oder berufstätig war = erw. (Erläuterungen hierzu siehe Frage 13),

wer im Oktober 1961 arbeitslos war = arbl. (Erläuterungen hierzu siehe Frage 16)

bzw.

wer im Oktober 1961 nicht im Berufs- oder Erwerbsleben stand = nicht erw.

Zu den "nicht im Berufs- oder Erwerbsleben" stehenden Personen gehören alle Haushaltsmitglieder, die weder eine Erwerbstätigkeit ausüben, noch arbeitslos sind.

Wurde eine Erwerbstätigkeit im Oktober 1961 ausgeübt, also hier "erw." eingetragen, so sind für das betreffende Haushaltsmitglied auch noch die Fragen 52 bis 54 zu beantworten. In den übrigen Fällen entfällt die Beantwortung der Fragen 52 bis 54.

Für die im Oktober 1961 erwerbstätig gewesenen Haushaltsmitglieder ist hier der genaue Geschäftszweig (Branche) des Arbeitgebers einzutragen. Erläuterungen darüber finden Sie unter Frage 20b.

Für in der Berichtswoche von 1962 erwerbstätige Personen, die ihren gleichen Arbeitgeber und den gleichen Arbeitsplatz wie im Oktober 1961 beibehalten haben, ist bei dieser und bei den folgenden Fragen zusätzlich der Hinweis aufzunehmen: "wie Oktober 1962".

51.

Wer war im Oktober 1961 (also vor einem Jahr) in irgendeiner Weise erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb, = erw., arbeitslos, = arbl., nicht im Berufs- oder Erwerbsleben? = nicht erw.

(Zutreffende Abkürzung bitte eintragen)
Wenn "erw.", Fragen 52-54 beantworten

52.

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma des Arbeitgebers usw.
(Bitte genau angeben: z.B. Werkzeugmaschinenfabrik, nicht Maschinenfabrik; Eisenhütte, nicht Hüttenwerk; Lebensmittelgeschäft, nicht Handel; Volksschule nicht Schulverwaltung)

53.

Wurde diese Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter		Kaufm., techn.	
Miteigentümer	= S	oder Verw.	
Mithelfender Familienangehöriger ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung	= MF o.pfl.	waltungslehrling bzw. -anlernling, Praktikant, Volontär	= Kl.
Mithelfender Familienangehöriger mit Pflichtversicherung in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung	= MF a.pfl.	Gewerblicher Lehrling bzw. Anlernling u.dgl.	= GL
Beamter, Richter	= B	Heimarbeiter	= He
Angestellter	= Ang.	Hausgewerbetreibender	= HG
Arbeiter	= Arb.	Zwischenweierer?	= Z

(Bitte entsprechende Abkürzung eintragen)

Diese Frage entspricht im wesentlichen den Fragen 22, 32 bzw. 42 im Teil F. Nur bei den Mithelfenden Familienangehörigen und den Lehrlingen ist eine Unterteilung zu beachten.

Bei den Mithelfenden Familienangehörigen ist festzustellen, ob sie in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung, Altershilfe für Landwirte) pflichtversichert waren oder nicht. War das der Fall, so tragen Sie "MF m.pfl." ein.

kanten und Volontäre (KL) und zum anderen in gewerbliche Lehrlinge bzw. Anlernlinge u.dgl. (GL). Zu welcher Gruppe ein Lehrling gehört, wird in den meisten Fällen aus der Art der Sozialversicherung hervorgehen. Kaufmännische usw. Lehrlinge werden in der Angestelltenversicherung und gewerbliche Lehrlinge in der Rentenversicherung für Arbeiter pflichtversichert sein.

Die Lehrlinge sind einmal zu unterteilen in kaufmännische, technische oder Verwaltungslehrlinge bzw. -anlernlinge, Prakti-

54.

Handelte es sich dabei um eine vorübergehende

Tätigkeit?

Ja / Nein

Unter "vorübergehende Tätigkeit" sind Tätigkeiten zu verstehen, die auf längstens 1/2 Jahr geschlossen wurden oder jahreszeitlich begrenzt sind, wie z.B. Tätigkeiten als Aushilfsverkäuferinnen im Sommer- bzw. Winterschlussverkauf, Bademeister, Ski-Lehrer, Erntehilfe, Aushilfskellner usw. Auch fallen hierunter die Gelegenheitsarbeiten, die nicht länger als ein oder zwei Tage dauern (Entladen von Schiffen oder Eisenbahnwaggons).

Unter "vorübergehende Tätigkeit" sind Tätigkeiten zu verstehen, die auf längstens 1/2 Jahr geschlossen wurden oder jahreszeitlich begrenzt sind, wie z.B. Tä-

I. URLAUBS- UND ERHOLUNGSREISEN

Nachdem Sie mit der Frage 48a des Mikrozensus-Erhebungsbogens 1962 festgestellt haben, daß von einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis einschl. 30. September 1962 eine Urlaubs- und Erholungsreise von 5 und mehr Tagen unternommen wurde, richten Sie bitte an die gereisten Haushaltsmitglieder die in diesem Erhebungsblatt aufgeführten Fragen. Was im einzelnen zu beachten ist, geht aus den nachfolgenden Abschnitten hervor*).

A. Allgemeine Erläuterungen

Eine Urlaubs-, Erholungs- oder Ferienreise im Sinne dieser Befragung ist dann gegeben, wenn eine solche Reise außerhalb der ständigen Wohnsitzgemeinde 5 Tage und länger dauerte. Dienst- oder Geschäftsreisen sowie andere Reisen sind nur dann anzugeben, wenn sie mit einer Erholungsreise verbunden waren und wenn auf Urlaub, Erholung oder Kur 5 Tage und mehr entfallen sind. Verwandten- und Bekanntenbesuche sowie Ferienaufenthalte der Kinder gelten ebenfalls als Urlaubs- und Erholungsreisen, wenn die Reise 5 und mehr Tage gedauert hat. In diesen Fällen sind jeweils nur die Angaben in das Erhebungsblatt einzutragen, die sich ausschließlich auf Urlaub, Erholung oder Kur beziehen. An- und Abreisetag gelten jeweils als voller Reisetag.

Die Befragung ist in der Hauptsache auf den vorwiegenden Tatbestand abgestellt, also auf die vorwiegende Art der Reise, den vorwiegenden Aufenthalt, das vorwiegend benutzte Verkehrsmittel, die vorwiegend benutzte Unterkunftsart. Außerdem werden die Ausgaben für die einzelne Reise in DM (abgerundet) erfragt. Hat bei einer gemeinsamen Reise ein Haushaltsmitglied die Kosten für alle übrigen mitreisenden Haushaltsmitglieder getragen, so sind diese Ausgaben auch nur bei Frage 7b dieses Haushaltsmitgliedes einzutragen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen FragenI. Ordnungsangaben

Es sind zunächst Name und Vorname des Haushaltsvorstandes, dann die Bezeichnung der Gemeinde, des Kreises, des Regierungsbezirks und die Auswahlbezirks-Nummer einzutragen.

Name und Vorname des Haushaltsvorstandes, Auswahlbez.-Nr., Gemeinde, Kreis, Reg.-Bez.
--

II. Frageprogramm

Mit diesem Abschnitt beginnt die Befragung über Urlaubs- und Erholungsreisen, auch wenn in Verbindung mit Dienst- und Geschäftsreisen (s. Abschnitt Allgemeine Erläuterungen), die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis einschl. 30. September 1962 unternommen wurden und jeweils 5 Tage und länger dauerten.

* Das Erhebungsblatt (Farbe gelb) enthält auf der linken Seite das Frageprogramm, während die rechte Seite als Signierliste vorgesehen ist. Für die Befragung selbst bleibt die rechte Seite unberücksichtigt.

Der Fragebogen ist so aufgebaut, daß Sie im Kopf (Frage 1) alle die Personen, die gemeinsam eine Reise, sei es die erste, zweite oder dritte Reise, im Haushalt ausgeführt haben, ankreuzen und danach für eben diese Reise Art, Datum, Verkehrsmittel usw. erfragen. Ist z.B. die ganze Familie Weihnachten 1961 gemeinsam und im Sommer 1962 nur die Mutter mit den Kindern verreist, so ist die Sommerreise die erste Reise und die Reise zu Weihnachten die zweite Reise im Haushalt. Die erste Reise ist somit identisch mit der in Frage 48a des Grunderhebungsbogens angegebenen Reise. Es ist also die erste Reise unmittelbar vor dem Stichtag der diesjährigen 1%-Mikrozensus-Befragung.

Für die Befragungstechnik ist noch besonders wichtig, daß die Fragen 2 bis 7 sich jeweils auf die Reise beziehen, die von einem Haushaltsmitglied allein oder mehreren gemeinsam unternommen worden ist. In letzterem Falle brauchen also die Fragen 2 bis 7 nicht an jedes einzelne Haushaltsmitglied, sondern nur einmal für die Gesamtheit der gereisten Haushaltsmitglieder gestellt zu werden. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die Angaben in den Fragen 2 bis 7 für alle die Haushaltsmitglieder, die gemeinsam eine Reise unternommen haben, auch gleichlautend sind.

Die Haushaltsmitglieder, die an den einzelnen Reisen teilgenommen haben, gehen aus Frage 1 hervor.

Sind in einem Haushalt vier und mehr Reisen ausgeführt worden, so legen Sie bitte ein weiteres Erhebungsblatt an, das Sie entsprechend kennzeichnen.

1.

Welche Haushaltsmitglieder haben an einer Reise teilgenommen? (In der Spalte der zutreffenden Reise ankreuzen)

In den ersten drei Spalten der Frage 1 tragen Sie bitte Vornamen, Stellung zum HV und Geburtsjahr aller derjenigen Haushaltsmitglieder

ein, die in Frage 48a des Erhebungsbogens angegeben haben, daß sie in der Zeit von 1.10.1961 bis zum 30.9.1962 eine Urlaubs- und Erholungsreise von 5 und mehr Tagen (auch evtl. in Verbindung mit einer Dienst- oder Geschäftsreise) unternommen haben. In der Spalte "1. Reise", "2. Reise", "3. Reise" kreuzen Sie dann jeweils die Haushaltsmitglieder an, die die 1. Reise gemeinsam gemacht haben, die die 2. und die 3. Reise gemeinsam gemacht haben. Sofern ein Haushaltsmitglied allein gereist ist oder z.B. ein anderes Verkehrsmittel benutzt hat, handelt es sich dabei um die 2. oder eine weitere Reise im Haushalt. Es ist dann eben nur in der Zeile dieses Haushaltsmitgliedes ein Kreuz einzutragen.

Zur Numerierung der Reisen im Haushalt wäre zu sagen: Die in der Zeit vom 1.10.1961 bis zum 30.9.1962 von den Haushaltsmitgliedern unternommenen Reisen sind laufend durchnummerieren. Reise Nr. 1 ist die in Frage 48a des Grunderhebungsbogens eingetragene Reise. Reise Nr. 2 die davor unternommene Reise usw. Die Numerierung der Reisen erfolgt also vom Erhebungszeitpunkt des Mikrozensus aus zurück bis zum 1.10.1961. Für die Ausfüllung des Erhebungsblattes "Urlaubs- und Erholungsreisen" gehen Sie dann am besten so vor, daß Sie fragen, ob von irgendeinem Haushaltsmitglied noch weitere Reisen (außer der bereits in Frage 48a angegebenen) in der Zeit vom 1.10.1961 bis 30.9.1962 unternommen worden sind. Das wäre dann die 2. Reise und sofort. Diese Lösung hat den Vorteil, daß Sie von der Reise, die noch am besten in Erinnerung ist, ausgehen, was die vollständige Erfassung der Reisen im Berichtszeitraum (1.10.1961 bis einschl. 30.9.1962) erleichtert.

Hier fragen Sie, welche der vier genannten Reisearten zutreffend ist; die entsprechenden Abkürzungen bitte eintragen.

Welcher Art war die Reise?

2.

Einzel- (Privat-)reise = ER
Gesellschaftsreise = G
Einzelpauschalreise = EP
Verschickung = V
oder

Es ist auf folgendes zu achten:

Eine "Einzel-(Privat-)reise" liegt dann vor, wenn die Urlaubs- oder Erholungsreise unabhängig von Reiseveranstaltern und sonstigen Einrichtungen durchgeführt worden ist. Der Kauf nur einer Fahrkarte oder Passage in einem Reisebüro ist wie der Kauf einer Fahrkarte am Schalter des Bahnhofes als Einzel (Privat-)reise anzusehen. Hingegen gelten "Pauschalreisen" und "Gesellschaftsreisen" als Reise-Arrangements, die hauptsächlich von Reiseveranstaltern und sonstigen Einrichtungen verkauft worden sind; sie schließen Beförderung, Unterkunft und Verpflegung ein. Es ist aber zu unterscheiden nach Pauschalreisen, die für einzelne und mehrere Personen auf deren Wunsch veranstaltet werden, und nach Gesellschaftsreisen, die von einem Reisebüro öffentlich ausgeschrieben und von einem Reiseleiter während der Fahrt oder am Zielort betreut werden. Zu den Gesellschaftsreisen zählen aber auch die Reisen, die z.B. von Institutionen konfessioneller und caritativer Art oder von Vereinen durchgeführt worden sind.

Die "Verschickung" setzt einen sozialen Träger voraus (z.B. Versorgungs- und Fürsorgeämter, Krankenversicherungen). Auch die Kinderlandverschickung gehört hierzu. Lag eine Verschickung vor, bitte die Abkürzung "V" eintragen. Sollten noch andere, nicht genannte Reisearten angegeben werden, dann bitte hinter "oder" die Reiseart, z.B. "Müttergenesungswerk", eintragen.

Hier lassen Sie sich zunächst Tag und Monat des Fahrtantritts und dann den Tag und Monat der Rückkehr angeben. Bitte diese Angaben eintragen. (Beispiel: 15. August / 10. September 1962).

3.

Wann wurde die Reise begonnen und wie lange hat sie gedauert?
(Genau Angabe des Fahrtantrittstages und -monats bzw. Rückkehrtages und -monats. Wenn nicht möglich, Angabe des Reisesonats bzw. der -monats und der Reisedauer in Tagen; der vorwiegende Reisesonat ist zu unterstreichen)

Sollten die genauen Daten des Beginns und der Beendigung der Reise nicht mehr angegeben werden können, dann genügt in diesem Ausnahmefall die ungefähre Angabe der Reisezeit und die Angabe der Zahl der Reisetage. An- und Abreisetag gelten jeweils als voller Tag. (Beispiel: Mitte August / Anfang September 1962: 21 Tage).

Bei Urlaubs- und Erholungsreisen, die mit Dienst- oder Geschäftsreisen sowie anderen Reisen verbunden waren, ist jeweils nur die Reisedauer (in Tagen oder auch Monaten) anzugeben, die ausschließlich auf Urlaub, Erholung oder Kur entfallen ist (s. auch Abschnitt A. Allgemeine Erläuterungen).

Es ist zunächst festzustellen, ob man sich bei der Urlaubs- und Erholungsreise vorwiegend im Inland oder Ausland aufgehalten hat. Die Antwort bitte eintragen.

4.

Wo wurde vorwiegend Aufenthalt (im Inland oder Ausland) genommen?
(Inland: Aufenthaltsort(e) genau eintragen; Ausland: Staat(en) eintragen. Bei mehrmaligem Ortswechsel sind nur die drei Orte bzw. Staaten mit der längsten Aufenthaltsdauer einzutragen; der Ort bzw. Staat mit der absolut längsten Aufenthaltsdauer ist zu unterstreichen. - Bei Schiffsreisen, ohne längeren Aufenthalt an Land sind "Schiff" und das Seegebiet einzutragen)

Wird Inland angegeben, dann ist weiter zu fragen, wo Aufenthalt genommen worden ist. Ist der Aufenthalt nur in einem Ort genommen worden, dann ist die Ortsangabe (Postanschrift und wenn möglich Postleitzahl) anzugeben, z.B. 8425 Neustadt/Donau, 8740 Bad Neustadt/Saale, 6730 Neustadt/Wein-

straße, 2430 Neustadt/Holstein, um Verwechslungen, besonders von Orten mit gleichem Namen, zu vermeiden. Sollten mehrere Orte mit längerem Aufenthalt nicht nur bei Tagesausflügen besucht worden sein - hier auch Ausland, wenn der längere Aufenthalt auf das Inland entfallen ist -, so sind diese Orte - im Höchstfall 3 Orte - ebenfalls genau anzugeben. Der Ort mit der längsten Aufenthaltsdauer ist aber jeweils zu unterstreichen.

Bei einem Besuch Mitteldeutschlands ist jeweils nur SBZ (Sowj. Bes.-Zone) einzutragen.

Wird Ausland angegeben, dann ist ebenfalls zu fragen, wo im Ausland Aufenthalt genommen worden ist. Ist nur ein Staat besucht worden, so ist dieser einzutragen (z.B. Österreich). Sind mehrere Staaten besucht worden, in denen längerer Aufenthalt genommen worden ist (Übernachtung), dann bitte diese Staaten ebenfalls eintragen. Der Staat mit der längsten Aufenthaltsdauer ist gleichfalls zu unterstreichen (z.B. Schweiz, Italien, Österreich).

Ein Sonderfall ist die Schiffsreise als Urlaubs- und Erholungsreise, die z.B. in Form einer Kreuzfahrt auf dem Mittelmeer durchgeführt wurde, ohne daß längerer Aufenthalt an Land genommen worden ist. In diesem Fall bitte "Schiffsreise" und Seegebiet eintragen.

5. Welches Verkehrsmittel wurde auf der Hin- und Rückreise vorwiegend benutzt?

Eisenbahn	= E	Fremder PKW	= Pf
Omnibus	= O	Kraftrad	= K
Schiff	= Sch	Moped	= M
Flugzeug	= Fl	Fahrrad	= Fr
Eigener PKW	= Pa	oder	

Hier fragen Sie nach dem vorwiegend benutzten Verkehrsmittel (Ausnahme: Reisen von und nach Berlin, und zwar für die Hin- und Rückfahrt jeweils getrennt. Es ist zwar anzunehmen, daß für Hin- und Rückfahrt meistens das gleiche Verkehrsmittel be-

nutzt worden ist. Dennoch ist darauf zu achten, daß bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel nur das Verkehrsmittel anzugeben ist, das für die längste Strecke auf der Hin- und Rückreise in Anspruch genommen worden ist. Es ist demnach nur das vorwiegend benutzte Verkehrsmittel mit den entsprechenden Abkürzungen einzutragen. Sollten nicht genannte Verkehrsmittel benutzt worden sein, z.B. Paddel-, Segel- und Motorboot, so ist dies ergänzend nach "oder" einzutragen.

Für Reisen von und nach Berlin geben Sie bitte alle benutzten Verkehrsmittel an, also nicht nur das vorwiegend benutzte Verkehrsmittel (z.B. Flugzeug und Eisenbahn).

6. Welche Unterkunftsart haben Sie vorwiegend in Anspruch genommen?

Beherbergungsbetrieb	= B	Kinderheim	= Ki
Privatquartier gegen Entgelt	= P	Camping	
Unterkunft ohne Entgelt (Verwandte, Bekannte)	= U	Zeitplatz	= C
Kuranstalt und Sanatorium	= Ku	Jugendherberge	= J
Ferien- und Erholungsheim	= F	oder	

Hier ist zunächst auf folgendes zu achten:

Unter "Beherbergungsbetrieb" sind zu verstehen Hotels (Motels), Gasthöfe, Pensionen, Fremdenheime. Diese Betriebsarten gibt es auch im Ausland.

Bei den "Privatquartieren gegen Entgelt" handelt es sich fast

ausschließlich um eine in der Hauptreisezeit gebräuchliche Unterkunftsart.

Mit "Unterkunft ohne Entgelt" dagegen ist die Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten gemeint, die hauptsächlich in Privatquartieren, aber auch in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, häufig in der Nachsaison, vorkommt.

"Ferien- und Erholungsheime" unterscheiden sich von dem "Beherbergungsbetrieb" dadurch, daß diese hauptsächlich von Unternehmen, sozialen und caritativen Institutionen getragen werden.

Die in der Frage nicht genannten Unterkunftsarten, wie Ferienhaus, Bungalow, Chalet, bitte ergänzend angeben lassen und eintragen.

Mit der Frage nach den Ausgaben für die Reise(n) beginnt ein Fragenkomplex, der nicht immer leicht zu beantworten sein wird. Dennoch soll, obgleich die Beantwortung der Fragen 7a, 7b und 7c freiwillig erfolgt, versucht werden, die Gesamtsumme der Ausgaben in DM möglichst vollständig zu erhalten.

7a.
Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist freiwillig.
Haben Sie die Kosten der Reise ganz oder teilweise aus eigenen bzw. aus Mitteln des Haushalts bestritten oder wurde die Reise nur mit fremden Mitteln finanziert?
(Zutreffendes ankreuzen)

Fragen Sie zuerst bitte, ob die gesamten Kosten der Reise ganz aus eigenen bzw. aus Mitteln des Haushalts bestritten worden sind. Wenn dies der Fall war, bitte "ganz" ankreuzen.

Sind die Kosten der Reise teilweise aus eigenen Mitteln bestritten worden, dann wurde von dritter Seite Unterstützung gewährt. In Frage kommen die Arbeitgeber (Betriebe, Behörden), die Versorgungs- und Fürsorgeämter, Wohlfahrtsverbände, Sozial- und Krankenversicherungen, Vereine, Verwandte (die nicht zum Haushalt gehören), Bekannte u. a., die zum Teil die Ausgaben für die Reise übernommen haben. War dies der Fall, dann bitte "teilweise" ankreuzen.

Ist aber die Reise nur mit fremden Mitteln finanziert worden, dann bitte "nur fremde Mittel" ankreuzen.

Die Höhe der Gesamtausgabe für die einzelne Reise bezieht sich nur auf die Ausgaben der Mitglieder der Haushalts, nicht aber auf Ausgaben für mitgereiste haushaltsfremde Personen (z.B. die Mutter des Haushaltsvorstandes, die einem anderen Haushalt angehört). Ausgaben, die also für haushaltsfremde Personen geleistet worden sind, sind in die Gesamtausgaben nicht einzubeziehen bzw. von den Gesamtausgaben abzuziehen. Bei den Gesamtausgaben für die einzelne Reise sind die eigenen Ausgaben der Haushaltsmitglieder und auch Barzuschüsse, die die Reisenden von Dritten (z.B. Verwandten, evtl. auch Krankenkasse usw.) erhalten haben, einzubeziehen.

7b.
Wie hoch waren für die einzelne Reise die Gesamtausgaben, die durch ihre Hände gegangen sind?
(ohne Ausgaben für haushaltsfremde Personen)

Die Gesamtausgaben sind in einer Gesamtsumme anzugeben. Da es nicht zumutbar ist, die Ausgaben für jede einzelne Reise auf Heller und Pfennig zu erhalten, können die Ausgaben abgerundet werden; nach Möglichkeit höchstens auf volle 50,-- DM.

Die Ausgaben für die einzelne Reise beziehen sich nur auf die Reise selbst. Ausgaben für Anschaffungen vor Beginn der Reise, z.B. Sport- oder Badeausrüstung, sind nicht einbegriffen. Unter die Gesamtausgaben fallen demnach u.a. die Ausgaben für die Fahrt (Hin- und Rückfahrt) - auch für Reisen, z.B. Pauschalreisen, die evtl.

lange vor Fahrtantritt bezahlt worden sind -, die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung einschl. Getränke, für Treibstoffe, für Arzt- und Heilkosten sowie sonstige Ausgaben, z.B. für Kurtaxe, Besichtigungen, Rundfahrten, kulturelle Veranstaltungen, Einkäufe von Andenken, Geschenkartikeln und Gebrauchsgegenständen.

Bei Urlaubs- und Erholungsreisen, die mit einer Dienst- oder Geschäftsreise verbunden waren, sind nur die Ausgaben einzubeziehen, die ausschließlich auf die Urlaubs- und Erholungsreise entfallen sind, d.h. ohne Fahrtkosten und ohne Tagesgelder oder Spesen, die von der Geschäfts- bzw. Dienststelle oder anderen Stellen der Reisenden getragen wurden, also keine persönlichen Ausgaben darstellen. Hierbei wird es sich wahrscheinlich um relativ wenige Fälle handeln.

Bei Verwandten- und Bekanntenbesuchen bitte ebenfalls die Ausgaben angeben lassen, die durch die Reise entstanden sind. Hier dürfte es sich im wesentlichen um Ausgaben für Fahrtkosten handeln. Die Ausgaben für Geschenke sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese außerhalb des Wohnortes gekauft worden sind.

Bei Reisen ins Ausland können für den Fall, daß die Beantwortung einfacher sei, die entstandenen Kosten auch in der entsprechenden ausländischen Währung genannt werden. Vergessen Sie aber bitte nicht, sich in diesen Fällen die ausländische Währung genau angeben zu lassen.

7c.

Werden zusätzlich zu den von Ihnen genannten Ausgabenbetrag von dritter Seite noch Kosten für die Reise, Unterkunft, Verpflegung, Heilkuren usw. beglichen?

Diese Frage soll darüber Auskunft geben, ob über die in Frage 7b genannten Gesamtausgaben hinaus noch zusätzlich weitere, aber nicht bekannte Beträge, von dritter Seite geleistet worden sind. Darunter sind die Beträge, die dem Reisenden in bar vorher oder nachher erstattet werden, nicht gemeint (s. auch "Anmerkung für den Interviewer" im Erhebungsblatt). Es handelt sich bei den zusätzlich von dritter Seite beglichene Kosten hauptsächlich um Verrechnungen, z.B. bei Beihilfen und Zuschüssen für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und Heilkuren, die oftmals ohne Kenntnis des Befragten erfolgen. Da diese von Dritten geleisteten Beträge den Befragten nicht immer bekannt sind, ist die Frage 7c entsprechend dem Sachverhalt nur mit "ja" oder "nein" zu beantworten.

Abschließende Arbeiten

Nach Abschluß der Befragung und der Eintragungen wird das Erhebungsblatt (Erhebungsblätter) in den zugehörigen Mikrozensus-Erhebungsbogen 1962 eingefügt.

II. BETREUUNG DER KINDER (unter 14 Jahren) ERWERBSTÄTIGER MÜTTER

A. Allgemeine Erläuterungen

a) Zweck der Erhebung

Die Erwerbstätigkeit der Frauen mit Kindern hat eine Reihe von Auswirkungen, die zu kennen nicht nur für die Beurteilung des Arbeitskräftepotentials wichtig ist, sondern auch für Fragen der Betreuung und Erziehung der Kinder. Es sollen Auskünfte darüber gewonnen werden, unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß die Erwerbstätigkeit von Frauen zu einer Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt führt.

Die Zusatzbefragung "Betreuung der Kinder erwerbstätiger Mütter", die im Rahmen der 1%-Mikrozensus-erhebung im Oktober 1962 erfolgt, ermittelt deshalb, wo sich die unter 14 Jahre alten Kinder erwerbstätiger Mütter, während die Mütter ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufhalten und von wem sie in dieser Zeit betreut werden sowie noch einige Angaben über Art und Dauer der Erwerbstätigkeit der Mütter, soweit diese nicht bereits aus dem Grunderhebungsbogen hervorgehen.

b) Welche Mütter sind zu befragen?

In Frage 49 des Mikrozensus-Erhebungsbogens 1962 stellen Sie fest, ob in dem vom Mikrozensus befragten Haushalt eine erwerbstätige Mutter (ohne Unterschied, ob verheiratet, ledig, verwitwet oder geschieden) mit Kindern unter 14 Jahren lebt (siehe Seite 73). Ist das der Fall, so ist für die erwerbstätige Mutter ein Erhebungsblatt "Betreuung der Kinder (unter 14 Jahren) erwerbstätiger Mütter" anzulegen.

Sind die Mütter von Kindern unter 14 Jahren in der 1. Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft tätig, so entfällt diese Zusatzbefragung, weil in diesen Fällen die Situation hinsichtlich der Betreuung der Kinder aus vielerlei Gründen völlig anders ist als bei einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Wirtschaftsbereich. Desgleichen sind Mütter, die zur Anstaltsbevölkerung gehören, nicht zu befragen.

Um eine erwerbstätige Mutter handelt es sich dann, wenn diese in Frage 13 des Mikrozensus-Erhebungsbogens 1962 "Ja" (erwerbstätig) angegeben hatte und mit ihr Kinder unter 14 Jahren (geboren in der Zeit zwischen dem 11. Oktober 1948 und dem 10. Oktober 1962 einschließlich) im gleichen Haushalt leben.

Es ist dann in Frage Nr. 20b des Mikrozensus-Erhebungsbogens noch zu prüfen, ob die betreffende Mutter in der Landwirtschaft tätig ist oder nicht.

Zu den Kindern im Sinne dieser Befragung gehören die von der Mutter geborenen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder, die im Haushalt der erwerbstätigen Mutter leben, auch wenn sie in der Berichtswoche durch Krankenhaus- oder Internatsaufenthalt, durch Ferienreise usw. abwesend sind. Kinder, die ständig außerhalb des Haushalts, z.B. in Waisenhäusern, Kinderheimen oder bei den Großeltern leben, sind hier nicht anzugeben.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Fragen

Das für diese Befragung vorgesehene Erhebungsblatt (Farbe rosa) besteht aus zwei Teilen. Der linke Teil enthält die von der erwerbstätigen Mutter zu beantwortenden Fragen, während der rechte Teil für die Signierung vorgesehen ist. Auf der Rückseite dieser beiden Teile sind die Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten bzw. Fragen in Kurzfassung nochmals aufgeführt.

I. Ordnungsangaben

Name und Vorname des Haushaltsvorstandes,
Auswahlbez.-Nr., Gemeinde, Kreis, Reg.-Bez.

In diesem Abschnitt des Erhebungsblattes werden die Ordnungsangaben, also Name und

Vorname des Haushaltsvorstandes (HV) sowie Name der Gemeinde, des Kreises, des Regierungsbezirks und die Auswahlbezirks-Nr. aus dem Mikrozensus-Erhebungsbogen 1962 übernommen und eingetragen. Ist die erwerbstätige Mutter gleichzeitig auch HV, so ist hier ihr Name einzutragen.

Hat eine erwerbstätige Mutter 4 bzw. 7 und mehr Kinder unter 14 Jahren, so ist ein zweites bzw. drittes Erhebungsblatt anzulegen; die Ordnungsangaben sind gleichfalls zu übernehmen. Die zweiten etc. Erhebungsblätter sind entsprechend zu kennzeichnen. (s. auch II. B., Frage 6, 7 und 8)

II. Frageprogramm

A. Fragen an die erwerbstätige Mutter

1.
Familienname, ggf. Mädchenname und Vorname

Die Frage 1 (Name der erwerbstätigen Mutter) wird im allgemeinen aus dem Mikrozensus-

Erhebungsbogen 1962 übernommen werden können. Trotzdem ist zu beachten, daß wegen der Zuordnung der Kinder - falls zwei Mütter mit Kindern im Haushalt leben - die genaue Namensangabe der Mutter einzutragen ist.

2.
Ist die gegenwärtige Erwerbstätigkeit eine

Dauerbeschäftigung - Dauer
Saisonbeschäftigung - Saison
Gelegenheitsarbeit - Gelegenh.?

(entapr. Kästchen ankreuzen)

In Frage 2 soll die Art der Beschäftigung festgestellt werden. Unter Dauerbeschäftigung wird ein Arbeitsverhältnis verstanden, dem ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein auf mindestens 1/2 Jahr befristeter

Arbeitsvertrag zugrunde liegt, eine Tätigkeit als Mithelfende Familienangehörige, die sich nicht nur auf eine jahreszeitlich begrenzte Mitwirkung im Betrieb eines Haushaltsmitgliedes beschränkt sowie eine Tätigkeit als Selbständige, die nicht nur vorübergehend aufgenommen worden sind.

Eine Saisonbeschäftigung liegt in der Regel dann vor, wenn der Arbeitsvertrag auf längstens 1/2 Jahr geschlossen wurde, die Mithilfe als Familienangehörige jahreszeitlich begrenzt ist sowie als Saisonbeschäftigung ausgeübte Tätigkeit als Selbständige. Typische Saisonbeschäftigungen sind Tätigkeiten als Aushilfsverkäuferinnen im Sommer- bzw. Winterschlussverkauf, Erntehilfe, Aushilfskellnerin usw.

Das wesentlichste Merkmal der Gelegenheitsarbeit ist ihre Unregelmäßigkeit. Gelegenheitsarbeiten können Arbeiten sein, die nicht länger als ein oder zwei Tage dauern. In Zweifelsfällen wird gebeten, die Antwort im Klartext festzuhalten, sonst genügt die Eintragung der vorgegebenen Abkürzung.

Hier soll die erwerbstätige Mutter die Zahl der Tage angeben, an denen sie in der Woche normalerweise arbeitet.

Ist ihre Arbeitszeit so eingeteilt, daß wechselweise z.B. einmal an 5 und einmal an 6 Tagen gearbeitet wird, so ist "Wechselweise 5 bzw. 6 Tage" einzutragen.

3.
An wieviel Tagen in der Woche arbeiten Sie normalerweise? (Zahl der Tage eintragen)

Frage 4 behandelt die Schichtarbeit.

In verschiedenen Betrieben wird oft in Schichten gearbeitet, z.B. in Frühschicht (6-14 Uhr), in Spätschicht (14-22 Uhr) und in Nachtschicht (22-6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise in der Berichtswoche auch für die erwerbstätige Mutter zu, so tragen Sie in die entsprechende Spalte zu Frage 4 "ja" ein.

4.
Arbeiten Sie in Schicht?
ja/nein

In Frage 5 soll ermittelt werden, wie lange sich die erwerbstätige Mutter normalerweise außerhalb des Hauses befindet, um ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Zeiten sollen jeweils nach dem für montags bis freitags, samstags sowie sonn- und feiertags benötigten Zeitaufwand aufgegliedert werden. Hierzu rechnet die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wenn die Abwesenheit unterschiedlich ist, so sind die Verhältnisse in der Berichtswoche anzugeben.

5.
Wie lange befinden Sie sich, um Ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen, normalerweise außerhalb des Hauses?
montags - freitags
samstags
sonn- und feiertags
(Bei Gelegenheits- oder Schichtarbeit Verhältnisse in der Berichtswoche angeben)

Befinden sich Wohnung und Arbeitsstätte auf dem gleichen Grundstück, so ist hier "gl. Grundst." einzutragen.

B. Fragen zur Betreuung der im Haushalt der erwerbstätigen Mutter lebenden Kinder unter 14 Jahren.

Im Abschnitt B des Frageprogramms werden einige Angaben über die Betreuung der Kinder unter 14 Jahren erwerbstätiger Mütter ermittelt.

Die Fragen 6, 7 und 8 beziehen sich auf Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum des 1., 2. und 3. Kindes der erwerbstätigen Mutter.

6.
7.
8.
Vorname
Geschlecht (ankreuzen)
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

Hat eine erwerbstätige Mutter 4, 5 oder 6 Kinder, so ist - wie bereits gesagt - ein 2. Erhebungsblatt, hat sie 7 und mehr Kinder, so ist ein 3. Erhebungsblatt anzulegen. Vom Interviewer ist in einem solchen Fall das Erhebungsblatt rechts oben mit einer eingerahmten 2 bzw. 3 zu versehen und die Kopfspalte bei Frage 6 in

4., 5. und 6. Kind usw. abzuändern. Nach Beendigung der Befragung legen Sie die mit **2** bzw. **3** gekennzeichneten Erhebungsblätter in das 1. Erhebungsblatt.

Kinder, die 14 Jahre und älter sind (geboren vor dem 11. Oktober 1948), sind nicht aufzuführen. "1. Kind" bedeutet somit nicht 1. Kind im Haushalt, sondern 1. (also ältestes) Kind unter 14 Jahren.

9. Gehen Kinder von Ihnen in den Kindergarten/Kinderhort = K
die Volksschule = VS garten, noch in eine
eine andere Schule = AS Schule? = N
sonstige = S

Hier ist zu erfragen, welche Kinder am Vormittag und am Nachmittag oder nur am Vormittag oder nur am Nachmittag zum Kindergarten bzw. -hort oder zur Schule gehen. Wird der Begriff "Tageskrippe" (für Kinder

bis unter drei Jahren), Kinderkrippe oder Tagesheim (für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren) oder Tagesheim (für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren) erwähnt, so sind diese Begriffe im Wortlaut anzugeben. Sonst verwenden Sie bitte für die Antworten die vorgegebenen Abkürzungen und tragen Sie diese in die zutreffende(n) Spalte(n) (vorm./nachm.) ein.

Gehen Kinder weder zur Schule noch in den Kindergarten bzw. -hort, so tragen Sie "N" ein.

Für den Fall, daß sich Kinder erwerbstätiger Mütter während der Berichtswoche (7.-14. Oktober 1962) in einem Krankenhaus, Internat, Schulheim o.ä. aufhalten, tragen Sie bitte den entsprechenden Aufenthaltsort ein.

10. Betreut jemand Ihre Kinder, während Sie Ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, außer in der Zeit, in der diese Schule und Kindergarten besuchen. Falls Betreuung
regelmäßig = R nein = N
gelegentlich = G oder Kinder sich
selten = S um sich selbst
eintragen. kümmern = KS
FÜR JEDES KIND UND FÜR JEDE TAGESZEIT (vorm./
nachm.) ANGABEN MACHEN!

Mit dieser Frage soll die Betreuungshäufigkeit getrennt für Vormittag/oder Nachmittag untersucht werden. Die Betreuung im Kindergarten bzw. -hort oder die Zeit in der Schule sind hier nicht mehr zu berücksichtigen. Wenn z.B. ein Kind, während die Mutter der Erwerbstätigkeit nachgeht, die ganze Zeit im Kindergarten ist, muß hier "N" eingetragen werden. Damit

entfällt dann die Beantwortung der Frage 10a). Ist das Kind nur vormittags im Kindergarten, dann ist bei Frage 10 unter "vorm." "N" einzutragen, dann aber festzustellen, ob das Kind am Nachmittag "Regelmäßig" etc. betreut wird.

Wird ein Kind, das weder zur Schule noch in den Kindergarten geht, am Vormittag überhaupt nicht, am Nachmittag aber regelmäßig betreut, so ist jeweils "N" in der Spalte "vorm." und "R" in der Spalte "nachm." einzutragen.

Arbeiten Mütter nur halbtätig, also entweder nur vormittags oder nur nachmittags, so ist bei Müttern, die nur vormittags arbeiten, bei dieser Frage in der Spalte "nachm." einzutragen "entfällt".

Als regelmäßig ist die Betreuung anzusehen, wenn ein Kind (oder die Kinder), sooft die Mutter durch Erwerbstätigkeit abwesend ist, in dieser Zeit stets betreut wird. Gelegentliche Betreuung wäre z.B., wenn die Großmutter ein Kind beaufsichtigt, aber nur dann, wenn sie dazu zeitlich und gesundheitlich in der Lage ist.

Seltene Betreuung wäre gegeben, wenn ein Kind mehr oder weniger zufällig - z.B. wenn Verwandte oder Bekannte zu Besuch da sind - betreut oder zu Spielgefährten, zu Verwandten oder Bekannten der Eltern eingeladen wird etc.

Wurde in Frage 10 ein R = regelmäßig, G = gelegentlich oder S = selten eingetragen, so ist Frage 10a) nach der Betreuungsperson für den Vormittag und für den Nachmittag zu stellen.

Hierbei kann es sich um Kinder handeln, die

- a) weder einen Kindergarten noch eine Schule besuchen und deren Mutter wegen der Erwerbstätigkeit abwesend ist,
- b) zwar zu einer gewissen Tageszeit den Kindergarten oder eine Schule besuchen, jedoch in der übrigen Zeit ebenfalls durch die Erwerbstätigkeit der Mutter nicht von ihr betreut werden können.

Hierbei beachten Sie bitte, daß das Merkmal "Mutter selbst (S)" als Betreuungsperson dann einzutragen ist, wenn eine Mutter in der Wohnung oder im Hause tätig ist, z.B. als Selbständige (Schneiderin), als Mithelfende Familienangehörige (Assistentin ihres Mannes, der eine Arztpraxis ausübt) oder als Heimarbeiterin und das Kind überwiegend selbst beaufsichtigen kann.

Falls mehrere Personen am Vor- und/oder Nachmittag ein Kind betreuen, sind diese anzugeben; die überwiegende Betreuungsperson ist zu unterstreichen. Kümmt sich während der Abwesenheit der Mutter niemand um ein Kind und ist es sich daher in der Regel selbst überlassen, so ist "KS" zu vermerken.

Es ist im Zusammenhang mit dieser Frage durchaus möglich, daß Sie widersprüchlich scheinende Angaben bekommen. Tragen Sie diese bitte ein. Bestehen Sie aber keinesfalls darauf, daß die Auskunftsperson diese Widersprüche erklärt, wenn sie dies nicht von selbst tut. In diesem Fall vermerken Sie bitte die erklärenden Äußerungen auf dem Erhebungsblatt.

Nach Abschluß der Befragung und Eintragung des Datums, der Unterschrift und Ihrer Interviewer-Nr. wird das Erhebungsblatt (Erhebungsblätter) in den zugehörigen Mikrozensus-Erhebungsbogen 1962 eingefügt.

NUR WENN R, G ODER S IN FRAGE 10 EINGETRAGEN:

Wer betreut Ihre Kinder während Sie Ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen? (Falls mehrere Personen, diese angeben).

Mutter selbst	= S	Andere Verwandte	= AV
Vater	= V	Hausgehilfin	= HG
Großvater/Großmutter	= M	Nachbarn	= NA
Ältere Geschwister ab 14 Jahre	= G	Sonstige	= SO

HINWEIS FÜR DEN INTERVIEWER

Falls genaue Abgrenzung hinsichtlich der Betreuungsperson nicht möglich ist, bitte Erläuterungen in Klartext bringen! FÜR JEDES KIND UND JEDE TAGESZEIT (vorn./nachm.) ENTSPRECHENDE ABKÜRZUNGEN EINTRAGEN! BEI MEHREREN BETREUUNGSPERSONEN ÜBERWIEGENDE UNTERSTREICHEN!

10a.

A N H A N G

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957

Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1957

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 57	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	213
14. 3. 57	Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	214
14. 3. 57	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	231
15. 3. 57	Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	267
14. 3. 57	Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes	268
16. 3. 57	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1956	268

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus).

Vom 16. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1956 bis einschließlich 1959 eine Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) vierteljährlich als Bundesstatistik durchgeführt, und zwar einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert und dreimal jährlich mit einem Auswahlatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anzahl und Namen der zur Haushaltung gehörenden Personen, deren Geschlecht, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft, Wohnsitz und Wohnsitzveränderungen, Körperbehinderung und ihre Ursachen, landwirtschaftliche Nutzfläche der Haushaltung;
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Erwerbs- und Berufsleben, im besonderen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Beruf, Arbeitsstätte, beschäftigte Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Versicherungsschutz.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der Haushaltungen.

§ 4

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt.

(2) Die Auskunftspflichtigen sind berechtigt, auf besonderen Vordrucken erfragte Angaben in verschlossenem Umschlag an das Statistische Landesamt einzusenden.

(3) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

1960

Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1960

Nr. 63

Tag	Inhalt:	Seite
5. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	873
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen	874
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseur- und medizinische Bademeister	880
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten	885
7. 12. 60	Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten	892
30. 11. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz ..	895
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	896

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 5. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „1959“ durch die Zahl „1962“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:
„3. Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, bei erwerbstätigen Müttern Betreuung

der Kinder. Diese Tatbestände werden während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur einmal erhoben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

Gesetz
über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz)
vom 3. September 1953

(Bundesgesetzbl. I S. 1314)

Abschnitt VI: Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten

(2)

Abschnitt VII: Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.